



Bibliotheca Lindesiana.

PHILATELIC SECTION.

vol. 37.



Die Postwertzeichen

des
Herzogthums
Braunschweig
nebst
einem kurzen Abriss
der
Braunschweigischen Postgeschichte.

Unter Benutzung amtlicher Quellen

bearbeitet von

Ludwig Berger

Vorsitzender des Vereins Braunschweiger Briefmarken-Sammler.

Braunschweig 1893.

Die
Postwerthzeichen
des
Herzogthums Braunschweig
nebst
einem kurzen Abriss
der
Braunschweigischen Postgeschichte.

—♦—
Unter Benutzung amtlicher Quellen

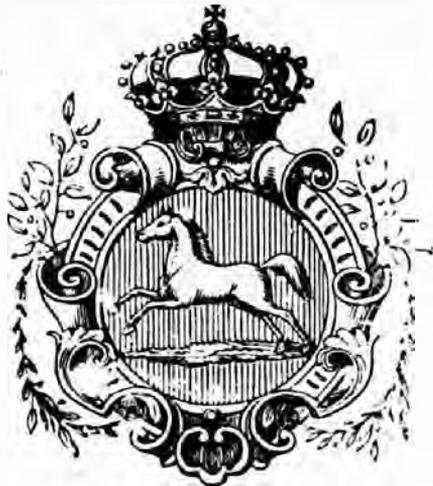
bearbeitet von

Ludwig Berger

Vorsitzender des Vereins Braunschweiger Briefmarkensammler.



Braunschweig, 1893.



Titel-Vignette des Braunschweigischen Amtsblattes.

(Braunschweigische Anzeigen, 1. Stück, Sonnabends, den 2. Januarius Ao. 1745.)

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

Jeder Nachdruck oder die Wiedergabe einzelner Abschnitte aus dieser Arbeit ohne Genehmigung
des Verfassers wird gerichtlich verfolgt.



Dem Verein
Braunschweiger Briefmarkensammler

freundschaftlich gewidmet

von seinem

Vorsitzenden.





Vorwort

Die erste Anregung, eine Monographie der Postwerthzeichen des Herzogthums Braunschweig zu verfassen, wurde mir 1876 durch Dr. Moschkau gegeben, welcher diese Arbeit für das damals junge »Illustrirte Briefmarken-Journal« erwerben wollte. Sehr gefördert wurde dieser Gedanke, als im Jahre 1877 mein Freund Moens die ersten Bände seiner rühmlichst bekannten »Bibliothèque des Timbrophiles« erscheinen liess und mich ebenfalls aufforderte, eine ähnliche Arbeit, wie er über die Marken von Neapel, Sicilien, Peru, Thurn und Taxis u. s. w. veröffentlicht habe, auch über Braunschweig zusammenzustellen und herauszugeben. Ich ging um so freudiger an's Werk, als damals Deutschland Derartiges noch nicht aufzuweisen hatte.

Leider stellten sich mir Hindernisse aller Art in den Weg, benahmen mir die Lust zur Arbeit und veranlassten mich, den so leicht gedachten Plan fallen zu lassen. Erst bei Besprechung des Durchstiches der Marken der Emission 1864 und den damit verbundenen nothwendigen Nachforschungen, kam mir der Muth zur Vollendung der vor Jahren begonnenen Arbeit aufs neue, und das wieder hervorgesuchte frühere Material, durch neues vermehrt, half mir bald, das Ganze in seinen Grundzügen festzustellen.

Die Arbeit gedieh nur sehr langsam, da die gehoffte Hilfe durch die Postakten ausblieb. Auf mein wiederholtes Gesuch an die hiesige Kaiserliche Ober-Postdirection um Erlaubniss zur Durchsicht der bezüglichen Akten und Verfügungen u. s. w., erhielt ich nichts als die gefällige Antwort: »Dass Akten oder Amtsblätter über Anfertigung und Einführung von Postwerthzeichen der früheren Herzoglich Braunschweigischen Postverwaltung überhaupt nicht mehr vorhanden seien.«

Was mir dagegen die in den Archiven, den staatlichen wie städtischen Bibliotheken und Registraturen durchsuchten Akten an reichem Material geliefert, mit der Menge schon früher von mir gemachter Aufzeichnungen und persönlicher Ermittlungen, habe ich mir Mühe

gegeben, zu einem einheitlichen Ganzen zu vereinigen und in diesem Werkchen der Sammlerwelt vorzulegen.

Denjenigen Herren höheren Beamten, allen Sammlern und Händlern, sowie den Mitgliedern des »Vereins Braunschweiger Briefmarken-Sammler«, welche die Güte hatten, meine bescheidene Arbeit in der uneigennützigsten, liebenswürdigsten Weise nach jeder Richtung hin zu unterstützen, versäume ich nicht, an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank zu sagen.

Möge dem Buche ein freundliches »Willkommen« beschieden sein.

Braunschweig, im Oktober 1893.

Der Verfasser.





Inhalts - Verzeichniss.

I. Die Braunschweigische Post bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes	1
II. Die Braunschweigischen Postwerthzeichen	29
A. Die Franko-Marken	29
Ausgabe 1852	29
" 1853	34
" 1856	39
" 1857	41
" 1861	48
" 1862	49
" 1863	50
" 1864	51
" 1865	53
B. Die Franko-Couverts	59
C. Die Post-Anweisungen	71
D. Die Postscheine	81
E. Der Stadtpost-Frei-Stempel	89
F. Retour-Couverts	94
G. Neudruck	95
H. Essais.	96
III. Portofreie Sendungen	99
IV. Die Abstempelung	103
V. Der Durchstich	120
VI. Nachträge	131
VII. Katalog	134





I.

Die Braunschweigische Post

bis zur Gründung des Norddeutschen Bundes.

Es dürfte sehr gewagt erscheinen, ein bestimmtes Jahr für den Anfang des Braunschweigischen Postwesens anzugeben, jedenfalls aber ist derselbe in die Regierungszeit Heinrichs des Löwen zurückzuführen. Landesherrliche Boten waren es, welche die Befehle des grossen Sachsenherzogs durch sein weites Reich trugen und durch den ihnen beigegebenen Schutz, wie auch durch ihr pünktliches Kommen und Gehen sehr bald von den handeltreibenden Bewohnern der Städte benutzt wurden, deren Briefe und Sendungen mit zu befördern.

Da der sich immer mehr hebende Handel und das Aufblühen der Städte diese Benutzung mehrten, der Handelsstand sich auch eigene »Kaufmanns-Boten« anstellte, so wurden diese durch Heinrichs Enkel, Otto das Kind, noch mit besonderem Schutz und Recht versehen, und unterlagen als sogen. Reihboten dem Dienstzwang des fürstlichen Hauses Braunschweig. Aber nicht in den Erblanden allein gingen diese Postsendlinge, sondern weit in das heilige römische Reich hinein erstreckte sich ihre Dienstbarkeit, ging doch die grosse Botenlinie von Hamburg aus und fand erst in Nürnberg ihren Abschluss.

Eine weitere Ausdehnung und zugleich sicheren Schutz erhielten diese Einrichtung und ihre Angestellten durch die Gründung der Hansa. Urkunden vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts sprechen schon von genau nach Zeit geregelten Botenposten, zugleich aber auch von gestrenger Ahndung bei Unpünktlichkeit und Untreue.

Dass die Einrichtungen nicht in allen Hansa-Städten die gleichen waren, und auch Unregelmässigkeiten oft vorkamen, beweist u. A. ein Schreiben »der Eltesten der Börse zu Hamburg« an den Rath der Stadt Braunschweig vom 15. September 1643, worin es heisst: dass es

Pflicht sei, die Mängel zu beseitigen, welche sich in Hamburg fühlbar gemacht, weil die Bestellung der Braunschweiger Briefe bald durch die Nürnberger Boten, bald auch durch andere Personen erfolgt sei. Im Weiteren wird angezeigt, »dass in Hamburg ein eigener und gewisser Botte hiezu angenommen sei und in Vorschlag gebracht, auch in Braunschweig eine derartige feste Postverbindung durch bestimmte Boten ausführen zu lassen.« Der damalige Bürgermeister Jürgen Achtermann ging gern darauf ein, doch wurden die Verhandlungen sehr schleppend betrieben, so dass schliesslich diese Postlinie in die Hände des fürstlichen Postmeisters fiel.

Die Herzöge Franz Otto und Heinrich der Jüngere waren es gewesen, welche nach dem Muster und den Principien der Deutschen bzw. Taxis'schen Post die ersten eigentlichen braunschweigischen Landesposten errichtet hatten, deren Einkünfte in den Staatsäckel flossen.

Eine reitende Post zwischen seiner Residenzstadt Wolfenbüttel (über Halberstadt und Halle) und dem berühmten Messhandelsplatze Leipzig legte Herzog Julius an, welche jedoch durch die seitens des Fürsten von Taxis erhobenen Einsprüche nicht lange bestehen konnte.

Inzwischen hatte es Röttger Hinüber aus Hildesheim ermöglicht, aus eigenen Mitteln und mit einem Kostenaufwande von 40000 Reichsthalern eine geregelte Postverbindung (Briefe, Geldbeutel und Personenpost) zwischen Kassel, Hildesheim, Braunschweig, Hannover und Bremen einzurichten, und die Einwilligung der fürstlichen Landesregierung zu erhalten. In einem Schreiben vom 17. November 1640 heisst es: »dass Röttger Hinüber in Hildesheim und Hilmar Deichmann in Braunschweig »als beyderseits des Postwesens erfahrene Leute« zu Posthaltern ernannt worden.« Herzog Christian Ludwig verlieh ausserdem dem Röttger Hinüber die Würde eines Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Posthalters und Postmeisters, welche später auf seinen Sohn Hans erblich übertragen wurde. Hilmar Deichmann erhielt die Verwaltung der Postlinie Braunschweig-Lüneburg-Hamburg.

Erwähnt sei hier noch, dass die Bremer und Hamburger Boten: Köhler, Lüddecke und Sampleben eine grosse Beschwerde bei dem Postmeister Hinüber einreichten, darüber, dass ein benahrter Hans Behrens durch absonderliche Postbesorgungen sie schwer schädige. Wahrscheinlich blieb aber diese Beschwerde ohne Erfolg, die Akten besagen wenigstens nichts Näheres darüber. Schlimmer

erging es einem zweiten solchen Privatpost-Unternehmer Namens Ernst Fuchsfeldt aus Hildesheim, welcher Briefe und Sendungen ausliefern musste, und der auch ausserdem noch kräftiglich in Strafe genommen wurde.

Trotz der Wirren des dreissigjährigen Krieges setzte es der Fürst von Thurn und Taxis beim Kaiser Ferdinand II. durch, den Braunschweigischen Fürsten die Anlage Taxis'scher Posten zu befehlen, ja selbst nachdem im westphälischen Frieden den Reichsfürsten und freien Städten ihre Postregalien gesichert waren, ordnete 1659 ein Kaiserlicher Befehl auch im Braunschweigischen die Aufhebung der Landes-Posthäuser an und untersagte die Unterhaltung landesherrlicher Postilone.

Aber alle Kaiserlichen Verbote, wie Prozesse und Proteste des Reichs-General-Postmeisters, blieben erfolglos. Auf das bestimmte Erklären des regierenden Herzogs, im eigenen Gebiet auch eigene Posten errichten zu können, erschien 1660 ein Kaiserlicher Kommissarius Graf von Gronsfeld, welcher die im Hildesheimischen und Braunschweigischen landesherrlich angestellten Postmeister absetzte und dafür Fürstlich Taxis'sche Beamten, in Braunschweig sogar einen Reichs-Postmeister einsetzte. Ueber diesen Gewaltschritt empört, befahl der Herzog die sofortige Gefangennahme des Grafen, welchen nur die eiligste Flucht vor derselben rettete.

In einem »bestimmten Befehle« des Kaisers wurde dem Herzog anheim gegeben, dass die Rechte des Fürsten von Taxis als Oberst-Reichs-Postmeister sich auch auf das Herzogthum Braunschweig erstreckten, doch dürfe derselbe nur Landesangehörige als Postbeamte anstellen, auch wurde die eigene freie Beförderung der Briefe der freien Handelsstadt Braunschweig zugesichert. Dass alles dieses vergebens war, und der Herzog auf seinem Rechte bestehen blieb, dafür spricht folgender Protest des gesammten Fürstlichen Hauses:

Extract.

An die Römische Kayserliche Majestät, vom gesammten Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg, abgegebenen Schreibens des Postwesens halber, sub dato 12. Septembris Anno 1660.

»Ist demnach andem, dass bei Lebzeiten Unsrer Hochseligen Herren Vorfahren, vor langen, undenklichen Jahren bis hieher, man in Unsern Fürstenthumen und Landen, von keinen, vom Grafen von Taxis angelegten Posten (ausserhalb

dass eine geringe Zeithero bey der Kriegs-Unruhe etwa eine reitende Post nacher Hamburg durchpassiret seyn mag) etwas gewusst, sondern man sich der durchfahrenden Nürnberger, Braunschweiger, Hildesheimer, Hannöverscher und andrer gehenden Boten in Fortsendung der Briefe — — — — nach einer richtigen von Uns Ihnen fürgeschriebenen Ordnung und Taxa bedienet habe.«

Langer Friede scheint auch nach diesem nicht geherrscht zu haben, denn die Beschwerde über Taxis'sche Eingriffe Seitens des Hans Hinüber und der Rätthe Bremens und Hamburgs beweisen es. Es erschien eine Fürstliche Postordnung, welche 1680 neu »emaniret« wurde und in § 3 besonders hervorhebt, dass der Post in ihrer Bewegung keine »Hinderung gemacht werden darf,« damit »die damit beförderten Personen und Gegenstände pünktlich abgeliefert werden.«

Des Hin- und Herschreibens war kein Ende, bis endlich der Herzog über den Grafen Taxis den Sieg errang und sich dieser in einem Schreiben vom 18. May 1748 der »Kayserslichen Willensmeinung« unterwarf und die »ertheilte gnädige Resolution« dankend anerkannte. Das in sehr knapper Form abgefasste Schriftstück enthält den grossen Titel des Herrn von Taxis, er lautet:

Wir, Alexander Ferdinand, von Gottes Gnaden, des Heiligen Römischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf von Valfasina, Freiherr zu Impden, Herr der freien Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Marktisingen, Frugenhofen, Duttonstein, Wolferthen, Rossum und Meusegen, der souverainen Provinz Hennegau, Erb-Marschall bey den Römischen Kayserlichen Majesteten Majesteten, würllichen geheimen Rath und Principal-Commissarius bey der allgemeinen Reichs-Versammlung; des Königlich Pohlnischen weissen Adlers- und St. Huberti-Ordens Ritter, wie auch Erb-General und Obrist-Postmeister im heil. Römischen Reiche, Burgund und den Niederlanden etc. etc.

Das Einzige, was die Braunschweigische Landesregierung dem Fürsten von Thurn und Taxis zugestand, war die Errichtung eines Fürstlich Taxis'schen Reichs-Postamtes in der Stadt Braunschweig, in denselben Rechtsverhältnissen, wie solches bis Mitte des Jahres 1867 in Hamburg und Bremen bestand.

Auf Veranlassung des Oberpostamtes (wohl des sächsischen) zu Leipzig, entstand die Fahrt der sogen. »gelben Kutsche,« welche über

Hessen und Merseburg nach Leipzig eine neue Verbindung herstellte. Nach dem Norden (Hamburg u. s. w.) unterstand sie der Braunschweigischen Verwaltung unter Leitung des Postmeisters Henneberg mit dem offiziellen Titel: »Herzogliche Küchenpost«. Alle Briefe und Packete, welche aus Hamburg, Lübeck, Bremen, dem Lüneburgischen und dem Herzogthum nach Sachsen und Oesterreich bestimmt waren, erhielten durch diese neue Postlinie eine schnelle und sichere Beförderung. Der Einspruch der Krone Preussens wegen Benachtheiligung im Portoantheil, wurde durch die bündige Erklärung: die Post sei eine Herzogliche Einrichtung, beschwichtigt.

Dass die Post nicht immer ihre Obliegenheiten pünktlich erfüllen konnte, und sehr oft des besonderen Schutzes der Regierung bedurfte, geht aus folgendem Erlass hervor:

»Von Gottes Gnaden, Wir, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc. fügen hiermit zu wissen: obwohl bereits deutlich und ausdrücklich versehen, dass alles andere Fuhrwerk den ordinären und extraordinären Posten, wenn die Postillons rechtzeitig ins Horn stossen, und dadurch ein Signal geben, ausweichen sollen; so mussten wir doch missfällig vernehmen, dass solchem zuwider seit einiger Zeit verschiedene, besonders aber die Bauern, mit beladenen und ledigen Wagens sich unterstanden, des von dem Postillon gegebenen Signals ohngeachtet, den Posten, statt der gebührenden Ausweichung, freventlich die Passage zu disputiren, und sie muthwilliger Weise in ihrem Lauf zu hindern, auch wohl gar sich mit Thätlichkeiten gegen die Postillons und Posten zu vergehen.«

Nach weiteren Ermahnungen und Befehlen heisst es nun weiter:

»Unsre gnädigste Willensmeinung gehet nun dahin, dass zum Besten des Publici und des Commercii alle Posten nach Möglichkeit zu befördern, und diejenigen Hindernisse, welche die schlimmen Wege bey gewisser Jahreszeit verursachen, so viel nur immer thunlich zu renoviren.

»Und damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, ist dieselbe zum öffentlichen Druck gebracht, auch gewöhnlichermassen zu publiciren, und an gehörigen Orten anzuschlagen befohlen worden; wornach sich sämtliche Unterthanen gehorsamst zu achten, und die Beamten,

Gerichtsobrigkeiten, Gogrefen*) sträcklich darüber zu halten haben.

»Urkundlich Unsers Handzeichens und beygedruckten Fürstlichen Geheimen Canzley-Insigels.

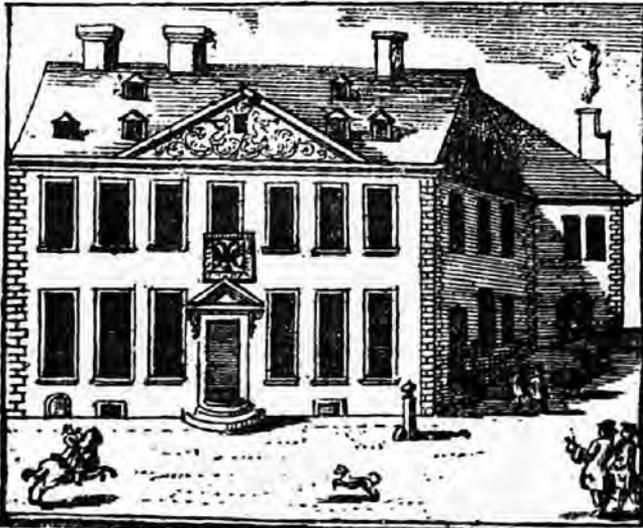
Gegeben in Unsrer Vestung Wolfenbüttel den 7. Januar 1749.

(L. S.)

Carl, Herz. zu Br. und L.

A. A. von Cramm.«

Wie wenig die ausserhalb der grossen Handelsstädte Wohnenden von dem Nutzen einer guten und pünktlichen Postverbindung über-



zeugt waren, beweist, dass Herzog Carl Wilhelm Ferdinand gezwungen war, am 6. Februar 1789 diesen Erlass und Anmahnung zu wiederholen.

Herzog Carl I. wendete überhaupt der Post seines Herzogthumes viel Aufmerksamkeit zu. So war er es, welcher das »Kaysersliche Posthaus« in ein »Fürstlich Braunschweigisch-Lüneburgisches Hof-Postamt« verwandelte. Das Gebäude, in welchem sich die Räume der damaligen Post befanden, war ein dem Gewandhaus gegenüber gelegenes früheres Patrizierhaus. Die vorstehende Abbildung giebt ein getreues Bild der alten Post (Poststrasse Nr. 7), nach einem Kupferstich

*) Jetziger Amtsvoigt.

aus dem Jahre 1720. Nachdem dasselbe, besonders durch Henneberg, dessen Wohnung sich darin befand, grössere bauliche Veränderungen erfahren, blieb das Hof-Postamt, bezw. seit 1. Januar 1868 die Oberpostdirection Braunschweig, bis 29. März 1881 darin, an welchem Tage das neue, prachtvolle Gebäude in der Friedrich-Wilhelmstrasse bezogen wurde.

Um nun aber in jeder Beziehung den an die Post gestellten Ansprüchen gerecht zu werden, und nicht allein die pünktliche Besorgung und Beförderung von Briefen, Packeten und Personen im Auge zu haben, sondern auch der Presse, bezw. den damals erscheinenden Zeitungen die Aufmerksamkeit der Postbeamten zuzuwenden, erschien eine Landesherrliche Verordnung vom 23. November 1767, durch welche beim Fürstlichen Hof-Postamte in Braunschweig noch eine besondere Zeitungs-Expedition eingerichtet wurde. Diese Verordnung wurde später nochmals einer gründlichen Revision unterzogen, deren Ergebniss am 21. April 1778 bekannt gegeben wurde, damit der durch diese Einrichtung ausgesprochene Zweck: »schnelle und pünktliche Bekanntmachung amtlicher und gesetzlicher Bestimmungen, auch der Nachrichten und Begebenheiten aus den Fürstlichen Landen und dem Reiche«, erreicht werde.

Dass die Braunschweigische Post durch alle diese zweckentsprechenden Einrichtungen immer mehr das Zutrauen der Handelswelt erlangte, war vorauszusehen, und daher der Taxis'schen Postverwaltung sehr unangenehm.

Es währte auch nicht lange, so entbrannte der alte Kampf aufs Neuc. Die Fürstlich Taxis'schen Postbeamten wollten sich in keiner Beziehung den bestehenden Landesgesetzen unterwerfen, erlaubten sich störende Eingriffe in die Verwaltung und den zu Recht bestehenden Postangelegenheiten; sie bildeten sozusagen einen Staat im Staate und spotteten aller Proteste der betreffenden in Leidenschaft gezogenen Behörden und Personen. Die Klagen der Braunschweigischen Postbeamten, wie des Handelsstandes mehrten sich so gewaltig, dass schon Herzog Carl ein grösseres Mahnschreiben dem Vorsteher des sogen. Reichs-Postamtes in der Stadt Braunschweig zugehen liess.

Als aber gar Unterschleife und sonstige Unordnungen in der Verwaltung der Taxis'schen Postanstalten vorkamen, veranlasste alles dieses den Herzog Carl Wilhelm Ferdinand, energisch dagegen vorzugehen und dem ganzen, längst als ungerechtfertigte Last angesehenen Verhältniss ein Ende zu machen.

Unter Hinweis auf die fortdauernde Beschwerde, zeigte der Herzog dem Fürsten von Thurn und Taxis an, dass derselbe seine im Herzogthume bestehenden Postanstalten bis zum 1. Juli 1790 zu schliessen, bzw. aufzuheben habe. Zu gleicher Zeit ging dem Rathe der Residenz die Meldung zu, dass, wenn bis zum gedachten Tage eine eigne freiwillige Schliessung des Fürstlich Taxis'schen Postamtes nicht stattgefunden habe, die Abnahme der Postschilder und die Schliessung des Postamtes auf dem Wege der Exekution erfolgen werde. Da der Taxis'sche Postmeister von Münchhausen erklärte, »nur der Gewalt zu weichen«, so erfolgte durch die Exekutivbeamten die angedrohte



Schliessung am Morgen des 2. Juli 1790. Tags vorher waren die Einwohner Braunschweigs durch folgende Bekanntmachung des Fürstlichen Ministeriums darauf vorbereitet.

» Avertissement. «

»Demnach des regierenden Herzogs Durchlaucht aus bewegenden Ursachen genötigt worden sind, die Toleranz der im hiesigen Lande bestandenen Fürstlich Taxis'schen Reichsposten aufzukündigen und diese Posten mit dem hiesigen Fürstlichen Postamte zu verbinden, so wird dem Publico solches, und dass in der Folge keine Briefe in ersagtem Fürstlich Taxis'schen Reichspostamte in der Breitenstrasse hieselbst

mehr abzugeben sind, noch daselbst angenommen werden, hierdurch bekannt gemacht.*)

»Wie aber der Lauf der Posten dadurch in keiner Weise gehemmet oder geändert werden wird, vielmehr diejenigen Posten, welche nach Vorschrift der bisherigen Fürstlich Taxis'schen Posttabelle abgegangen und angekommen sind, völlig beibehalten werden, so wird das Publikum hierdurch angewiesen, diejenigen Briefe, die bisher bei dem Fürstlich Taxis'schen Reichs-Postamte aufgegeben worden, künftig bei dem hiesigen Fürstlichen Postamte einzureichen, und einer unge säumten Beförderung derselben, sie mögen an einen Ort gerichtet sein, wohin sie wollen, zu gewärtigen.«

Damit aber das Ganze auch auf gesetzlichem Wege geregelt erschien, brachte das 52. Stück des Herzoglichen Intelligenzblattes (Braunschweiger Anzeigen) am Mittwoch, den 7. Juli 1790 Folgendes:

» Avertissement. «

»Durch das, unter dem 1. d. M. vom Fürstlichen Ministerium ins Publikum erlassene Avertissement ist demselben bereits die Nachricht mitgetheilt worden, wie Unsers regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht aus bewegenden Ursachen genöthigt worden, das bisher in den hiesigen Landen tolerirte Fürstlich Taxis'sche Reichspostwesen dergestalt aufzuheben, dass es künftig mit den Fürstlichen Posten verbunden und mit demselben unter eine Aufsicht und Verwaltung genommen, mithin, dass künftig alle Postsachen nur einzig und allein durch die Herzoglichen Posten befördert werden sollen.

»Sowie nun die ganze Einrichtung des Postwesens zu Nutzen, Bequemlichkeit und Sicherheit des korrespondirenden Publikums abzielet, so versichert man hiermit sowohl dem ausländischen, als insbesondere dem inländischen Publikum, dass dieser Endzweck bei dieser Veränderung vornehmlich zum Augenmerk werde genommen werden. Man hoffet davon in der Folge die beste Ueberzeugung zu geben, indem man alle Hindernisse, welche bei einer solchen Veränderung entstehen

*) Das Fürstlich Thurn und Taxis'sche Posthaus befand sich Breitstrasse Nr. 882. Die auf voriger Seite gegebene Abbildung ist aus dem Jahre 1720. In dem gänzlich umgebauten Hause befinden sich jetzt die Räume des grossen Clubs. Ehemals war es ein Besitzthum »derer von Glümer«.

können, zu überwinden bestrebt seyn wird, und wird man sich auch sonst angelegen seyn lassen, dass das hiesige Postwesen im Wesentlichen auf dem alten Fusse verbleibet, mit Absonderung der etwaigen Mängel, dergestalt die fernere Einrichtung zu lassen, dass die Korrespondenz zur Zufriedenheit des Publikums noch mehr möglichst beschleunigt und das Zutrauen bei dieser Anstalt bewahret werde.

Braunschweig, den 5. Julius 1790.

Fürstliches Hof-Postamt.«

Durch diesen Gewaltstreich hatte das Bestehen eines Fürstlich Thurn und Taxis'schen Reichs-Postamtes in der Stadt Braunschweig sein Ende erreicht, und war hier das Wappen mit Thurm und Dachs für immer verschwunden.

Durch die nun folgenden Unruhen und Kriegszeiten wurde die Landesregierung an der Arbeit zur weiteren ruhigen Fortentwicklung der Post sehr gehindert. Mit Beginn der Napoleonischen Herrschaft und Errichtung des Königreiches Westphalen (1807) erfuhren die Braunschweigischen Landes-Posteinrichtungen eine arge Bedrückung. Die Unsicherheit auf den Heerstrassen mehrte sich, so dass die Mitgabe von Werthen stets mit grosser Sorge verbunden war. Gewöhnlich war es »ein Unfall,« welcher den Postwagen betroffen hatte und die Schuld am Verlieren des Felleisens trug. (Eine auf solchen Fall folgende Bekanntmachung befindet sich noch im Herzoglichen Archiv, worin mitgetheilt wird, dass bei einem Unfall der Post am 15. Oktober 1811 zwischen Dittfurth und Halberstadt das Felleisen mit dem gesammten Inhalt verloren gegangen sei, u. s. w.) Die neu eingesetzten französischen Postbeamten benutzten ihre Aemter hauptsächlich zur eigenen Bereicherung, durch ungebührliche Erhöhung der bisherigen Taxen. Erst die glückliche Rückkehr des Heldenherzogs Friedrich Wilhelm und die damit verbundene Uebernahme der Regierungsgeschäfte brachten wieder bessere Zustände in das Braunschweigische Postwesen. Bereits Ende Februar erfolgte die Bekanntmachung der neuen Postordnung.

»Serenissimi Verordnung vom 12. Februar 1814, die Taxen und Verordnungen bei den Herzoglich Braunschweigischen Posten betreffend.«

»Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg, auch in Schlesien Fürst zu Oels und Bernstadt etc.

»Wir haben es eine Unserer ersten Regierungssorgen seyn lassen, das Postwesen in Unsern Landen zu reorganisiren und bei demselben diejenigen Abänderungen und Verbesserungen eintreten zu lassen, wodurch der für den Verkehr und Wohlseyn so wichtige Dienst der Posten gesichert und befördert, das allgemeine und zugleich Unsern Unterthanen alle diejenigen Erleichterungen und Bequemlichkeiten, welche dieselben von einem wohlcingerichteten Postwesen zu erwarten berechtigt sind, zu Theil werden können. Hiezu gehört vorzüglich auch die Festsetzung regelmässiger und möglichst herabgesetzter Posttaxen, sowol für die zur Post beförderten Briefe, Gelder, Päckereien, Akten, Documente und Manuscripte, als auch für die Passagier-, Extrapost-, Courier- und Estafetten-Gebühren, und wie Wir solche Taxen hiermit zu Jedermanns Nachricht und Wissenschaft öffentlich bekannt machen lassen, so wollen Wir, und befehlen hiermit, dass dieselben vom 1. März d. J. an, überall in Unsern Landen genau befolget, auch zu dem Ende die Abdrücke davon bei allen Postämtern und Poststationen öffentlich angeschlagen werden sollen.

»Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insigels.

Braunschweig, den 12. Februar 1814.

Friedrich Wilhelm
Herzog zu Braunschweig-Lüneburg.
Graf von der Schulenburg.

Taxen und Verordnungen bei den Herzoglich Braunschweigischen Posten.

				a) Brief-Taxe.	Ggr.	Pfg.
Für einen einfachen Brief auf				1 ¹ / ₂ Meile . . .	—	6
» » » »	von	1 ³ / ₄	bis 3 Meilen		—	9
» » » »	»	3 ¹ / ₄	» 6 »		1	—
» » » »	»	6 ¹ / ₄	» 10 »		1	6
» » » »	»	10 ¹ / ₄	» 15 »		2	—
» » » »	»	15 ¹ / ₄	» 20 »		3	—
» » » »	»	20 ¹ / ₄	» 30 »		4	—

Jedes Loth thut einfaches Porto des Briefes. Rekommandirte Briefe zahlen das Porto doppelt. Briefe mit Proben,

Lotterie-Listen und gedruckte Sachen bis zu 8 Loth doppeltes Brief-Porto und über 8 Loth nach der Taxe für Handpackete.

Brief-Packete über 8 Loth werden bei der fahrenden Post nach der Akten-Taxe bezahlt.

Der Briefträger erhält für jeden Brief, Schein oder jede Adresse an Bestellungsgebühren 4 Pfennig.

Hierauf folgt die Geld-Taxe pro 100 Thaler, mit der Bemerkung: »dass der Postschein 4 Pfennig kostet, und wenn der Brief über ein Loth wiegt, auch das Porto berechnet wird.« Ferner: »Briefe mit Geld«, »für Gold und Praetiosa über 100 Thaler«, die Taxe für Päckereien über 15 Pfund und für Handpackete«, »Akten, Dokumente und Manuskripten-Taxe«, schliesslich die »Passagier-, Extra-Post-, Courier- und Estaffeten-Taxe.«

Der Erlass schliesst mit der Bemerkung:

»Hunde, Schiesspulver, Vitriol und andere leicht entzündliche, unreine und schmierende Sachen sollen mit der Post nicht transportirt werden.«

Da auch damals bereits Ordnung in allen Dingen gut war, so erschien am 19. Mai 1814 ein weiterer Regierungserlass, welcher bestimmte, »dass die nunmehr organisirte Cammer auch das Postwesen, die Münze und die Lotterie, jedoch nur hinsichtlich der Rechnungsführung, zu ihrem Ressort zu zählen habe.« (§ 12.)

Das Letztere hat sich aber mit der Zeit als »nicht völlig zweckmässig dargestellt,« denn unter dem 28. Januar 1830 erfolgte in Sachen der Post abermals eine Verordnung, welche befahl, dass neben der Cammer ein Finanz-Collegium bestehen soll, welchem nach § 6 dieser Verordnung »die Verwaltung der Posten« untergeordnet wird.

Aus den vielen Erlassen und Verordnungen der vormundschaftlichen Regierung Braunschweigs ist folgender, für den damaligen Sicherheits-Zustand der Poststrassen sprechender Befehl des damaligen Prinz-Regenten (Georg, von Gottes Gnaden, Prinz-Regent des vereinigten Königreichs Grossbritannien und Irland, auch des Königreichs Hannover, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg etc. etc., in vormundschaftlicher Regierung Unsers vielgeliebten Veters, Herrn Carl, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg etc. etc.) bemerkenswerth, welcher den Friedensdienst der Husaren betrifft, worin es § 25 heisst:

»Die Husaren können nothwendigen Falls von den Behörden aufgefordert werden, öffentliche Gelder, Transporte von Schiesspulver, die Briefpost und Postwagen und andre öffentliche Wagen zu begleiten.«

Aus allem Vorangegangenen ist zu ersehen, wie die Braunschweiger Landesfürsten bemüht waren, ihren Landen die Wohlthaten eines durch Pünktlichkeit und Sicherheit geregelten, für Handel und Gewerbe gleich nutzbringenden Postwesens zu theil werden zu lassen. Hatte nun bereits der französische Krieg und das damit verbundene Bedrückungs-System gewisse Zersetzungen und Lockerungen der bestehenden Gesetze zur Folge gehabt, so war es für die Bewohner doppelt fühlbar, dass nach der Ordnung gebracht habenden, allerdings nur kurzen Regierungszeit Friedrich Wilhelms, unter der vormundschaftlichen Regierung, wie unter derjenigen des Herzogs Carl II., die alten Klagen über die postalischen Verhältnisse aufs Neue hervortraten.

Herzog Wilhelm, als Nachfolger seines Bruders Carls II. welcher das Land verlassen, war redlich bemüht, in allen Dingen einen Wandel zum Bessern zu schaffen. Dass auch der Post gedacht wurde, davon zeugt die neue Postordnung vom 13. August 1832.

»Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

»Es ist Uns nicht entgangen, dass die Post-Anstalten der hiesigen Lande ihrem wichtigen Zwecke nicht vollkommen entsprachen, und den Grad der Vollkommenheit noch nicht erreicht hatten, zu welchem sie in mehreren Nachbarländern gediehen sind.

»Wir haben daher diesem für die Beförderung des Verkehrs und allgemeinen Wohls so wesentlichen Zweige der öffentlichen Verwaltung sogleich Unsere landesfürstliche Aufmerksamkeit zugewendet, und nachdem mit den sämtlichen Posthaltern des Landes Contracte nach gleichförmigen, lediglich das Beste des Postdienstes bezweckenden Grundsätzen geschlossen sind, ist zwar dem Postdienste in dieser Beziehung eine feste, alle gerechten Ansprüche befriedigende Grundlage gegeben. Es wurde indess, um den getroffenen Einrichtungen einen vollständigen Ersatz zu sichern, nothwendig, zugleich die das Postwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, welche theils veraltet, theils in vielen einzelnen Verordnungen

zerstreut und mit den in den Nachbarstaaten bestehenden Grundsätzen nicht im Einklang waren, einer Revision zu unterwerfen.

»Wir haben daher beschlossen, eine sämtliche Zweige der Postverwaltung umfassende Post-Ordnung zu erlassen, und verordnen demnach Folgendes.«

Das unter Nr. 14 der Gesetz- und Verordnungssammlung bekanntgegebene neue Postgesetz, umfasste 292 Paragraphen, und ist 105 Druckseiten stark. Postalische, den Philatelisten interessirende Bestimmungen enthält es folgende:

§ 1.

Dem Landesfürsten steht das ausschliessliche Recht zu, Posten zu unterhalten, den Lauf derselben durch Wechsel der Transportmittel zu bestimmen und zu ordnen, sowie das Postporto festzusetzen.

§ 3.

Zur Verwaltung und Leitung des gesammten Postwesens in den hiesigen Landen ist eine dem Herzogl. Staats-Ministerio unmittelbar untergeordnete Oberbehörde bestimmt, welche den Titel »Postdirection« führt und ihren Sitz in Braunschweig hat.*)

§ 139.

Das Briefporto regulirt sich nach der Meilenzahl und nach dem Gewichte eines Briefes.

§ 140.

		Ggr. Pfg.
Für einen einfachen Brief bis zu 2 Meilen wird bezahlt	—	6
» » » » über 2 bis 3 » » »	—	9
» » » » » 3 » 5 » » »	1	—
» » » » » 5 » 10 » » »	1	6
» » » » » 10 » 15 » » »	2	—
» » » » » 15 » 20 » » »	2	6
» » » » » 20 » 25 » » »	3	—

§ 141.

Ein einfacher Brief innerhalb der Grenzen des hiesigen Landes ist ein solcher, welcher nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Loth wiegt.

*) Nach Eröffnung der Eisenbahnlilien wurde der Titel in: »Herzogliche Eisenbahn- und Postdirection« geändert.

§ 201.

Für jeden Einlieferungsschein eines zur Post gegebenen Gegenstandes bezahlt der Absender 6 Pfennig.

§ 205.

Für jeden Brief, einzelnen Schein oder Adress-Brief zu Packeten etc. werden an den Briefträger 3 Pfennig Bestellgebühren bezahlt.

§ 291.

Die **Hofpostamtszeitungsexpedition** steht unter besonderer Aufsicht der Postdirection, und wird dieselbe hiermit angewiesen, die bisher befolgten Grundsätze bei Verschreibung der Zeitungen und die Preisbestimmungen einer Revision zu unterwerfen, und solche dahin zu reguliren, dass die Blätter aller Art so schnell als thunlich zu den möglichst billigsten Preisen geliefert werden.

§ 292.

Diese Post-Ordnung soll vom 1. Januar 1833 an in Wirksamkeit treten, und werden alle ihr entgegenstehenden Gesetze von diesem Zeitpunkte an aufgehoben.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und beige-drucktem Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 13. Aug. 1832.

(L. S.)

Wilhelm, Herzog
von Schleinitz.

Obwohl durch das ganze Gesetz ein fortschrittlicher Zug wehte, blieb doch die von den Bewohnern erhoffte Herabsetzung der Portotaxen aus. Nur sehr geringe Aenderungen waren es. Während bislang Briefe bis zur Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Meilen 6 Pfennige kosteten, konnte man für diesen niedrigsten Portosatz solche bis 2 Meilen senden. Das Bestellgeld erfährt eine Herabsetzung von 4 Pfennig auf 3 Pfennig, während die Scheingebühr von 4 Pfennig auf 6 Pfennig erhöht wird.

Wesentliche Veränderungen im Porto brachte für die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel erst Mitte der 40er Jahre die Errichtung der Ortspost, wodurch Briefe in diesen beiden Städten kein Porto zahlten, sondern nur 3 Pfennig Bestellgeld, und ferner das Postgesetz vom 15. Juni 1849.

Der durch Letzteres zur Geltung gekommene Portotarif brachte für die schreibenden Landesangehörigen insofern eine bedeutende Herabsetzung gegen die frühere Taxe, dass nach § 5 dieses Gesetzes für den einfachen Brief (bis $\frac{3}{4}$ Loth)

bis zu 5 Meilen . . .	$\frac{1}{2}$ Ggr.
» » 10 » . . .	$\frac{3}{4}$ »
über 10 » . . .	1 »

als Porto zu zahlen war. Die Bestellgebühr wird gar nicht erwähnt, wohl aber, dass der Aufgabeschein $\frac{1}{2}$ Ggr. kostet.

Nur zu bald sollte auch dieses Gesetz, durch die Zeitverhältnisse gedrängt, zu seinen Vätern versammelt werden. Zwischen den deutschen Regierungen, bezw. im Bundestage, waren bereits längere Zeit Verhandlungen gepflogen, welche, der Neuzeit entsprechend, grosse Reformen für die postalischen Einrichtungen in ganz Deutschland bezweckten. Waren doch durch die Eisenbahnen ganz neue Verkehrswege eröffnet und standen auch durch die schnelle Beförderung gänzlich veränderte Verkehrsmittel zur Verfügung. Auch der Herzoglichen Landesregierung war vom Bundestag eine Aufforderung zum Beitritt in den zu gründenden Deutsch-Oesterreichischen Postverein zugegangen, indess, wo man sonst stets ein Vorwärtstreben in jeder Beziehung gewohnt war, hielt sich die Regierung diesmal sehr reservirt, wie aus folgendem Rundschreiben deutlich hervorgeht:

Zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preussen ist durch einen am 6. April v. J. abgeschlossenen Vertrag, ein Deutsch-Oesterreichischer Postverein gebildet, welchem einige deutsche Regierungen bereits beigetreten sind. Auch unsre hohe Landesregierung hat ohnlängst ihre Absicht zu erkennen gegeben, Sich jenem Vereine anzuschliessen, ist bis jetzt aber aus Rücksicht auf höhere Staats-Interessen ausser Stande gewesen, ihren Zweck zu erreichen.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn-
und Post-Direction.

Ribbentrop.*)

*) Friedrich Carl August Ribbentrop wurde am 27. März 1791 zu Vorsfelde geboren, machte als Freiwilliger unter Herzog Friedrich Wilhelm 1814 den Feldzug nach Brabant, 1815 den nach Frankreich mit und wurde nach Rückkehr der Truppen Regiments-Zahlmeister. Beim Regierungsantritt Herzog Wilhelms 1830 zum Kriegskommissär ernannt, trat er später zum Postdienst über, wurde am 31. Januar

Dagegen wurden mit dem Nachbarstaat Hannover Verhandlungen gepflogen, welche neue und bessere postalische Vereinbarungen bezweckten, und deren Endergebniss ein am 1. Mai 1851 in Kraft tretender neuer Postvertrag zwischen beiden Ländern war.

Nachdem aber der Gesandte Braunschweigs beim Bundestage in Frankfurt a. M. die Verhandlungen wegen Eintritt des Herzogthums in den Postverein wieder aufgenommen, wurde Ribbentrop zur Theilnahme an der Post-Conferenz abgesandt, und war es dem Eifer dieses Mannes zu danken, dass, nachdem alle Bedenken der Regierung beseitigt, die Unterzeichnung des Postvereinsvertrages vollzogen wurde, und damit der Eintritt des Herzogthums Braunschweig am 5. Dezember 1851 erfolgte.

Der Deutsch-Oesterreichische Postverein umfasste am Schlusse des Jahres 1851 folgende Staaten:

Oesterreich (in- und ausserhalb Deutschland, nebst Lichtenstein); Preussen (in- und ausserhalb Deutschland, nebst den Anhaltischen Herzogthümern, theilweise den Schwarzburgischen Fürstenthümern, Waldeck-Pyrmont und dem Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld); Bayern; Sachsen (Königreich) nebst Sachsen-Altenburg; Hannover; Württemberg; Baden; Holstein nebst dem Oldenburgischen Fürstenthume Lübeck (Eutin); Luxemburg; Braunschweig; Mecklenburg-Schwerin; Mecklenburg-Strelitz; Oldenburg; Lübeck; Bremen; Hamburg; das Fürstlich Thurn und Taxis'sche Postgebiet (Kurahessen, Hessen-Darmstadt, Hessen-Homburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Nassau, theilweise die Schwarzburgischen Fürstenthümer (siehe Preussen); Lippe-Detmold; Schaumburg-Lippe; Frankfurt a. M.; ausserdem für jetzt noch*) die Preussischen Hohenzollern-Lande.

Den Herzoglichen Postbeamten wurde dieser Beitritt des Herzogthums durch ein 62 Paragraphen enthaltendes Circular (Nr. 18) mitgetheilt, welches folgende Vorrede enthält:

1831 Postrath, später Postdirector und 1850 Geheimer Finanzrath, in welcher Stellung er bis zu seiner am 1. September 1864 erfolgten Pensionirung verblieb. Auf ein thätiges und, was die postalische Entwicklung Braunschweigs anbelangt, mit vielen Erfolgen gekröntes Leben zurücksehend, starb R. hochgeachtet am 2. Februar 1869 zu Braunschweig.

*) Wörtlich! (Circ. Nr. 18.)

Braunschweig, den 24. Dez. 1851.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn-
und Postdirection.

»Nachdem die Herzogliche Landesregierung dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein beigetreten ist, werden die Post-Anstalten unter Bezugnahme auf das mit anliegende unterm heutigen Tage erlassene Gesetz und auf den Inhalt des mittelst Circ. Nr. 12 vom 16. April c. mitgetheilten Postvereins-Vertrages*) angewiesen, die nachstehenden Bestimmungen vom 1. Januar 1852 an genau zu beachten.«

Am Schlusse des Ganzen befindet sich die Bemerkung:

»Wir vertrauen, dass alle Postbeamten bemüht sein werden, die vorstehenden umfassenden Vorschriften sich einzuprägen und genau zu befolgen.«

Das Gesetz, welches das Ganze erst rechtskräftig erscheinen liess, wurde den Einwohnern an demselben Tage im Gesetz- und Verordnungsblatte Nr. 56 mitgetheilt. Da dasselbe für die Sammler viel Wichtiges enthält, so sei es auch hier im Auszuge beigefügt:

»Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

»In Folge Beitrittes des Herzogthums zu dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein, erlassen Wir mit Zustimmung des Ausschusses der Versammlung der Landes-Abgeordneten die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen:

§ 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen für alle Postsendungen aus dem Herzogthume nach den übrigen Staaten des Postvereines, und soweit sie durch diese Staaten hindurch nach dem Auslande gehen, und umgekehrt zur Anwendung.

§ 2.

Für die Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehre zwischen den Postvereinsstaaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund (30 Loth = 500 franz. Gramm = 32 Loth Kölnisch).

*) Des Hannöverschen.

§ 4.

Die Grundlage der Taxe für Briefpostsendungen wird durch den Portosatz für den einfachen Brief, d. h. für einen solchen, welcher weniger als ein Loth wiegt, gebildet.

§ 5.

Der Portosatz für einen einfachen Brief beträgt, wenn derselbe frankirt wird, bei einer — in gerader Linie, ohne Berücksichtigung der postalischen Grenzen zu berechnenden — Entfernung:

bis zu 10 Meilen einschl.	1 Sgr.
» » 20 »	2 »
über 20 »	3 »

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht wird das Porto für einen einfachen Brief erhoben.

§ 6.

Die Frankirung kann durch Anwendung von Franko-Marken bewerkstelligt werden.

Die Frankirung durch solche Marken ist auch für die Correspondenz durch das Vereinsgebiet mit dem Vereins-Auslande zulässig. — — — — Die Anfertigung und der Gebrauch falscher Franko-Marken, wird nach § 131 des Criminal-Gesetzbuches bestraft *).

§ 7.

Bei unfrankirten Briefen findet ein Zuschlag von 1 Sgr. pro Loth zu der Portotaxe statt.

§ 8.

Kreuzbandsendungen werden nur bis zu dem Gewichte von 16 Loth als Briefsendungen behandelt. Ohne Unterschied der Entfernung werden 4 Spf. pro Loth im Falle der Vorausbezahlung erhoben.

*) § 131 des Gesetzes Nr. 16 vom 10. Juli 1840 lautet im Auszuge:

Wer bösslich oder in gewinnsüchtiger Absicht falsches Steinpapier, falsche öffentliche Urkunden, Loose oder Zielungs-Listen von Lotterien, Siegel oder Stempel verfertigt oder ächte verfälscht, oder wissentlich dergl. gebraucht, soll folgende Strafen leiden:

1. Zuchthaus wenn p. p.
2. Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, wenn p. p. u. s. w. u. s. w.

§ 22.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Jan. 1852 in Kraft. Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Braunschweig, d. 24. Dezember 1851.

(L. S.)

Auf höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. v. Geysso. Langerfeldt.

Wenn auch die früheren, oft revidirten und noch öfter ergänzten Postgesetze den jeweiligen Verkehrsbedürfnissen entsprachen, so ist doch keines so tief einschneidend in die postalischen Zustände Braunschweigs gewesen, wie das obige. Schon die Einführung der aufkleb- baren Postwerthzeichen, der Franko-Marken, änderte viel für das korrespondirende Publikum, noch mehr aber die durch den Beitritt in den Postverein erhaltene Herabsetzung des Portos. Dass alle solche Neuerungen nicht ohne nutzbringenden Erfolg auch auf die innern postalischen Verhältnisse bleiben konnten, war vorauszusehen.

Wie sich durch die Erleichterung des Postverkehrs, durch die Beseitigung aller hemmenden Grenzen und Special-Gesetze günstige Rückwirkungen auf die Einnahmen der Länder des Postvereins bemerkbar machten, so steigerten sich auch im Herzogthum Braunschweig die Einnahmen aus dem Bahn- und Postwesen von Jahr zu Jahr. Die Regierung sah sich dadurch veranlasst, durch Schaffung neuer Bahn- und Postwege die einzelnen Orte des Landes sich näher zu bringen. Die frühere geringe Zahl der Post-Expeditionen wurde auf 48 erhöht, ausser verschiedenen Bahn-Postexpeditionen an den Grenzen des Nachbarlandes Preussen. Sehr stiefmütterlich wurden nur noch die Dörfer in der Briefbestellung bedacht, welche weder Post-Expedition noch Postagentur oder Briefsammelstelle hatten. Die Einwohner solcher Ortschaften waren darauf angewiesen, sich ihre Postsachen durch private Boten holen zu lassen. Laut Bekanntmachung vom 19. April 1853 wurde jedoch angeordnet, dass vom 1. Mai desselben Jahres die Briefbestellung nach allen Landgemeinden stattzufinden habe. Wie sich überhaupt der interne Postverkehr entwickelte, mag (was Briefe anbelangt) aus folgenden Zahlen erhellen. Es wurden an Briefen im Herzogthum befördert:

1854	2 161 856	Stück
1855	2 265 505	»
1856	2 479 126	»
1857	2 566 694	»

1858	2644 025 Stück
1859	2738 215 »
1866	4275 975 »

An Briefporto wurde im Herzogthum vereinnahmt:

1859	58 007 Thaler
1860	61 759 »
1863	72 506 »

Die Bestellgebühren brachten:

1859	12 972 Thaler
1860	13 182 »

Zu bemerken ist hierbei noch, dass zu der oben angegebenen Stückzahl Briefe die Stadt Braunschweig durch ihre (damals noch bedeutenden) beiden Messen, und die zwei Lotterien jährlich die im Verhältniss weitaus grösste Zahl der aufgegebenen und beförderten Briefe für sich in Anspruch nehmen durfte.

Bisher hatte Braunschweig nur Franko-Marken verausgabt, doch erfolgte am 1. August 1855 auch die Ausgabe von Briefumschlägen (Franko-Couverts). Braunschweig war der erste Staat des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins; welcher dem Nachbarstaate Preussen in der Ausgabe von Briefumschlägen folgte.

Die revidirte Postordnung vom 4. Dezember 1862 brachte, die Portotaxe betreffend, folgende Veränderung:

Artikel 22.

1. Für die im Bestimmungsorte aufgegebenen Postsendungen ist zu zahlen:

- a) für einen Brief bis zu 15 Postloth incl. — Gr. 3 Pfg.
- b) » » rekommandirten Brief . . . 1 » — »
- c) für einen Brief mit Werthangabe bis zu 5 Thaler 1 » — »
- d) für einen Brief mit Werthangabe von 5 bis 50 Thaler 1 » 5 »
- e) für das Ertheilen eines Einlieferungsscheines über die Geldbriefe ist überdies ein Scheingeld von 5 Pfg. (Art. 19) zu entrichten.

Weitere wichtige Portoermässigungen erfolgten u. A. am 1. Januar 1863, von welchem Tage an »die Taxe für den einfachen Brief zwischen allen Postanstalten des Landes durchweg ein Groschen betrug«

und das Landporto »auf 5 Pfennig für den einfachen Brief« ermässigt wurde. Ein amtliches Schreiben besagt darüber Folgendes:

»Das Porto für den einfachen Brief ist durchgängig auf 1 Groschen festgesetzt. Die Taxe für Packete und die Versicherungsprämie (Werthtaxe) ist unter Aufhebung des Declarationszwanges den Vereins-Bestimmungen gemäss regulirt. Das Landporto ist im einfachen Satze von 6 auf 5 Pfennige ermässigt, das Bestellgeld für alle frankirte Sendungen aufgehoben, wodurch die desfallsige Einnahme, welche im Jahre 1862 zu 12864 Thaler berechnet, im Jahre 1863 auf 3581 Thaler gesunken ist.«

Wenn dieses nun auch ein ganz bedeutender Ausfall für die Einnahmen der Post zu nennen ist, so fielen die allein an Bestellgeld weniger eingenommenen 9000 Thaler bei der Gesamt-Einnahme nicht ins Gewicht, denn die durch die Verbilligerung erfahrungsgemäss eintretende grössere Benutzung der Post beweist dieses am Besten. Während die Einnahmen des Jahres 1862 für das Gesamtgebiet der Herzoglichen Postverwaltung 214213 Thaler betragen, stiegen dieselben trotz des herabgesetzten internen Portos auf 230713 Thaler im Jahre 1863.

Am 1. Januar 1865 erschien eine neue Verfügung über die Herabsetzung des Lokalportos, wonach vom Juni desselben Jahres ab »bei Aufgabe von 100 Stück Ortsbriefen« für dieselben das denkbar niedrigste Porto von 10 Groschen erhoben wurde. Endlich die Verfügung vom 13. Mai 1865, welche abermals auf die Einführung der Groschentaxe im Herzogthum zurückgriff, diesmal aber auch zugleich das Landporto für frankirte Briefe in Wegfall brachte.

Die Einführung von Post-Anweisungen, allerdings nur für den Verkehr im Herzogthum, geschah am 1. Juni 1865 nach folgenden Portosätzen:

bis 25 Thaler	1 Groschen
über 25 bis 50 Thaler	2 »

Die letzte Ausgabe neuer Franko-Marken und -Couverts erfolgte im September 1865, und zwar in den Werthen von 1, 2 und 3 Groschen, den Farben der gleichen Werthe der übrigen Postvereins-Staaten entsprechend. Es dürften diese wohl als die letzten selbstständigen Verfügungen der Braunschweigischen Postbehörde zu bezeichnen sein. Die Zeitereignisse des Jahres 1866 und die daraus hervorgegangene Gründung des Norddeutschen Bundes waren es, welche durch die damit verbundene Bildung eines Norddeutschen Postbezirkes, auch die Braun-

schweigische Landespost mit ihren für die Bewohner so grossen Vortheilen zu Grabe trugen. Am 25. Juni 1867 erfolgte darüber folgende Bekanntmachung:

Landesherrliches Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Abschnitt VIII.

»Nach Inhalt der Art. 48 bis 52 incl. werden das Post- und Telegraphenwesen im Gesamt-Gebiete des Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich, die Ausgaben werden von den Einnahmen bestritten.

Die Ueberschüsse fliessen in die Bundeskasse.«

Es bleibt hier noch übrig, die Bekanntmachung vom 30. December 1867 wiederzugeben, welche die Ueberführung des gesammten Landesherrlichen Postwesens an den Norddeutschen Bund veröffentlichte.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Januar 1868 tritt das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November a. c. in Kraft und gleichzeitig werden die Postverträge in Ausführung gebracht, welche zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern, Württemberg und Baden, sowie mit Oesterreich und Luxemburg unterm 23. v. M. abgeschlossen sind.

Hiernach kommen für den Verkehr der Postanstalten im Norddeutschen Bundesgebiete — einschliesslich der Postanstalten in den südlichen Theilen des Grossherzogthums Hessen — unter sich und im Wechselverkehre mit den vorgenannten Staaten folgende Tarifbestimmungen in Anwendung:

A. Briefpostsendungen.

Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

- | | |
|--|------------|
| a) für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewichte von 1 Zoll-Loth incl. | 1 Groschen |
| über 1 bis 15 Zoll-Loth | 2 » |
| b) für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von 1 Zoll-Loth incl. | 2 » |
| über 1 bis 15 Zoll-Loth incl. | 3 » |

- c) für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzband-Sendungen), so wie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Zoll-Loth oder einen Bruchtheil davon $\frac{1}{3}$ Groschen
- d) für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, pro Stück $\frac{1}{3}$ »
- e) für Waaren-Proben, welche entweder für sich allein oder mit Drucksachen versandt werden, auf alle Entfernungen, für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon . . . $\frac{1}{3}$ »

für recommandirte Sendungen wird, ausser dem betreffenden Porto, eine Recommendationsgebühr von 2 Groschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben.

B. Fahrpostsendungen.

Das Porto für Packete, welches nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben wird, beträgt im Minimalsatze

bis 5 Meilen	2 Groschen
über 5 bis 15 Meilen	3 »
» 15 » 25 »	4 »
» 25 » 50 »	5 »
» 50 Meilen	6 »

Das Gewichtsporto beträgt pro Zollpfund

bis 5 Meilen	— Gr.	2 Pfg.
über 5 bis 10 Meilen	— »	4 »
» 10 » 15 »	— »	6 »
» 15 » 20 »	— »	8 »
» 20 » 25 »	— »	10 »
» 25 » 30 »	1 »	— »
» 30 » 40 »	1 »	2 »
» 40 » 50 »	1 »	4 »
» 50 » 60 »	1 »	6 »
» 60 » 70 »	1 »	8 »
» 70 » 80 »	1 »	10 »
» 80 » 90 »	2 »	— »

über 90 bis 100 Meilen	2	Gr.	2	Pfg.
» 100 » 120	»	2	»	4 »
» 120 » 140	»	2	»	6 »
» 140 » 160	»	2	»	8 »
» 160 Meilen . . .	2	»	10	»

Ueberschiessende Gewichtstheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Wenn mehrere Packete zu derselben Begleitadresse gehören, so wird für jedes einzelne Packet die Taxe selbstständig berechnet.

Für Sendungen mit declarirtem Werthe wird erhoben:

1) Porto, und zwar:

a) für Briefe, ohne Unterschied des Gewichts derselben,

bis 5 Meilen . . .	1 ¹ / ₂	Groschen,
über 5 bis 15 Meilen	2	»
» 15 » 25	3	»
» 25 » 50	4	»
» 50 Meilen . . .	5	»

b) für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse, der nach dem Gewichte und der Entfernung sub B sich ergebende Packetportosatz und

2) Assecuranz-Gebühr.

Dieselbe beträgt auf die Entfernung und nach Maassgabe des declarirten Werthes

	bis 50 Thaler	über 50—100 Thaler	bei grösseren Summen pr. 100 Thaler
bis 15 Meilen . . .	1/2 Gr.	1 Gr.	1 Gr.
über 15 bis 50 Meilen	1 »	2 »	2 »
» 50 Meilen . . .	2 »	3 »	3 »

Uebersteigt die declarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assecuranz-Gebührrsätze erhoben.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Die Gebühr bei Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt bei einer Zahlung:

unter und bis 25 Thaler . . .	2 Groschen
über 25 Thaler	4 Groschen

(im Verkehre mit Oesterreich sind Zahlungen auf Postanweisungen noch nicht zulässig).

Für Sendungen mit Postvorschuss ist, ausser dem betreffenden Porto beziehungsweise der tarifmässigen Assecuranz-Gebühr, eine Postvorschuss-Gebühr zu zahlen und zwar für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: $\frac{1}{2}$ Groschen, mindestens aber 1 Groschen.

Für die Bestellung der mit den Posten von weiterher gekommenen und nach dem Orts-Bestellbezirke der Postanstalten gerichteten Briefe, Kreuzbandsendungen, offenen Karten, Sendungen mit Waarenproben, recommandirten Sendungen, Begleitadressen zu Packeten, Postanweisungen und Formularen zu Ablieferungsscheinen wird eine Bestellgebühr nicht erhoben. Auch für Posteinlieferungsscheine kommt vom 1. Januar k. J. an eine Gebühr nicht mehr in Ansatz.

Rücksichtlich der Gebührensätze für die Bestellung von Stadtbriefen, Zeitungen, sowie für die Landbriefbestellung behält es für die Postanstalten im Herzogthume Braunschweig lediglich bei den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen bis auf Weiteres sein Bewenden.

Eine zum Gebrauche für das correspondirende Publicum bestimmte Zusammenstellung der neuen Post-Taxvorschriften ist in Bearbeitung begriffen und wird in der ersten Hälfte des kommenden Monats zur Ausgabe gelangen.

Braunschweig, den 24. December 1867.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische
Eisenbahn- und Postdirection.

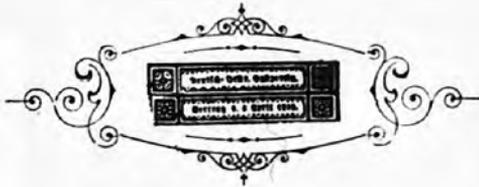
Schottelius.*)

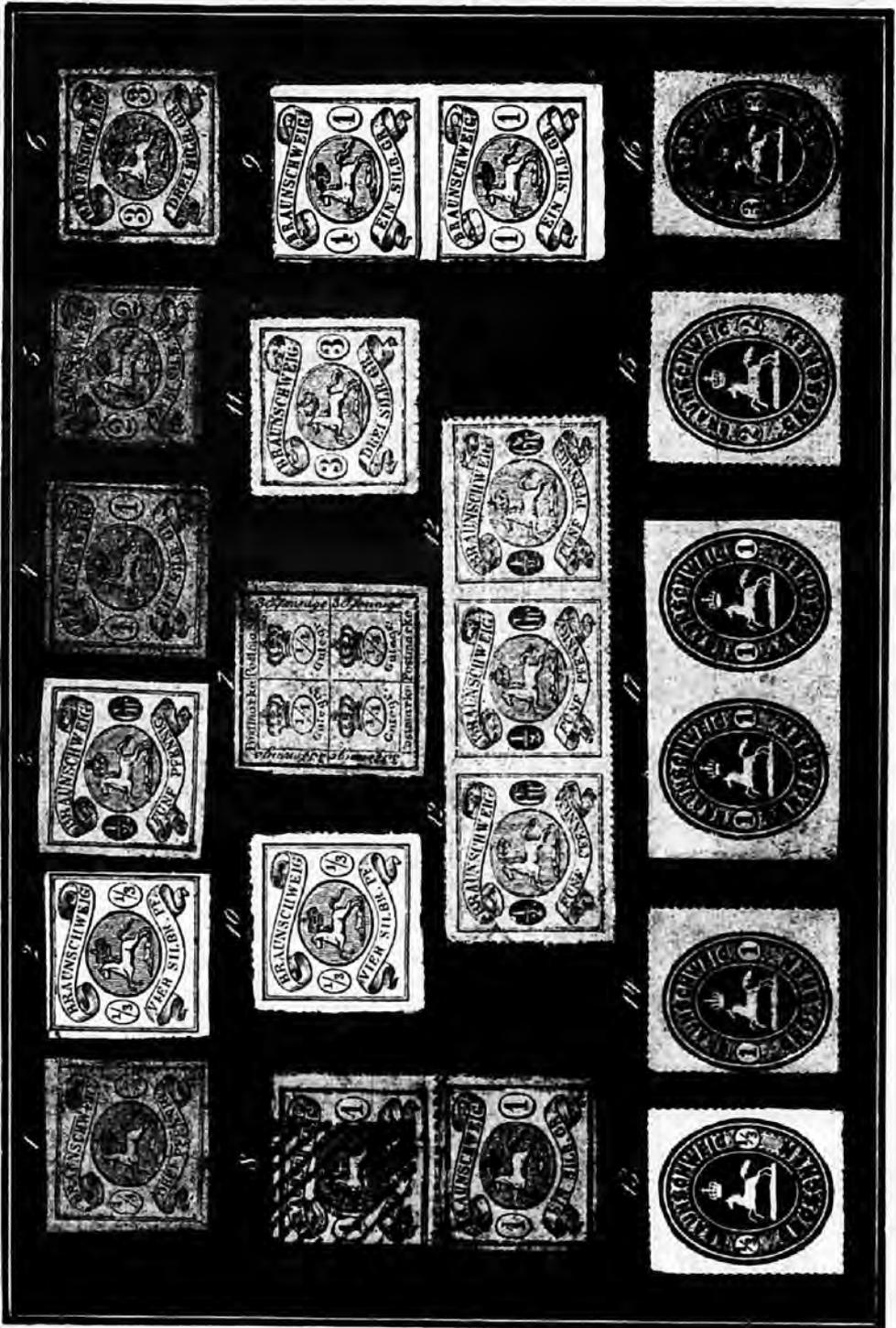
*) Rudolf August Emil Schottelius wurde am 26. Juli 1816 in Braunschweig, wo sein Vater Postmeister war, geboren, trat am 27. Februar 1834 als Postschreiber beim Postamt Wolfenbüttel ein. Seiner Versetzung nach Braunschweig folgte schon 1848 die Ernennung zum Postinspektor, 1855 diejenige zum Ober-Postinspektor. Am 1. September 1864 erhielt er den Titel und das Amt eines Finanzrathes. Er war der erste Ober-Postdirektor in Braunschweig, welche Stellung er mit der späteren Hinzufügung des Prädikates: Geheimer Postrath bis zu seinem am 31. März 1881 erfolgten Tode bekleidete. Seinen Bemühungen ist es zu danken, dass die Stadt Braunschweig der Sitz einer Oberpostdirektion geworden. Von seinen verschiedenen schriftstellerischen Arbeiten ist besonders das Hefchen; »Zur deutschen Postfrage« Braunschweig 1848, sehr beachtenswerth. Seine Liebenswürdigkeit im Umgange mit seinen Beamten hat ihm ein dauerndes Andenken gesichert.

Die im vorletzten Satze obiger Bekanntmachung sich vorfindende Bemerkung: »dass es mit den Gebührensätzen für die Bestellung von Stadtbriefen u. s. w. bis auf Weiteres sein Bewenden haben solle,« ist insofern unzutreffend, als am 1. Januar 1868 die seit Mitte 1865 eingeführte, billige Massenaufgabe von Stadtpostbriefen aufhörte, ferner das bisherige Frankozeichen (St. P. Fr.) für solche Briefe, gleichzeitig mit den übrigen Postwerthzeichen Braunschweigs seine Gültigkeit verlor, und von nun ab das Porto für jeden Stadtpostbrief $\frac{1}{4}$ Silbergroschen betrug.

Die hierauf später erschienenen besonderen Posttaxen gehören unter die Verwaltung des Norddeutschen Postbezirkes.

Die Geschichte der Braunschweigischen Post hat hiermit ihr Ende erreicht.







II.

Die Herzogl. Braunschw. Postwerthzeichen.

A. Franko-Marken.

Ausgabe 1852.

Unter den zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehörenden Staaten, welche sich die Erfindung der aufklebbaren Briefmarken zu eigen machten, nimmt das Herzogthum Braunschweig die elfte Stelle ein. Das längere Zögern mit der Einführung dieser praktischen Neuerung ist schwer begreiflich, da schon im Jahre 1848 die Anregung dazu vom Finanzrath Ribbentrop gemacht worden war. Erst nach dessen Rückkehr von der Postkonferenz gelang es ihm, die maassgebenden Kreise dafür zu erwärmen. Da nun der Beitritt zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein am 5. Dezember 1851 stattfand, das Inkrafttreten der damit verbundenen neuen Einrichtungen schon auf den 1. Januar 1852 festgesetzt war, so blieb für längere Unterhandlungen betreffs der Herstellung von Franko-Marken wenig Zeit über. Leider existiren über die Vorgeschichte der 1.^{en} Emission fast gar keine Akten, welche weitere Aufschlüsse geben könnten, mir sind nur zwei amtliche Niederschriften zu Händen, deren Inhalt ich hier wiedergebe. Die erste entstammt einem Schriftstücke, welches die Ueberschrift trägt: »Geschichte der Freimarken und Franko-Couverts des Herzogthums Braunschweig« und unter a) Marken zum Aufkleben, Folgendes besagt:

„Erste Emission, 1. Januar 1852.

»Die Marken trugen das Landeswappen (springendes Ross mit der Krone oberhalb desselben), in der Mitte darüber das Wort »Braunschweig.« gaben seitwärts den Werth in Zahlen und unten in Worten an und waren in der Druckerei der Gebrüder Meyer in Braunschweig, auf weissem Papier und zwar mit rosenrothem Druck zu dem Werthbetrag von 1 Sgr., mit blauem Druck zu 2 Sgr. und mit braungelbem Druck zu 3 Sgr. angefertigt.«

Soweit das hiesige amtliche Schreiben. Das zweite ist ein Bericht, welchen der Grossherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Postrath Flügge seiner Regierung am 16. August 1853 abstattete, nachdem derselbe verschiedene Deutsche Postanstalten besucht hatte, um über postalische Einrichtungen, besonders aber wegen Einführung der Franko-Marken Erkundigungen einzuziehen.

Was die Braunschweigischen Marken anbelangt, so berichtet der genannte Herr Folgendes:

»In Braunschweig hat man die Marken binnen 3 Wochen haben wollen und sich begnügt, die Original-Stempel in Holz zu schneiden*), um dann davon Kupfermatrizen anfertigen zu lassen, von denen später der Guss der Markentypen vorgenommen ist.

Die Produktionskosten belaufen sich auf folgenden Betrag:

a) Anlagekosten.

3 Originalstempel à 1, 2 und 3 Sgr. Stück 10 Thlr.	30 Thlr.
3 Kupfermatrizen à 3 Thlr.	9 »
3 mal 120 Abgüsse in Metall à 3 Ggr.	45 »

b) Produktionskosten.

5000 Bogen Papier	20 Thlr.
Druck 120 Marken per Bogen	120 »
Leimen etc.	115 »

Summa: 339 Thlr.

Obwohl die Zeit sehr knapp bemessen war, wurden die Marken doch rechtzeitig fertig, um schon am 27. December an die Landes-Postanstalten verschickt zu werden. Für die Einwohner des Herzogthums brachten über die Einführung und den Gebrauch der Franko-Marken die Braunschweigischen Anzeigen in Nr. 306 vom 29. December 1851 nachstehende

Bekanntmachung.

»Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 24. d. M. die Ausführung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrages und in spec. die Einführung von Franko-Marken betreffend, wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniss gebracht:

§ 1.

Beschreibung der Freimarken.

Die zum Frankiren bestimmten Marken tragen das Landeswappen (springendes Ross mit der Krone darüber) in der Mitte, oben das Wort: »Braunschweig« und geben seitwärts den Werth in Zahlen, unten aber in Worten

*) Die drei Original-Stempel bezw. Holzschnitte für die 1. Emission befinden sich im Reichs-Postmuseum.

an. Solche Marken sind vorläufig angefertigt worden zu den Werthbeträgen von 1, 2 und 3 Silbergroschen, und zwar

von 1 Sgr. auf weissem Papier mit rosenrothem Druck,
 „ 2 „ „ „ „ „ blauem „
 „ 3 „ „ „ „ „ „ braungelbem „

auf der Kehrseite sind dieselben mit einem Klebstoffe versehen.

§ 2.

Debit derselben.

Der Verkauf der Freimarken findet vom 1. Jan. k. J. an, und zwar für jetzt nur bei den Herzogl. Post-Anstalten in Bändern von 10 Stück statt. Es kostet demnach das Band:

1. Von den rothen Marken für Briefe nach nicht über 10 Meilen in gerader Richtung entfernten vereinsländischen Orten 8 Ggr. (10 Sgr.).
2. Von den blauen Marken für Briefe nach nicht über 20 Meilen in gerader Richtung entfernten vereinsländischen Orten 16 Ggr. (20 Sgr.).
3. Von den braungelben Marken für Briefe nach den über 20 Meilen entfernten vereinsländischen Orten 1 Thlr. (30 Sgr.).

§ 3.

Verwendung der Freimarken.

Die Frankirung der Briefe, welche bei einer Herzogl. Braunschweig. Postanstalt aufgegeben werden und nach Orten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins, welcher sämtliche Deutsche Bundesstaaten mit Ausnahme von Lauenburg und Limburg, sowie die ausserdeutschen sowohl österreichischen als preussischen Staatsgebiete umfasst, bestimmt sind, kann mittelst der Freimarken bewirkt werden.

Dieselbe Art der Frankirung kann auch auf Mustersendungen, sowie auf die Sendungen unter Kreuzband Anwendung finden, auf letztere jedoch nur insoweit, als das für dieselben zu berechnende Porto durch die auszugehenden Werthsorten von Marken berichtigt werden kann.

Für die rekommandirten Briefe kann die Berichtigung des Frankos sowohl, wie der Rekommandationsgebühr gleichfalls durch Verwendung von Marken geschehen.

Wenngleich die Werthbeträge der Frankomarken mit den Briefportosätzen für das Innere des Herzogthums für jetzt noch nicht völlig übereinstimmen, so würden, wenn der Werth der bei solchen Briefsendungen gebrauchten Marken dem betr. Portosatze resp. Bestellgeld entspricht, auch diese Briefe als frankirt angesehen werden.

§ 4.

Jede Marke ist auf das Franko für einen einfachen, d. h. nicht voll ein Loth Zollgewicht oder $1\frac{1}{8}$ Loth Landesgewicht haltenden Brief berechnet. Zu schwereren Briefen ist daher für jedes Loth Zollgewicht oder $1\frac{1}{8}$ Loth Landesgewicht mehr eine Marke mehr, oder eine Marke von soviel höherem Werthe zu verwenden.

Es ist zulässig, zu Briefen, welche 2 Sgr. kosten, statt 1 Marke dieser Gattung 2 Marken zu 1 Sgr., zu Briefen, welche 3 Sgr. kosten, 3 Mar-

ken zu 1 Sgr. oder 1 Marke zu 2 Sgr. und 1 Marke zu 1 Sgr zu gebrauchen.

Bei ungenügender Frankirung durch Marken ist nicht nur das Fehlende, sondern auch 1 Sgr. vom Loth überher als Porto von dem Adressaten zu entrichten.

Welche Gattung von Frankomarken, nach Maassgabe der Entfernung des Bestimmungsortes der Briefe, zu verwenden, wird demnächst aus Verzeichnissen zu ersehen sein, welche an den Annahmefenstern der Post-Bureaux angeschlagen werden sollen. Einstweilen können die Correspondenten, indem sie das erste Mal die Briefe mit baarem Gelde bei den Postbureaux frankiren, oder aber daselbst Nachfrage anstellen, erfahren, wie viel das Briefporto nach dem einen oder dem andern Orte beträgt.

§ 5.

Aufkleben der Marken.

Die Marken sind durch Anfeuchten des hinter denselben befindlichen Klebstoffes auf die Briefe zu befestigen, und zwar auf der Adressseite in der oberen Ecke links für den Beschauer. Es wird empfohlen, die Marken recht fest aufzukleben, da, wenn eine Marke sich unbemerkt abgelöst hat, der Brief als ein unfrankirter behandelt wird.

§ 6.

Entwerthung der Freimarken.

Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt werden können*), so sollen dieselben vor der Absendung der Briefe durch Ortsstempel der Aufgabe-Postanstalt entwerthet werden. Briefe, bei denen sich bei der Auslieferung zur Post, Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, sind lediglich als unfrankirte Briefe zu behandeln, und wird die darauf ausgeworfene Taxe durch den Vermerk »wegen schon gebrauchter entwertheter Marke« gerechtfertigt werden.

§ 7.

Einlegen der mit Marken frankirten Briefe in die Briefkasten.

Die durch Marken frankirten Briefe können, gleich den unfrankirten, in die Briefkasten gelegt werden.

Braunschweig, den 26. Dezember 1851.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn- und Post-Direktion.
gez. Ribbentrop.

Auffällig muss es erscheinen, dass in der vorstehenden Bekanntmachung die Farbe des Werthes zu 3 Silbergroschen mit »braungelb« bezeichnet ist, während diese Marke doch nur in den Farbenabstufungen vom grellsten Ziegelroth bis zum zartesten Hellorangeroth verausgabt wurde. In einem Antwortschreiben der hiesigen Postdirection an die

*) Wörtlich!

Kaiserlich Französische Postverwaltung, einen Bericht über die in Gebrauch gekommenen Postwerthzeichen betreffend, wird der Werth zu 3 Silbergroschen sogar mit »gelb« aufgeführt. Entweder hat nun die mit der Ausführung der Franco-Marken beauftragte Druckerei die gewünschte braungelbe Farbe so schnell nicht beschaffen können und hat ohne Weiteres, nur um rechtzeitig liefern zu können, die ziegelrothe Farbe dazu verwendet, oder man hat es mit der Bezeichnung nicht so genau genommen.

Auf eine nähere Beschreibung des Markenbildes kann hier wohl Verzicht geleistet werden, da solche in der erwähnten Geschichte der Franko-Marken Braunschweigs, wie in der amtlichen Bekanntmachung bereits eingehend gegeben ist. Ausserdem ist das Markenbild durch die Abbildung auf Seite 28 zur Genüge veranschaulicht. Dieselben sind den schönsten ungebrauchten Stücken meiner Sammlung entnommen.

Da die Marken Braunschweigs typographisch hergestellt sind, so zeigen sie in Folge dessen eigentlich keinerlei bemerkenswerthe Unterschiede oder Druckvarietäten. Trotzdem haben Specialsammler einige unterschiedliche Merkmale herausgefunden. Nach dem Guss nicht genau justirte einzelne Typen oder während des Druckes auf die Platte gefallene kleine Schmutztheile mögen wohl die unschuldige Veranlassung zur Entstehung solcher sehr gesuchten Varianten sein.

Man unterscheidet:

- 1 Silbergroschen mit Punkt über der 1 im rechten Oval,
- 2 » » Bogen » » 2 » » » und
- 3 » » SIBB anstatt SILB im unteren Bande.

Zu der letzteren gehört schon die ganze Phantasie eines Variantensammlers, um aus einem zufälligen Farbenflecke ein, wenn auch verkrüppeltes B herauszufinden. Ich halte es für meine Pflicht, dieses zu erwähnen, da für solche sogenannte seltene Varietäten ganz besonders hohe Preise gefordert werden. So sollte ich z. B. für die fragliche 3-Sgr.-Varietät auf Brief 50 Mark bezahlen! Also Vorsicht!

Da die eben erwähnten kleinen Fehler bei denselben Werthen der folgenden Emission nicht vorkommen, so ist wohl anzunehmen, dass dieselben bemerkt und die Platten einer genaueren Durchsicht unterzogen wurden.

Das verwandte Papier war ein mittelstarkes etwas steifes Maschinenpapier von matt gelblicher Färbung.

In der grossen Hartig'schen Sammlung befand sich ein gebrauchtes Exemplar der 2 Silbergroschen blau »gezähnt«, auch soll sich ein sol-

ches in der Sammlung des Herrn von Ferrari befinden, doch sind diese keine amtlichen Zählungen, da solche erst mittelst Durchstich 1864 vollzogen wurden; sie sind vielmehr, ebenso wie später die Zählung der $\frac{1}{2}$ Gr. grün, spekulativen Händlern zuzuschreiben.

Die Gummirung der Marken erster Emission war gleich derjenigen der Marken des Nachbarstaates Hannover eine rothe, doch lässt die Güte des Gummis trotz des Preises von circa 7 Pfennig per Bogen gegenüber dem nachbarlichen viel zu wünschen übrig. Die Farbe des Klebstoffes variirt sehr. Während einige Marken eine sehr kirschrothe Farbe zeigen, welche, in das Papier gedrunken, demselben einen rosenrothen Ton giebt, was besonders bei den Werthen zu 1 und 3 Silbergroschen oft stark hervortritt, kommt sie auch in sehr hellrosa und schmutzig-roth vor.

In meinem Besitze befindet sich ausserdem der Werth zu 2 Silbergroschen mit hellbrauner Gummirung.

Stecherzeichen sind keine vorhanden, ebenso trug der Markenrand keine besonderen Bemerkungen.

Ausgabe vom 1. Januar 1852:

Farbiger Druck, weisses Papier, ungezähnt; Gummirung: roth.

- | | | |
|---|----------------|--|
| 1 | Silbergroschen | rosa (mattrosa, lilarosa, dunkelrosa); |
| 2 | » | blau (wasserblau, dunkelblau); |
| 3 | » | ziegelroth (zart-orange, orangeroth). |



Ausgabe 1853.

Welche Gründe es waren, die die Regierung bereits nach $1\frac{1}{4}$ Jahren zur Herausgabe neuer Marken veranlassten, ist aus den Akten nicht zu ersehen. Da der Stempel derselbe blieb, neue Werthe auch nicht hinzukamen, so bleibt nur die Annahme übrig, dass man befürchtete, die Marken könnten nachgemacht werden*). Es wurde daher ein Farbenwechsel im Papier vorgenommen, und dieses noch

*) In einem Bericht der Postverwaltung vom 31. März 1852, also 3 Monate nach Einführung der Franko-Marken, wird bereits von Fälschungen und vom Entwerthungsstempel gereinigter, wiederbenutzter 3 Silbergroschen-Marken gesprochen.

mit einem Wasserzeichen versehen. Die Marken erschienen in schwarzem Druck auf farbigem Papier, und zwar in den Farben: braunorange (1 Silbergroschen), blau (2 Silbergroschen) und rosa (3 Silbergroschen).

Das nun zum Drucke benöthigte Papier wurde aus der Fabrik von F. Flinsch in Leipzig bezogen, und war ein starkes wollfaseriges Handpapier. Der Bogen, den Raum für 120 Marken enthaltend, zeigte ebenso viele, durch Linien umrahmte Posthörner als Wasserzeichen. Es ist leicht erklärlich, dass diese kleinen Hörner nicht immer gleich ausfielen, und man darf sagen: so viele Hörner, so viele Verschiedenheiten. Die Abbildung auf folgender Seite zeigt die getreue Wiedergabe eines Theiles der Schöpfform, und kann sich jeder Sammler leicht eine Vorstellung davon machen, welche Umstände die erstmalige Herstellung eines solchen Markenbogens bereitete.

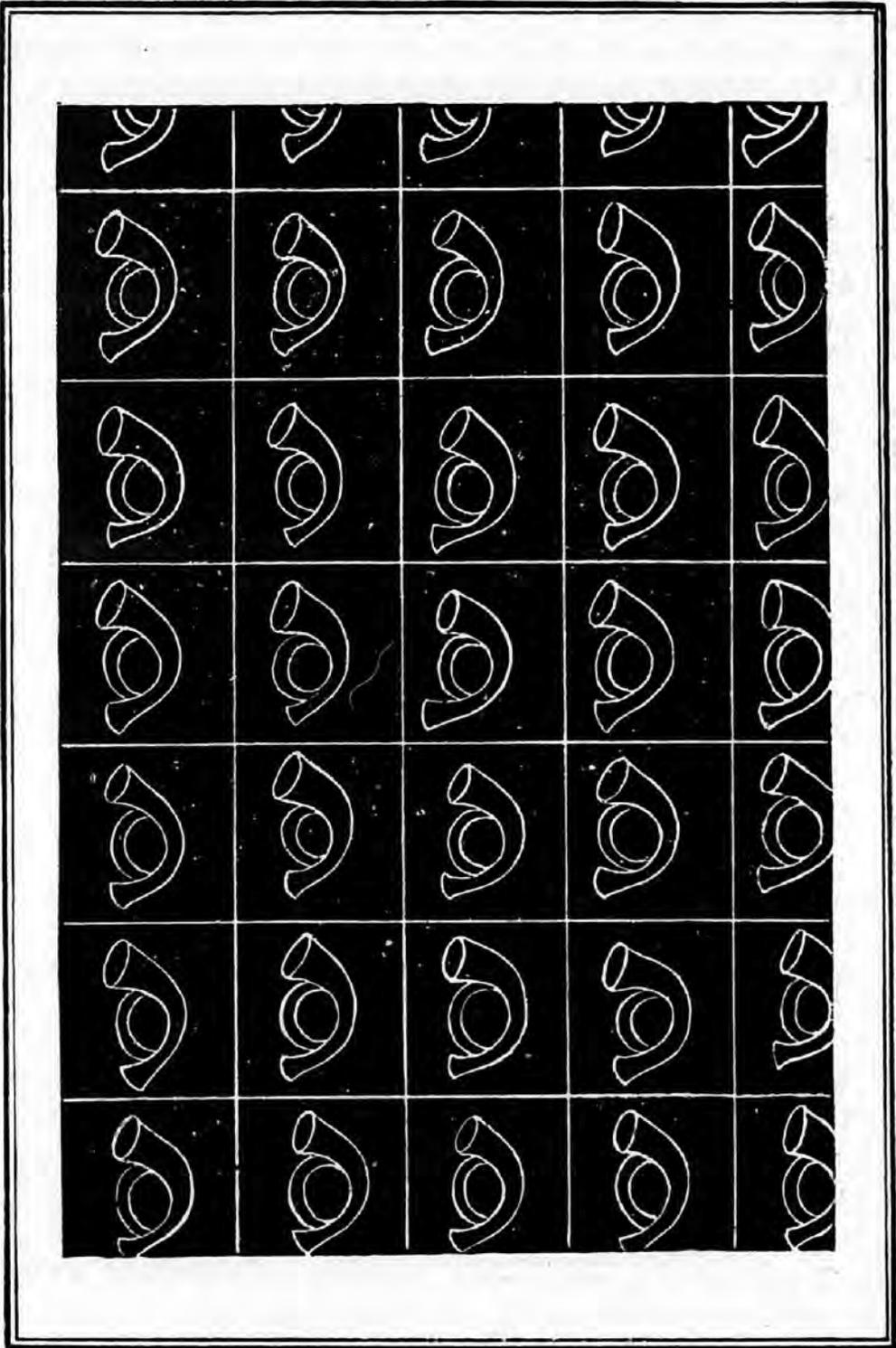
Durch verkehrtes Auflegen einiger Bogen beim Drucke des Werthes zu 1 Silbergroschen zeigen die Marken dieser Bogen das Wasserzeichen verkehrt, das Mundstück des Posthornes nach rechts. Würde solches bei allen drei Werthen dieser Ausgabe geschehen sein, so könnte man eine bestimmte Absicht bei der Herstellung, vielleicht auch wohl schon bei der Bestellung herausfinden. Dem ist aber nicht so, solche Marken gehören zu den Varietäten und in die Kategorien der kopf- oder schrägstehenden Wasserzeichen englischer Kolonien, wie z. B. Victoria, Neu-Süd-Wales u. s. w. Eine besondere Ausgabe daraus zu machen oder gar zu katalogisiren, darf wohl als etwas sehr hervorgesucht erscheinen.

Das Papier der ersten Druckauflagen ist glatter und fester als bei denen folgender Jahre, wo namentlich die blaue 2 Silbergroschen-Marke sich durch besonders dickes Papier auffällig macht, die Werthe zu 1 und 3 Silbergroschen dagegen in dünnerem Papier erscheinen.

Die Kosten für das Papier zu dieser Emission betragen das Ries (à 500 Bogen) 4 Thaler 25 Silbergroschen, für den Druck der Marken das Ries (à 500 Bogen) 6 Thaler. Das Papier war mithin durch das Hinzufügen des Wasserzeichens bedeutend theurer, der Druck dagegen, da nur in schwarz, um die Hälfte billiger als bei der 1. Emission geworden.

Der Druck dieser Marken geschah ebenfalls, wie auch bei denjenigen späterer Ausgaben, durch die Buchdruckerei von Joh. Heinr. Meyer *) in Braunschweig, unter strenger Controlle und Aufsicht zweier besonders dazu angestellter Beamten, welchen, wie es in einer Aktennotiz heisst:

*) Früher Gebrüder Meyer.



»Die Typen dazu in jedem Falle von der Direktion übergeben wurden« und durch beeidigte Arbeiter. Als später häufigere Anforderungen kamen, wurden in der neubezogenen Druckerei genannter Firma (Bankplatz) besondere Schränke eingerichtet, in welche Abends oder nach genügender Anfertigung der benötigten Werthe, das gesammte Material, wie Papier, Typen, fertige Markenbogen u. s. w. gelegt und die nach doppelter Schliessung durch die beiden Controlleure, auch noch versiegelt wurden.

Die Gummirung war eine bessere und haltbarere, als bei der vorigen Ausgabe. Die Farbe des Klebstoffes hellgelb.

Was das Ausgabedatum dieser neuen Markenserie anbelangt, so wird im Allgemeinen stets der 1. März 1853 dafür angenommen, alle früheren Handbücher und Kataloge sagen es und die kommenden werden es vielleicht den alten nachdrucken. Worauf stützen sich diese Angaben? Eine öffentliche Bekanntmachung, wie bei Einführung der 1. Emission geschah, ist hier nicht erfolgt. Die in der vollen Zahl mir vorliegenden Circulare an die Postanstalten enthalten ebenfalls nicht das Geringste darüber. Während die kleinste Veränderung mit peinlichster Genauigkeit mitgetheilt wird, ist über den etwaigen Wechsel in den Farben der einzelnen Werthe bei aller Sorge für Nachahmungen nie das Geringste bekannt gegeben. Das Wenige, was ich aus den zerstreuten, amtlichen Schriftstücken herausfinden konnte, sind abermals nur zwei kurze Aufzeichnungen, deren erste ich der schon oben genannten: »Geschichte der Freimarken und Franco-Couverts des Herzogthums Braunschweig« entnehme, es lautet:

Im März 1853 wurde ein Neudruck (!) derselben (hier sind die Marken der Emission 1852 gemeint! Anm. des Verfassers) auf farbigem Papier angeordnet und in der Weise mit Wasserzeichen versehen, dass jede Marke die Abbildung eines Posthorns trug. Zu den Marken im Werthbetrage von 1 Silbergroschen wurde gelbes, von 2 Silbergroschen blaues und von 3 Silbergroschen rosarotes Papier benutzt.

Das Zweite ist der Theil eines Antwortschreibens der hiesigen Postverwaltung an die kaiserlich französische Gesandtschaft in Hannover, worin es heisst:

»Bis zum März 1853 sind die Marken auf weissem Papier, mit farbigem Druck angefertigt, von jenem Zeitpunkte an ist jedoch farbiges Papier mit schwarzem Druck verwendet.«

Es ist also auch hier ein bestimmter Ausgabetag nicht angegeben, einmal heisst es: »im März,« das andere Mal »bis zum März.« Nun könnten ja die Entwerthungsstempel wohl etwas Näheres darüber be-

kunden, aber diese enthielten zu jener Zeit nur Monat, Tag und Stunde, doch keine Jahreszahl. Hier kann mithin nur das geschriebene Datum im Innern der Briefe Antwort geben. Obwohl ich aber Hunderte von Briefen durchsah, so gehen die ältesten doch nur bis April (16.). Da nun zur Zeit der braunschweigischen Postverwaltung nie eine Verordnung bestand, welche die Marken früherer Emission bei der Ausgabe neuer Werthzeichen ausser Cours setzte, im Gegentheil die Rundschreiben sehr oft in Erinnerung brachten, die Vorräthe der alten Marken erst aufzubauchen, so wird wohl die Anfertigung, wie oben gesagt, für Monat März angeordnet, durch den vorhandenen Vorrath der kursirenden 1. Ausgabe ein festes Datum des Verkaufes aber nicht angezeigt worden sein. Als frühestes dürfte der 1. April 1853 gelten.

Marken der 1. Ausgabe kommen noch auf Briefen der Jahre 1856 und 1857 vor.

Es bleibt nun noch übrig, nochmals das schon oben citirte Schreiben des mecklenburgischen Postrathes Flügge zu erwähnen, worin es heisst: »Das verwandte Papier ist mit Wasserzeichen versehen, zu dem die Schöpfform die Postverwaltung geliefert hat.« Ein Beweis, dass die Marken der 2. Ausgabe bei der Anwesenheit dieses Herrn schon angefertigt waren.

Da die Ausführung der Marken hinsichtlich des Werthstempels dieselbe geblieben, so gelten auch hier die Abbildungen 4, 5 und 6 der auf Seite 28 gegebenen Zusammenstellung.

Ausgabe vom 1. April 1853:

Schwarzer Druck, farbiges Papier, ungezähnt; Wasserzeichen: Posthorn in Linieneinfassung; Gummirung: hellgelb.

- 1 Silbergroschen braunorange (wenig nuançirend);
- 2 » blau (dunkelblau 1858, hellblau 1862);
- 3 » rosaroth (schmutzigroth bis schönstes rosa 1859).

Varietät: 1 Silbergroschen braunorange, Wasserzeichen verkehrt.



Ausgabe 1856.

Wenn auch bereits das Postgesetz vom 24. Dezember 1851 im § 8 von Kreuzbandsendungen redet, für welche im Falle der Vorausbezahlung 4 Pfennig Porto zu zahlen sei, so fehlte doch hierfür ein besonderes Werthzeichen, ebenso mangelte es an einem solchen für den Stadtpostverkehr und mussten derartige Sendungen und Briefe, sofern dieselben frankirt werden sollten, zur Post gebracht werden, wo dann ihre Austaxirung am Schalter geschah. Den wiederholten Gesuchen der Handelswelt der Stadt Braunschweig nachgebend, wurde seitens der Postverwaltung schon im Juni 1855 beim Herzoglichen Staatsministerium um die Genehmigung zur Ausgabe zweier dem obigen Zwecke entsprechender Franko-Marken nachgesucht.

Zunächst erfolgte dieselbe für die Ausgabe einer Marke im Werthe zu 3 Pfennig für Stadtpostbriefe und konnte die Postverwaltung im November desselben Jahres dem Herzoglichen Staatsministerium berichten, dass der Ausgabe dieser Marke nichts mehr entgegenstehe, und der Verkauf am 1. Januar 1856, welcher Zeitpunkt als der geeigneteste erscheine, beginnen könnte.

Inzwischen war jedoch auch die Genehmigung der zweiten angeforderten Marke, also derjenigen zur Frankirung von Kreuzbandsendungen der Postverwaltung zugegangen mit der Bestimmung, dass beide Marken an einem Tage zur Ausgabe gelangen sollten. Die Herstellung verzögerte sich etwas und konnte erst am 10. Februar 1856 die Lieferung dieser Marke durch die Druckerei an die Postverwaltung erfolgen.

Das Nähere über die Ausgabe dieser neuen Markenwerthe ist aus der betreffenden Bekanntmachung in Nr. 46 der Braunschweigischen Anzeigen vom 23. Februar 1856 zu ersehen:

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums sind zur Benutzung für das correspondirende Publikum im Herzogthume Braunschweig Postfrankomarken im Werthe das Stück

- a) zu drei Pfennigen Landesmünze,
- b) zu vier Silberpfennigen ($\frac{1}{3}$ Silbergroschen),

angefertigt, die vom 1. März c. an von den Landespostanstalten in Bändern von je 10 Stück debitirt werden.

Die Marken sub a) dienen zunächst dazu, die Benutzung der Stadtposteinrichtungen insofern zu erleichtern, als dem Publico nunmehr möglich wird, die Briefkasten zum Einlegen auch frankirter für den Ort bestimmter Briefe

(Lokalcorrespondenz) zu benutzen. Es können aber auch jene Marken, bei Verwendung einer entsprechenden Anzahl, zur vollständigen Frankirung der Briefcorrespondenz im inneren Landesverkehre dienen.

In diesen Fällen ist z. B. für einen einfachen Brief das Porto:

1. auf die Entfernung bis 5 Meilen von 6 Pfennigen — mit 2 Marken à 3 Pfennig,
2. auf die Entfernung über 5 bis 10 Meilen von 9 Pfennigen — mit 3 Marken à 3 Pfennig,
3. auf die Entfernung über 10 Meilen von 1 Gutengroschen — mit 4 Marken à 3 Pfennig,

zu entrichten, und bei beabsichtigter Vorausbezahlung des Bestellgeldes je 1 Marke zu 3 Pfennigen mehr zu benutzen.

Sollte der unbeschriebene Raum der Adressseite eines Briefes nicht ausreichen, um die dem Portosatze entsprechende Anzahl von Marken darauf anzubringen, so ist zulässig, die Marken auf die Siegelseite des Briefes zu kleben.

Die neu angefertigten Marken zu 4 Silberpfennigen ($\frac{1}{3}$ Silbergroschen) pro Stück, dienen lediglich zur Frankirung von Sendungen gedruckter Sachen unter Kreuzband nach den deutschen Post-Vereinsstaaten.

Hierbei wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass für Kreuzbandsendungen, wenn solche ausser der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmässige Satz von 4 Silberpfennigen pro Loth erhoben wird, wenn derartige Sendungen vom Absender frankirt sind.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels und dergleichen bewirkt werden, haben die Austaxirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge.

Correcturbogen werden mit dem Kreuzbandporto belegt, falls sie keine Aenderung und Zusätze, als die zur Correctur gehörigen, enthalten.

Braunschweig, den 21. Februar 1856.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn- und Postdirection.

Ribbentrop.

Den Landes-Postanstalten war bereits durch Circular Nr. 46 vom 21. Februar 1856 dieselbe Anzeige geworden, nur dass noch folgende geschäftliche Bemerkungen hinzugefügt waren:

- »Der erste Bedarf von neuen Franko-Marken, von denen die
 zu $\frac{1}{4}$ Gutegroschen pro Stück auf dunkelbraunem,
 zu $\frac{1}{3}$ Silbergroschen » » » weissem Papier

gedruckt sind, wird den Landespostanstalten durch das Herzogliche Hof-Postamt unter Anrechnung des Werthbetrages mittelst Post-Vorschuss zugehen.«

Da sich bei dem Gebrauch der braunen 3 Pfennig-Marken Irrthümer gezeigt, welche namentlich durch die Benutzung dieses Werthes für Briefe nach dem Auslande, vielfache Reklamationen bei der Ober-

Postbehörde hervorgerufen hatten, so erfolgte zu obiger Verfügung eine Ergänzung durch das Circular Nr. 47 vom 17. April 1856:

»Die diesseitigen Briefmarken zu $\frac{1}{4}$ Gutegroschen sind zunächst nur zur Verwendung bei interner Correspondenz bestimmt.

»Bei unvollständigen Frankaturen, wohin z. B. die Verwendung von 3 Marken zu je $\frac{1}{4}$ Gutegroschen für Briefe, deren Portosatz 1 Silbergroschen beträgt, zu rechnen ist, wird demnach nur das Ergänzungsporto (für den Fall des Beispiels also $\frac{1}{12}$ Gutegroschen) und das Zuschlagsporto 1 Silbergroschen den Adressaten in Anrechnung gebracht.«

So war denn Braunschweig um zwei Werthzeichen reicher, und einem längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen.

Die beiden Marken zeigen dieselbe Type der früheren Ausgaben, nur dass die Seitenovale die Bezeichnung » $\frac{1}{4}$ « und » $\frac{1}{3}$ « in Zahlen tragen, und das untere Band den Werth in Buchstaben »Drei Pfennig« bezw. »Vier Silb(er)-Pf(ennig)« enthält.

Die braune Drei-Pfennig-Marke variirt sehr wenig in der Farbe, im Jahre 1859 kommen stellenweise dunklere, aber auch einige mehr zu einem gelblichen Braun neigende Bogen vor.

Das Papier ist ein sehr starkes, wolliges, mit dem bekannten Wasserzeichen versehenes, die Gummirung eine gelbliche.

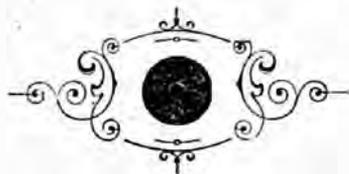
Siehe Seite 28 Nr. 1 und 2.

Ausgabe vom 1. März 1856:

Schwarzer Druck, farbiges Papier, ungezähnt; Wasserzeichen: Posthorn mit Linieneinfassung; Gummirung: hellgelb.

$\frac{1}{4}$ Gutegroschen (drei Pfennig) dunkelbraun (wenig nuancirend);

$\frac{1}{3}$ Silbergroschen (vier Silberpfennig) weiss.



Ausgabe 1857.

Bereits nach einem Jahre kamen für den internen Landesverkehr neue Franko-Marken in Gebrauch. Es sind dieses jene zertheilbaren $\frac{1}{4}$ Gutegroschen-Marken, welche nur in Mecklenburg-Schwerin und Spanien Geschwister finden, an Kleinheit aber nur von den M. I. Em.

des Staates Bolivar übertroffen wurden. Als ich vor Jahren dem früheren höheren Postbeamten W. einen Besuch machte und über die Stadtposteinrichtungen sprach, kam das Gespräch auch auf diese $\frac{1}{4}$ Ggr.-Marke und erhielt ich auf meine Frage wegen Kleinheit der Marke zur Erwiderung: »dass bei den früheren verzwickten Portosätzen die Bequemlichkeit nicht zu unterschätzen gewesen sei, nach Belieben davon trennen zu können, andererseits aber bei Verwerthung von mehreren Marken der gleichwerthigen früheren Ausgabe, sehr oft kein Raum für die Adresse des betreffenden Briefes geblieben sei.« So überraschend mir der erste Grund erschien, so sonderbar kam mir der zweite vor, da Staaten mit viel grösserer Correspondenz mit ebenso grossen Marken recht gut auskamen. Später beim Nachsuchen von Material für dieses Heftchen fand ich jedoch die Angaben dieses Herrn durch die Akten bestätigt. Schon $7\frac{1}{2}$ Monate nach Ausgabe der ersten $\frac{1}{4}$ Ggr.-Marken (1856), berichten die beiden Direktoren der Bahn- und Postdirektion an das Herzogl. Staats-Ministerium, dass die Grösse der Marken zu 3 Pfg. zur Benutzung sich nicht eigne und bitten um Genehmigung zur Ausgabe einer für denselben Zweck bestimmten kleineren Marke. Der Eingabe waren vier Vorlagen (wahrscheinlich Federzeichnungen) beigelegt, welche sich aber leider nicht mehr dabei vorfinden. Das betreffende Schriftstück lautet:

»An

Herzogliches Staatsministerium berichtet Herzogliche Eisenbahn- und Postdirektion über die Verwendung der Frankomarken zu 3 Pfg. das Stück.

Herzoglichem Staatsministerium haben wir in unserm ehrerbietigen Berichte vom 18. Dezember vorigen Jahres*), die Verwendung von Frankomarken zu 3 Pfg. das Stück betreffend, gehorsamst vorzutragen uns erlaubt, dass durch höchste Genehmigung unseres damaligen Antrages dem Publikum die grosse Annehmlichkeit geboten werde, das Porto und Bestellgeld für jeden beliebigen Brief im Inlande zum Voraus zu entrichten, nämlich:

1.	Stadtporto (Bestellgeld)	—	Ggr. 3 Pf.	1 Marke
2.	1. Progressionsportosatz und Landporto	—	» 6 »	2 Marken
3.	1.	»	»	Bestellgeld .	— » 9 » 3 »
4.	2.	»	— » 9 »	3 »
5.	2.	»	und Bestellgeld .	1 » — »	4 »
6.	3.	»	1 » — »	4 »
7.	3.	»	und Bestellgeld .	1 » 3 »	5 »

für den einfachen Brief bis zu dem Gewichte von 1 Zollloth exclusive.

*) Diesem war bereits ein solcher vom 21. November 1855 vorangegangen, in welchem für die unten erwähnten Progressionsportosätze besondere Marken in den Werthen 9, 12 und 15 Pf. in Vorschlag gebracht wurden.

Die in dieser Hinsicht vom Herzoglichen Staatsministerium durch unsere Vermittelung getroffene Maassregel hat auch den beabsichtigten Zweck erreicht, es hat sich jedoch dabei herausgestellt, dass schon bei der vollständigen Frankirung eines einfachen Briefes im 3. Progressionssatze fünf Marken in Anwendung gebracht werden müssen, welche Anzahl bei einem 1 Zollloth wiegenden Briefe auf 9 Stück steigt. Die Verwendung einer so grossen Anzahl von Marken ist jedoch schon deshalb unbequem, weil durch dieselbe häufig die Adresse des Briefes undeutlich wird, da von der Erlaubniss, die Marken auf der Siegelseite des Briefes anzubringen, nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht wird. Auch hat die letztere Einrichtung den Nachtheil, dass jeder einzelne Brief auf der Rückseite ausser in Hinsicht auf den Verschluss auch in Betreff der auf derselben etwa befindlichen Marken genau untersucht werden muss, was bei der grossen Anzahl dieser Briefe sehr zeitraubend ist. Um diesen allerdings nur geringen Uebelständen abzuhelpen, erlauben wir uns, eine anderweite Form der Marken à 3 Pf. ehrerbietigst in Vorschlag zu bringen. Wie Herzogliches Staatsministerium aus der Anlage hochgefällig ersehen wollen, werden nach derselben 4 dergleichen Marken zu einer vereinigt sein, sodass bei einer Frankirung von 1 Gutegroschen nur diese eine Marke zu verwenden sein würde, wogegen bei der Frankirung eines Betrages von unter 1 Gutegroschen der entsprechende Abschnitt der Marken zur Anwendung kommen würde, nämlich bei 3 Pf. der 4. Theil, bei 6 Pf. die Hälfte, bei 9 Pf. drei Vierteltheile. Durch diese Einrichtung der Marken würden theils die obigen Nachtheile abgestellt werden, theils würde durch die verminderte Anzahl der zu verwendenden Marken eine nicht unbedeutende Kostenersparniss erzielt werden.

Herzogliches Staatsministerium ersuchen wir daher aus den vorgetragenen Gründen um die Autorisation, den Marken zu 3 Pf. eine der in der Anlage enthaltenen 4 Formen geben zu dürfen, wobei wir noch ehrerbietig zu bemerken uns erlauben, dass wir aus formellen Gründen der mit (4) bezeichneten Form den Vorzug geben würden, da, wie aus derselben ersichtlich ist, nach dem Abtrennen der einzelnen Abschnitte zu 3 Pf. ein solcher Abschnitt wiederum ein vollständiges Ganzes bildet.

Braunschweig, den 16. Oktober 1856.

Herzogliche Eisenbahn- und Postdirektion.

J. v. Amsberg.

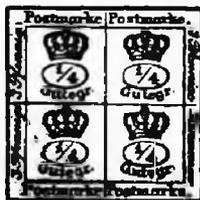
Ribbentrop.

Dass die Genehmigung nicht ausblieb, beweist die schon nach weiteren 4 Monaten beginnende Ausgabe der Marken zu $\frac{1}{4}$ Ggr. Auffällig ist es, dass die Bekanntmachung über die Ausgabe der Marke für das Publikum, wie auch das Circular Nr. 54 für die Postanstalten, nur die Abbildung dieser Marke enthalten, während bei der ersten Ausgabe nur die genaue Beschreibung erfolgte, welche hierbei fortgelassen war.

Die Braunschweiger Anzeigen Nr. 39 und Circular Nr. 54, beide vom 12. Februar 1857 datirend, bringen folgende gleichlautende

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums sind zur Frankirung von Briefpostsendungen innerhalb des Herzogthums Braunschweig Postfrancomarken auf hellbraunem Papier im Gesamt-Stückwerthe von einem Gutegroschen mit je vier Abschnitten zu dem Einzelwerthe von drei Pfennigen in folgender Form:



angefertigt.

Da jeder einzelne Abschnitt der neuen Postmarken den Portowerth von 3 Pfennigen darstellt, so ist es zulässig, Briefportosätze zu dem Betrage von unter einem Gutegroschen durch Verwendung der entsprechenden Anzahl von Abschnitten zu je 3 Pfennigen zu berichtigen.

Es ist demnach zur Frankirung von Briefen, welche innerhalb des Ortsbezirks der Aufgabe-Postanstalt verbleiben, wofür mithin nur das Bestellgeld zu zahlen ist, ein Abschnitt zu $\frac{1}{4}$ Ggr. zu benutzen. Bei Briefen zu dem Portosätze zu $\frac{1}{2}$ Ggr. müssen zwei Abschnitte zu je $\frac{1}{4}$ Ggr. zu dem Portosätze von $\frac{3}{4}$ Ggr. aber drei Abschnitte zu je $\frac{1}{4}$ Ggr. behuf Frankirung auf der Adressseite des betreffenden Briefes befestigt werden. Für Portosätze über $\frac{3}{4}$ Ggr. dienen Marken zu dem Betrage von 1 Ggr. resp. die betreffenden Abschnitte von je $\frac{1}{4}$ Ggr., wenn der zu frankirende Portosatz volle Gutegroschen übersteigt.

Die zeither in Gebrauch gewesenen Marken zu $\frac{1}{4}$ Ggr. werden nicht wieder angefertigt, es behalten jedoch die bislang debitirten Marken jener Sorte bis zu dem Verbrauche ihre Gültigkeit.

Die neuen Postmarken sind zu Anfang künftigen Monats bei allen Landes-Postanstalten in Bändern zu 10 Stück im Werthe von 10 Ggr. zu haben.

Braunschweig, den 12. Februar 1857.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn- und Postdirektion.
von Amsberg.

Eine weitere Anordnung, den Verkauf und die Verrechnung dieser Marken an den Schaltern der Postanstalten betreffend, durch den Wechsel der bisherigen Geldwährung hervorgerufen, erfolgte durch Circular Nr. 60 vom 17. December 1857.

Umänderung der Münzrechnung 1 Thaler = 24 Ggr. = 12 Pf. in 1 Thaler = 30 Groschen = 10 Pf. betreffend. Hiernach ist Folgendes zu beachten:

»Die für den internen Landesverkehr in ihrem Nennwerthe zu Pfennigen auch ferner gültigen Franko-Marken zu $\frac{1}{4}$ Ggr. sind, weil bei der Anwendung in einzelnen Stücken vom nächsten Jahre an für die betr. Rechnungsführer, dem solche pro Bogen mit 4 Rth. 4 Ggr. (künftig 4 Rth. 5 Groschen) in Anrechnung gebracht werden, ein, wenn auch nur geringer Verlust entstehen würde, Seitens der Postanstalten nur zum Debit an das Publikum, in Bändern von 10 Stück für 12 Groschen 5 Pfennig zu benutzen.«

Zwei Jahre später erfuhr die amtliche Verrechnung dieser Marke abermals eine Aenderung, laut Circular Nr. 71 vom 14. October 1859:

»Die für den internen Landesverkehr bestimmten Franko-Marken zu $\frac{1}{4}$ Ggr., sind vom 1. November c. an im Gesamt-Stückwerthe zu 12 Pfennigen zu verwenden. Der volle Bogen zu 100 Stück wird im Gesamtbetrage von 1200 Pfennigen = 4 Rth. den Postanstalten in Berechnung gebracht.«

Und weiter im Circular Nr. 83 vom 16. Dezember 1862:

»Zur Berechnung der mit $1\frac{1}{2}$ Groschen für den Brief baar erhobenen Portobeträge sind, um den Vorrath der Marken zu $\frac{1}{4}$ Ggr. bald thunlichst zu verwerthen, 5 Marken zu je 3 Pfennig zu verwenden.«

Diese verschiedene Werthberechnung der ganzen, wie getheilten und geviertelten Marke ist für Sammler von Marken auf Brief wohl beachtenswerth. Da man bei altdeutschen Specialisten die Mecklenburgische Schwestermarke in allen nur möglichen Trennungen gesammelt vorfindet, und das grosse Handbuch für Philatelie bei Besprechung der Ausgabe 1865 diese Marke allein in 22 Trennungsvarietäten aufzählt, so dürfte wohl auch die braune Braunschweigerin desselben Vorzuges werth sein, besonders noch deshalb, weil die Trennungen officiell angeordnet waren. Es kommen allerliebste Trennungen und Zusammenstellungen dieser Marke auf den damit frankirten Briefen vor. (Siehe Schluss des Abschnittes.) Zum Druck der Marke wurden Bogen von derselben Farbe und Grösse wie zu den 3 Pfennig-Marken vom 1. März 1856 verwendet. Da aber die Grösse der einzelnen Marke sich wesentlich von der früheren unterscheidet, so zählt der Bogen nur 100 Stück davon.

Eine genaue Abbildung des Markenbildes bietet der Abdruck der amtlichen Bekanntmachung auf voriger Seite, wie auch die Wiedergabe mit den übrigen Franko-Marken auf Seite 28.

In Folge zu fetten Druckes oder Verwischens der Druckfarbe enthält der Bogen immer einzelne Stücke, worin philatelistische Haarspalter Varietäten erblicken können, z. B. anstatt »3«, »8« Pfennige, ferner »Pfonnige« oder »Pfonnigo«, auch »Pfennige« (i ohne Punkt) etc. Einen besonderen Sammelwerth besitzen diese Stücke nicht.

Dasselbe gilt auch von den Probe-Drucken dieses Werthes »hellbraun auf weissem Papier«. Es sind allerdings eine grosse Anzahl Bogen

davon gedruckt worden, aber nur in Folge eines Missverständnisses des Controll-Beamten. Da nach Vorlegung der vorgeschriebenen Probeabzüge eine zustimmende Antwort seitens der betreffenden Behörde einging, so glaubte der mit der Beaufsichtigung des Druckes verpflichtete Beamte, für Marken auf weissem Papier mit hellbraunem Drucke den Auftrag zur Drucklegung erhalten zu haben, erst nachdem eine nicht unbedeutende Anzahl Bogen fertiggestellt waren, wurde der Irrthum durch einen zweiten Beamten aufgeklärt und der Weiterdruck in dieser Farbe verhindert. Die Bogen blieben ungummirt und wanderten in den Lagerraum der Eisenbahn-Material-Verwaltung, von wo aus dieselben bei dem Verkauf der Restbestände der Braunschweigischen Postwerthzeichen ihren Weg in die Händler- und Sammlerkreise fanden.

Einzelne Stücke davon waren schon vorher aus Gefälligkeit abgegeben, und galten damals als grosse Seltenheiten. Die in verschiedenen Handbüchern anzutreffende Bemerkung: »Diese Marke war zur Ausgabe vorbereitet und nur die Ereignisse des Jahres 1866 verhinderten dieselbe«, ist ein Irrthum, da von der definitiven Marke, schwarz auf braun, ein so grosser Vorrath vorhanden war, dass, wie schon aus Circular Nr. 83 zu ersehen ist, die Postbeamten angehalten wurden, den Verbrauch dieser Marken zu beschleunigen. Doch währte derselbe, namentlich bei einzelnen kleineren Postexpeditionen, bis über die Mitte des Jahres 1867 hinaus. Das noch vorhandene weissgelbliche Papier der Probedrucke fand später bei dem Druck der 1 Silbergroschen gelb auf weiss 1864 seine Verwendung.

Das braune Papier ist, wie schon bemerkt, das gleiche wie bei der 1856er 3 Pfennig-Marke, ebenso das Wasserzeichen; die Gummirung, anfangs eine vorzügliche, in's Bräunliche gehende, wurde später die übliche hellgelbe. Von Mitte 1858 giebt es eine sehr seltene Nuance dieser Marke in Gelbbraun; von diesem Zeitpunkt ab wird sie in dieser Farbe meistens auf Briefen der Postexpeditionen Braunschweig, Blankenburg, Harzburg, Langelsheim und Eschershausen angetroffen.

Ausgabe vom 1. März. 1857.

Schwarzer Druck, farbiges Papier; ungezähnt; Gummirung bräunlich oder hellgelb; Wasserzeichen: Posthorn mit Linieneinfassung.

$\frac{4}{4}$ Ggr. braun (dunkelbraun, gelbbraun).

Verbrauchsvarianten:



Bevor ein Weitergehen in der Aufzählung und Besprechung der folgenden Emissionen hier stattfindet, dürfte wohl einer kleinen statistischen Erhebung gedacht werden, der einzigen, welche aufzufinden mir möglich war, und welche ein kurzes Bild darbietet, wie sich der Briefverkehr im Lande selbst, wie mit dem Auslande innerhalb 6 Jahren, von 1854 bis 1859 incl. gehoben. Der Verbrauch der kursirenden Postwerthzeichen besagt durch seine Zahlen dieses am Besten.

Es wurden in dem oben genannten Zeitraum an Postwerthzeichen gedruckt und an die einzelnen Landes-Postanstalten abgegeben:

a) Franco-Marken.

Jahr	1 Sgr.	2 Sgr.	3 Sgr.	$\frac{1}{3}$ Sgr.	$\frac{1}{4}$ Ggr.	$\frac{1}{4}$ Ggr.
1854	109 440	42 000	30 000*)	—	—	—
1855	152 000	62 520	54 000	—	—	—
1856	195 480	108 000	96 520	54 000	210 000†)	—
1857	216 000	108 000	102 000	60 000	71 010	—
1858	225 960	111 240	114 960	69 240	—	} 237 500
1859	228 000	120 000	108 000	72 000	—	
Total:	1 126 880	551 760	505 480	255 240	281 010	237 500

b) Franco-Couverts.

Jahr	1 Sgr.	2 Sgr.	3 Sgr.
1855	28 800	18 000	18 300
1856	36 000	19 000	16 000
1857	43 100	23 200	20 000
1858	47 700	24 000	22 500
1859	54 000	29 500	25 500
Total:	209 600	113 700	102 300

Ein auf die grössere Benutzung der Postwerthzeichen sehr bedeutend einwirkender Fortschritt geschah dadurch, dass der Zwang fiel,

*) Davon kommen noch auf die erste Ausgabe: 8764 à 1 Silbergroschen, 4501 à 2 Silbergroschen, 1028 à 3 Silbergroschen.

†) Die amtlichen Angaben gehen hier etwas weit auseinander; während der Betriebs-Bericht 210 000 Stück angiebt, berichtet der Postdirector nur von 200 000.

stets 10 Stück des benötigten Werthes zu kaufen. Der dieses unangenehme »Müssen« beseitigende Erlass sagt Folgendes:

Braunschweig, den 14. October 1859.

»Die bei Einführung der Post-Franco-Marken und Post-Brief-Couverts s. Z. getroffene Bestimmung, wonach der Debit derselben nur in Bändern von 10 Stück zulässig ist, wird hierdurch aufgehoben, und soll es dagegen hinfort gestattet sein, dass sowohl Marken wie Couverts an das Publikum gegen den fälligen Betrag einzeln und ohne Rücksicht auf die Anzahl verkauft werden dürfen.«



Ausgabe 1861.

Die Herausgabe neuer, die Werthe der Ausgabe 1852 ergänzender Franco-Marken, ist dem Publikum stets postamtlich angezeigt, die Wichtigkeit des Farbenwechsels jedoch ist weder den correspondirenden Bewohnern durch die Braunschweigischen Anzeigen, noch den Beamten durch die üblichen Circulare mitgetheilt worden. In dem alten Postgebäude auf der Poststrasse waren neben den Brief-Annahme-Schaltern zwei, dem »schwarzen Brett« der Hochschulen ähnelnde Kästen angebracht, welche postalische Bekanntmachungen aller Art enthielten. Es ist möglich, dass auch dort über den Farbenwechsel 1853 und 1861 etwas bekannt gegeben ist, ein genaues amtliches Datum ist aber für die jetzt in Frage kommende Marke »1 Silbergroschen schwarz auf schwefelgelb« ebenfalls nicht anzugeben. Die einzige Möglichkeit, über das Erscheinen dieser Marke Genaueres zu erfahren, würde nur noch durch das »Amtsblatt der Braunschweigischen Eisenbahn- und Postdirection« gegeben sein. Aber dieses ist aus diesen Jahren wie von der Erde verschwunden; weder Bahn- noch Postdirection, noch sonst eine Behörde oder Bibliothek besitzt dasselbe, und kann daher nur nach mündlichen Ueberlieferungen, wie nach vorliegendem Briefmaterial das Weitere gesagt werden.

So viel ist jedoch gewiss, einer besonderen Bestellung, dass der Werth zu 1 Silbergroschen auf hellerem Papier gedruckt werden sollte, hat diese Marke ihr Dasein nicht zu verdanken. Wie mir der frühere Vorstand der Material-Verwaltung mittheilte, war das dunklere Papier alles verbraucht und das dieses ergänzensollende in bedeutend hellerer Farbe geliefert worden. Es ist nur eine Anfrage an die beaufsichtigende Oberbehörde ergangen, »ob das hellere Papier genommen werden

dürfe,« welche bejahend beantwortet wurde, worauf der Druck ohne Weiteres erfolgte. Der Verbrauch der braunorange 1 Silbergroschen-Marke fand neben dem der neuen, auf schwefelgelbem Papier gedruckten, bis Ende des Jahres 1861 statt. Es bezeichnet daher die bisherige Angabe des 1. Januar 1860 als Ausgabetag dieser Marke sicherlich einen viel zu frühen Termin. Nach der von mir vorgenommenen Durchsicht zahlreicher Briefe ist es der 1. April 1861.

Die Type ist diejenige der ersten Ausgabe. (S. Abbild. Nr. 4, S. 28.)

Das Papier ist nicht wollig, sondern glatt und dünner wie das dunklere. Wasserzeichen und Gummiring sind ebenfalls dieselben geblieben.

Es sei hier noch bemerkt, dass man Marken dieses Werthes, wie auch der blauen 2 Silbergroschen-Marke von 1853 ungezähnt und 1864 durchstochen halbiert antrifft. Die blaue diagonal zerschnitten als 1 Silbergroschen, die gelbe mit einer ebenfalls diagonal geschnittenen zusammen als Porto für $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen benutzt. Die Post hat derartige Frankirungen nicht beanstandet. Da sie nur als Kuriosa zu betrachten sind, stehe ich davon ab, dieselben im Katalog besonders zu verzeichnen. Die in der »Num. jubilaire des Timbre-Post« angegebene halbirte Marke 2 Silbergroschen blau der Emission 1852 ist wohl zu den Kunsterzeugnissen speculativer Händler zu zählen.

Ausgabe vom 1. April (?) 1861:

Schwarzer Druck, farbiges Papier, ungezähnt. Wasserzeichen: Posthorn mit Linieneinfassung, Gummiring hellgelb.

1 Silbergroschen gelb.

- a) Stärkeres Papier, gelb, schwefelgelb;
- b) Dünneres Papier, sehr hellgelb, etwas ins grünliche gehend (1863).



Ausgabe 1862.

Nachdem seit Ende der 50er Jahre die meisten der Postvereins-Staaten ihre Franko-Marken in farbigem Druck auf weissem Papier verausgabten, kam auch in Braunschweig nach ziemlich zehnjähriger Pause — die erste Emission war bekanntlich auf weissem Papier gedruckt — eine Marke dieser Art zur Verwendung. Es ist der Werth zu 3 Silbergroschen, welcher nach Verbrauch der bisherigen in schwar-

zem Druck auf farbigem Papier im Umlauf gewesenen Marke gleichen Werthes diese durch solche in farbigem Druck auf weissem Papier ersetzte.

Dass der bislang angenommene Ausgabetag, der 1. September 1862, sich als richtig beweist, wird durch die vorhandenen, mit dieser Marke frankirten Briefe bestätigt, zugleich aber auch, dass dieselbe neben der im August 1864 in den Verkehr gekommenen Marke zu 3 Silbergrotschen in Bogen durchstochen, bis Ende 1866 im Gebrauch blieb.

Das Papier, ebenfalls das frühere Posthorn als Wasserzeichen tragend, ist ein schönes glattes, den letzten Auflagen der 1 Sgr. orange ähnliches. Die Gummirung ist weiss. Die Farbe, ein schönes karmirn-roth, hat nie nuancirt (siehe Abbildung 6, S. 28).

Ausgabe vom 1. September 1862:

Farbiger Druck, weisses Papier, ungezähnt; Wasserzeichen: Posthorn mit Linieneinfassung; Gummirung weiss.

3 Silbergrotschen, karmin.



Ausgabe 1863.

Zu den verschiedenen Reformen, welche die neue Postordnung vom 4. Dezember 1862 für den internen Postverkehr hervorgerufen hatte, gehörte auch die bessere und schnellere Landbriefbestellung sowie die damit verbundene Herabsetzung des Landbriefportos. Die Frankirung solcher Briefe war bis dahin bei dem Portosatz von 6 Pfennigen durch $\frac{2}{4}$ Marken der braunen $\frac{4}{4}$ Gutegrotschen ausgeglichen worden, vom 1. Januar 1863 an betrug jedoch das Porto nur $\frac{1}{2}$ Groschen = 5 Pfennig und wurde, da zur genauen Berechnung keine Frankozeichen vorhanden, diese Lücke durch Schaffung eines neuen Werthes ausgefüllt.

Circular Nr. 83 vom 16. Dezember 1862, Absatz 2, besagt darüber:

»Behufs Berechnung des Landportos, das auf **5 Pfennig** für den einfachen Brief ermässigt ist, sind Marken in grüner Farbe zu $\frac{1}{3}$ Groschen angefertigt.

Die Betriebs-Akten erwähnen die Ausgabe ebenfalls:

»Im Januar 1863 wurden in Folge des neuen Postgesetzes Marken zu $\frac{1}{2}$ Groschen pro Stück auf grünem Papier mit Schwarzdruck eingeführt, welche hauptsächlich zur Frankirung derjenigen Korrespondenz benutzt wurden, welche innerhalb des Landes durch Landbriefträger zur Bestellung an den Adressaten gelangte.«

Der Verbrauch dieses Werthzeichens ist jedoch den Berechnungen der Postbehörde nicht entsprechend gewesen. Die erste Auflage war 3000 Bogen (à 120 Stück), die zweite 4000 Bogen stark. Ferner hat Anfang 1865 noch eine dritte viel geringere Drucklegung (die Marken dieser letzten Auflage wurden bogenförmig durchstochen) stattgefunden. Unter den Restbeständen, welche nach 1867 zum Verkauf kamen, befanden sich noch hunderte von Bogen dieses Werthes*), woraus zu entnehmen ist, dass die Benutzung keine allgemeine geworden war, da, wie es vorliegendes Material beweist, die meisten derartigen Briefe durch Zahlung des Portos am Schalter frei gemacht wurden.

Das Markenbild dieses Werthes ist etwas abweichend von der Zeichnung der bisherigen Ausgaben. So sind hier die Enden des oberen Bandes aufgerollt (sonst S-förmig), die Krone verändert und der Grund der beiden Seitenovale schwarz, wodurch die Werthangabe »1/2« und »Gr.« hell hervortritt. (Siehe Abbildung Nr. 3, Seite 28).

Das Papier ist sehr faserig und in der Farbe verschieden. Das Wasserzeichen das bekannte Posthorn; die Gummirung zu Anfang bräunlich, später weiss.

Ausgabe vom 1. Januar 1863:

Schwarzer Druck, farbiges Papier, ungezähnt; Wasserzeichen: Posthorn mit Linieneinfassung; Gummirung bräunlich und weiss.

1/2 Groschen (Fünf Pfennig) grün (dunkel-, lebhaft grau- und gelbgrün).



Ausgabe 1864.

Abermals ein Zurückkehren zum farbigen Druck auf weissem Papier. Die Bestellung der neuen Marken des 1 Silbergroschen-Werthes erfolgte im Mai 1864, zugleich mit dem Auftrage, die neuen Marken zum Trennen, ohne Benutzung der Scheere, einzurichten.

Der erste Versuch geschah mittelst gerader Durchstichlinien, was sich aber nicht bewährte und deshalb eine andere, bessere Methode gewünscht wurde.

*) Die Restbestände waren alle undurchstochen, ein Beleg dafür, dass nur ein kleines Quantum mit dem Durchstich versehen, welches an den Schaltern vollständig verkauft wurde.

Man griff zum Durchstich in Wellenlinien (bogenförmig) und wenn auch dieser noch manches betreffs leichter Trennung zu wünschen übrig liess, so wurde derselbe doch acceptirt.

Die Zeit der Ausgabe des Liniendurchstiches ist Anfang Juli 1864, diejenige der Marken gleichen Werthes mit Bogendurchstich ungefähr Mitte August desselben Jahres. Der Druck und die Farbe (gelb auf weiss) ist nicht immer gleich schön, besonders bei denjenigen Marken, welche auf das noch vorräthige Papier einer früheren Lieferung (1857) gedruckt wurden. Dieses Papier hatte eine mehr gelblich graue Tonfärbung, während dasjenige späterer Lieferung rein weiss ist und die Zeichnung des Markenbildes deutlich erscheinen lässt. Letzteres ist das alte der ersten Ausgabe geblieben, wie die Seite 28 gegebenen Abbildungen Nr. 4, 8 und 9 zeigen.

Mit gleichem Durchstich (Bogen!) giebt es ferner die mit der neuen Marke 1 Silbergroschen gelb auf weiss zugleich in Kurs befindlichen übrigen Werthe zu $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 3 Silbergroschen. (Siehe Abbild. S. 28, Nr. 10, 11 und 12.)

Alles Uebrige über diese so überaus seltenen Marken wollen die geehrten Leser in dem diese Ausgaben ausführlich behandelnden Kapitel »Der Durchstich« nachschlagen.

Ausgabe vom 1. Juli 1864:

Farbiger Druck, weisses Papier, in Linien von unten durchstoehen; Wasserzeichen: Posthorn mit Linieneinfassung; Gummirung weiss.

1 Silbergroschen gelb.

Ausgabe vom 15. August 1864:

Dieselbe Ausführung, nur im Bogen von oben durchstoehen.

1 Silbergroschen gelb (1865 sehr lebhaftes gelb).

Zu gleicher Zeit, ebenfalls mit Bogendurchstich folgende Werthe:

$\frac{1}{3}$	Silbergroschen	weiss	(Ausgabe	1856);
$\frac{1}{2}$	Groschen	grün	(»	1863);
1	Silbergroschen	gelb	(»	1861);
2	»	blau	(»	1853);
3	»	rosa	(»	1862).

Durchstichs-Varietäten:

Die Werthe 2 und 3 Silbergroschen im Bogen von unten durchstoehen.



Ausgabe 1865.

Das Jahr 1865 darf wohl nicht mit Unrecht als das bemerkenswertheste in der Geschichte der Braunschweigischen Post und ihrer Werthzeichen hervorgehoben werden.

Brachte es doch den Bewohnern nicht allein billigere Portotaxen im Stadt- und Landporto sowie für Packete, sondern auch ausserdem das, namentlich von der Handelswelt lebhaft begrüßte Post-Anweisungsverfahren; an Postwerthzeichen die zu den letztgenannten nöthigen Formulare und eine ganz neue Ausgabe von Franko-Marken und Franko-Couverts.

Was die letzteren anbelangt, so erschien darüber am 3. September 1865 folgende Bekanntmachung in den Braunschweigischen Anzeigen:

Bekanntmachung.

In Stelle der Postfreimarken und gestempelten Postcouverts mit den Werthzeichen zu $\frac{1}{3}$, 1, 2 und 3 Silbergroschen, welche zum Frankiren der im Herzogthume Braunschweig zur Aufgabe gelangenden Correspondenz gegenwärtig in Anwendung kommen, werden in nächster Zeit neue Frankomarken und Frankocouverts eingeführt, in welcher Beziehung Folgendes zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

1. Die in den oben bezeichneten Werthbeträgen zeither geführten Marken und Couverts bleiben bis nach deren vollständigem Verbrauche in Gültigkeit.
2. Die Ausgabe der neuen Marken und Couverts soll im September d. J. beginnen, jedoch nicht früher, als bis die bei den Postanstalten noch befindlichen Vorräthe an alten Marken und Couverts aufgebraucht sein werden.
3. Die neuen Marken tragen in der Mitte das Braunschweigische Landeswappen (springendes Ross mit darüber schwebender Krone) in weisser Prägung auf farbigem Grunde. Um das Mittelschild läuft ein guillocirter Umfassungsring welcher oben das Wort: »Braunschweig« und unten das Wort: »Groschen« enthält. In den im äussern Umfassungsringe zu beiden Seiten befindlichen Medaillons ist der Werth der Marke mit Zahlen $\frac{1}{3}$, 1, 2 und 3 angegeben.

Ausserdem unterscheiden sich die verschiedenen Werthbeträge durch ihre Farbe, indem die Marken

zu $\frac{1}{3}$ Groschen (4 Silberpfennige) mit schwarzem	}	Drucke auf weissem Papier
» 1 » » » rosarothem		
» 2 » » » blauem		
» 3 » » » hellbraunem		

hergestellt sind.

4. Die neuen Frankocouverts (zu 1, 2 und 3 Groschen) zeigen in der oberen Ecke rechts gleichfalls das Braunschweigische Landeswappen in weisser Prägung auf farbigem Grunde. Innerhalb des um

Die Herzoglich Braunschweigischen Postwerthzeichen.

das Mittelschild gehenden verzierten Randes befindet sich oben das Wort: »Braunschweig«, unten das Wort: »Groschen« und in den beiden Seitenmedaillons der Groschenwerth des Couverts mit Zahlen angegeben.

Die Farbe der Couvertstempel ist, übereinstimmend mit den Frankomarken, von gleichem Werthe:

bei den Couverts zu 1 Groschen	rosaroth
» » » » 2 »	blau
» » » » 3 »	hellbraun

die sonstige Einrichtung der Couverts ist die bisherige.

Die Zulässigkeit der Verwendung von Marken und Couverts erstreckt sich auf Brief- und Fahrpostsendungen aller Art, sowohl im internen Verkehre, als auf Sendungen nach dem übrigen Postvereinsgebiete und nach dem Auslande.

Braunschweig, den 28. August 1865.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn- und Postdirektion.
Schottelius.

Ferner bringt Nr. 51 des Amtsblattes der Herzoglichen Eisenbahn- und Postverwaltung vom 9. September 1865 für die Postanstalten nachstehende Einführungs-Verfügung:

**Verfügung,
die Einführung neuer Postfreimarken und Postcouverts
betreffend.**

In Stelle der Postfreimarken und gestempelten Postcouverts zu $\frac{1}{3}$ *, 1, 2 und 3 Sgr., welche zum Frankiren der im Herzogthume Braunschweig zur Aufgabe gelangenden Correspondenz etc. gegenwärtig in Anwendung kommen, werden in nächster Zeit neue Frankomarken und Frankocouverts eingeführt, in welcher Beziehung den Herzoglichen Postanstalten Folgendes zur Nachachtung dient:

A. Die alten Frankomarken und Couverts betreffend.

1) Die in den obenbezeichneten Werthbeträgen seither geführten Frankomarken und Frankocouverts bleiben bis nach deren vollständigem Verbräuche in Gültigkeit.

2) Die Ausgabe der neuen Marken und Couverts soll nach dem 1. September c. beginnen und zwar nachdem die bei den Postanstalten resp. im Magazine der Materialverwaltung noch befindlichen Vorräthe an alten Marken und Couverts aufgebraucht sein werden. Deshalb dürfen, solange noch alte Marken und Couverts einer Gattung bei einer Postanstalt im Bestande sind, von derselben neue Marken und Couverts dieser Gattung an das Publikum nicht abgelassen werden, insbesondere müssen die jetzigen Couverts zu 3 Silbergroschen, kleinen und grossen Formats, erst abgegeben werden, bevor neue Couverts zu demselben Werthbetrage zum Verkaufe gelangen.

*) Couverts zu $\frac{1}{3}$ Silbergroschen hat es in Braunschweig nicht gegeben.

B. Die neuen Frankomarken und -Couverts betreffend.

3) Die Marken tragen in der Mitte das Braunschweigische Landeswappen (springendes Ross mit darüber schwebender Krone) in weisser Prägung auf farbigem Grunde. Um das Mittelschild läuft ein guillochirter Umfassungsring, welcher oben das Wort: »Braunschweig« und unten das Wort: »Groschen« enthält. In den im äusseren Umfassungsringe zu beiden Seiten befindlichen Medaillons ist der Werth der Marke mit Zahlen ($\frac{1}{3}$, 1, 2, 3) angegeben.

Ausserdem unterscheiden sich die verschiedenen Werthgattungen durch ihre Farbe, indem die Marken

zu $\frac{1}{3}$ Groschen (4 Silberpfennige)	} Drucke auf weissem Papier
mit schwarzem	
zu 1 Groschen » rosarothem	
2 » » blauem	
3 » » hellbraunem	

hergestellt sind.

Zur leichteren Lostrennung der einzelnen Marken sind die neuen Markenbogen an den Rändern der Marken mit Einschnitten versehen, so dass die Marken ohne Hülfe eines Schneide-Instruments durch Abreissen losgetrennt werden können.

4) Die Frankocouverts (zu 1, 2 und 3 Groschen) zeigen in der oberen Ecke rechts gleichfalls das Braunschweigische Landeswappen in weisser Prägung auf farbigem Grunde. Innerhalb des um das Mittelschild gehenden verzierten Randes befindet sich oben das Wort »Braunschweig«, unten das Wort »Groschen« und in den beiden Seitenmedaillons der Groschenwerth des Couverts mit Zahlen angegeben. Die Farbe des Couvertstempels ist übereinstimmend mit den Frankomarken von gleichem Werthe:

bei den Couverts zu 1 Groschen	rosaroth
» » » » 2	blau
» » » » 3	hellbraun.

Die sonstige Einrichtung der Couverts ist die bisherige.

Die Vorschriften wegen Entwerthung der Marken etc. auf den Briefadressen durch Ueberdruck mittelst der Entwerthungsstempel bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Braunschweig, am 28. August 1865.

Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn-
und Post-Direction.

Schottelius.

Die Ausgabe dieser neuen Markenserie Braunschweigs ist wohl mehr dem Drängen des Postvereins auf Ausführung der gefassten Beschlüsse, als der eignen freien Entschliessung der Postverwaltung zuzuschreiben. Wegen der Ausgabe dieser neuen Marken und Couverts erging folgendes Schreiben an das Herzogliche Staatsministerium:

»Zur Erleichterung der Controlle im Postexpeditionsdienste über die Erhebung des richtigen Frankos für Correspondenz aus fremden Postvereinsbezirken, ist im Jahre 1861 unter den Verwaltungen des deutschen Postvereins vereinbart, die Franko-Marken- und Franko-Couverts-Stempel für die entsprechenden Werthbeträge in den Farben gleichmässig herstellen zu lassen und zwar:

zu 1 Groschen (3 Kreuz. Südd. = 5 Kreuz. Oesterr. W.)	mit rosarothem
» 2 » (6 » » = 10 » » » »)	» blauem
» 3 » (9 » » = 15 » » » »)	» hellbraunem

Druck auf weissem Papier.

Demgemäss ist bei Neuankündigung der betreffenden diesseitigen Marken und Couverts, die seit jener Vereinbarung vor Kurzem zuerst nothwendig geworden ist, verfahren und gleichzeitig sind Marken zu $\frac{1}{4}$ Gr. (4 Silberpfennige) in der bisherigen Farbe (Schwarzdruck auf weissem Papier) jedoch in einer den übrigen Marken gleichmässigen äusseren Form hergestellt.

Indem Herzoglichem Staatsministerium hiervon ehrerbietig Anzeige zu gestatten wir nicht verfehlen, beehren wir uns, in den Anlagen je 5 Exemplare der neuen Marken und Couverts mit dem Hinzufügen gehorsamst zu überreichen, dass die Ausgabe der neuen Marken erfolgen wird, sobald der Bestand der in den oben bezeichneten Werthbeträgen zeitlier geführten Freimarken p. p. absorhirt ist, was binnen Kurzem der Fall sein wird.

Die älteren Marken und Couverts bleiben bis nach deren vollständigem Verbräuche in Gültigkeit.

Zur Benachrichtigung des correspondirenden Publikums ist das Erforderliche hierneben öffentlich bekannt gemacht.

Braunschweig, den 28. August 1868.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Eisenbahn- und Postdirection.
v. Amsberg, Schottelius.

Eine weitere amtliche Aufzeichnung über diese Marken-Ausgabe befindet sich ausserdem noch in der schon mehrfach erwähnten Geschichte der Freimarken u. s. w. des Herzogthums Braunschweig.

»Die letzte Emission von Braunschweigischen Postfreimarken erschien im September 1865. Auf Grund einer Vereinbarung, welche zwischen den Postvereins-Verwaltungen zur Herbeiführung einer Uebereinstimmung in Bezug auf die Farben der Marken getroffen war; um die Controlle der zur Anwendung gebrachten Taxen zu erleichtern, wurden dieselben auf weissem Postpapier angefertigt und zwar im Werthe von $\frac{1}{3}$ Sgr. mit schwarzem, 1 Sgr. mit rosarothem, 2 Sgr. mit blauem und 3 Sgr. mit hellbraunem Drucke.«

Wodurch Braunschweig in der Farbe des niedrigsten Werthes zu $\frac{1}{3}$ Sgr. eine Ausnahme machen durfte, ist nicht recht erklärlich, da dieser Werth bei allen übrigen Vereinsstaaten in grün zur Ausgabe gelangt war. Ein Widerspruch ist seitens der übrigen Postverwaltungen darüber nie erhoben worden,

Die Zeichnung der Marken (siehe die Abbildungen Nr. 13 bis 16 S. 28) ist denjenigen der zu gleicher Zeit kursirenden Marken Preussens, Oldenburgs u. s. w. ähnlich; Druck und Durchstich wurden wie früher in Braunschweig bei Joh. Heinr. Meyer ausgeführt. Das Papier ist ein dünnes, aber sehr festes Maschinenpapier und ohne Wasserzeichen, die Gummirung eine sehr hellbraune.

Der Durchstich ist derselbe wellenförmige (Bogen) wie zur Ausgabe 1864 geblieben, nur dass die Trennungslinien in Kastenform gesetzt sind, wodurch der ganze Bogen mit einem Male durchstochen werden konnte und nicht erst gedreht werden musste. Durch ungleiches Auflegen sind bei mehreren Bogen die Seitenreihen von den Trennungslinien nicht getroffen und werden zusammenhängende Stücke als ungezähnte Raritäten sehr gesucht, bekannt sind davon die Werthe zu $\frac{1}{3}$, 1 und 2 Groschen. Gebraucht dürften dieselben kaum anzutreffen sein, da derartige Bogen als Ausschuss zurückgelegt wurden und erst beim Verkauf der Restbestände wieder an das Tageslicht kamen. Von dem Werthe 1 Groschen rosa besass s. Z. der jetzt verstorbene Dr. M. hierselbst einen ganzen Bogen in undurchstochenem Zustande, ein ebensolcher Bogen des Werthes $\frac{1}{3}$ Groschen schwarz ist vor einiger Zeit in England aufgefunden worden.

Die Farben der Werthe zu 1, 2 und 3 Groschen variiren sehr, am auffälligsten bei der 1 Groschenmarke.

Die Umlaufzeit dieser Ausgabe war eine sehr kurze, durch die Bildung des Norddeutschen Postbezirkes herbeigeführt. Am 30. Dezember des Jahres 1867 erhielten die Bewohner des Herzogthums Kunde davon, dass mit dem Aufhören der Postalischen Selbstständigkeit auch das Ausgeben eigener Postwerthzeichen sein Ende erreicht habe und vom 1. Januar 1868 an nur die Werthzeichen des Norddeutschen Postbezirkes zu benutzen seien. Nr. 307 der Braunschweigischen Anzeigen brachte darüber die nachstehenden näheren Bestimmungen:

Bekanntmachung.

Mit dem Ende dieses Jahres werden im ganzen Umfange des Norddeutschen Postbezirks die bisherigen Frei-Marken und Franko-Couverts ausser Gebrauch gesetzt. Dagegen kommen vom 1. Januar k. J. ab allgemeine Norddeutsche Postfreimarken zur Einführung, welche im Postbezirke des Herzogthums Braunschweig in den Werthbeträgen von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 5 Groschen ausgegeben werden. Es werden auch Franko-Couverts, welche mit dem Werthstempel der Norddeutschen Postfreimarken zu 1 Groschen bedruckt sind, durch die Postanstalten verkauft werden.

Die Norddeutschen Post**Freimarken** sind von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abzulassen. Beim Verkaufe

der vorgedachten Norddeutschen Franko-Couverts wird aber für die Herstellungskosten ein besonderer Aufschlag von 1 Pfennig für das Couvert in Rechnung gebracht, so dass sich der Verkaufspreis im hiesigen Bezirke auf 13 Pfennige pr. Stück stellt.

Der Verkauf der Norddeutschen Postfreimarken und Franko-Couverts bei den Postanstalten beginnt am 31. December c.

Dem Publikum ist gestattet, die in seinen Händen befindlichen, bisher gebräuchlichen Freimarken und Franko-Couverts von demselben Termine ab und ferner innerhalb des 1. Quartals des k. J. bei den Postanstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franko-Couverts (der Verkaufswerth der neuen Franko-Couverts, wie oben, zu 13 Pfennigen gerechnet) umzutauschen, oder gegen baare Bezahlung zurückzugeben.

Der Umtausch, beziehungsweise die Einlösung, kann jedoch je nach der Währung der zurückzuliefernden Marken und Couverts nur bei den Postanstalten desjenigen Münzgebiets, in welchem die Ausgabe der Marken u. s. w. erfolgt ist, stattfinden.

Braunschweig, den 24. December 1867.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Eisenbahn- und Postdirection.

Schottelius.

Hat auch die alles nivellirende Zeit bei den Landeskindern das Gedächtniss an die eigene Post und deren Werthzeichen wohl bald verwischt, für die Sammler werden die Braunschweigischen Postwerthzeichen stets »theure« Andenken bleiben.

Ausgabe vom 2. September 1865:

Farbiger Druck, weisses Papier; wellenförmig (Bogen) durchstochen;
Gummirung: theils weiss, theils hellbraun.

$\frac{1}{3}$ Groschen schwarz.

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | » | rosa (hell-, dunkelrosa, karmin, dunkelroth). |
| 2 | » | blau (hell-, dunkelblau, ultramarin, graublau). |
| 3 | » | hellbraun (dunkelbraun, rothbraun). |

Varietäten: $\frac{1}{3}$, 1 und 2 Groschen undurchstochen.



B. Franko-Couverts.

Es würde sich wohl sehr wunderbar ausnehmen, wollte ich auch nur den Versuch machen, die gestempelten Brief-Umschläge Braunschweigs hier nochmals einer eingehenden Besprechung zu unterziehen, nachdem Herr Landgerichts-Director Lindenbergh dieselben in seiner Arbeit: »Die Briefumschläge des Herzogthums Braunschweig« in einer Weise bearbeitet hat, die keinen Nachfolger haben kann. Die Arbeit ist über jedes Lob erhaben und verweise ich hierbei auf die Besprechung genannter Arbeit in der Fachliteratur, wie auch in den »Mittheilungen des Vereins Braunschweiger Briefmarken-Sammler« Nr. 4 und 5. Obige Arbeit sei deshalb der Sammlerwelt, den Braunschweiger Sammlern aber ganz besonders, nochmals bestens empfohlen.

Ebenso erachte ich es aber für nothwendig und dem Sinne dieses Buches entsprechend, die amtlichen Bekanntmachungen darüber zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

Zuvor Einiges aus den Vorverhandlungen, die Anfertigung der Franko-Couverts betreffend. Das Herzogthum Braunschweig war der zweite deutsche Bundesstaat, welcher Preussen (als erster) in der Herausgabe gestempelter Briefumschläge folgte. Die beiden Directoren der Herzogl. Braunschweig-Lüneb. Eisenbahn- und Postdirection v. Amsberg und Ribbentrop, hatten schon 1854 darüber berathen, ob nicht auch Braunschweig sich diese Neuerung zu eigen machen wolle, und unter der Hand Erkundigungen über die Herstellung und die Kosten derselben eingezogen. In einem dieser Erörterungsschreiben heisst es u. A.:

»Die Kosten der Herstellung für 100 Stück Franko-Couverts in grossem Format betragen $8\frac{1}{3}$ Silbergroschen, für die diejenigen kleineren Formates $7\frac{1}{3}$ Silbergroschen. Wenn die Anfertigung der Franko-Couverts nebst Stempel in Braunschweig geschehen sollte, so würden die Kosten sich weit höher belaufen, weil die kostbare Anschaffung der zur Anfertigung erforderlichen Maschinen mit dem diesseitigen verhältnissmässig geringen Bedarf nicht aufzubringen sein würde.«

Nach langen Unterhandlungen wurde die Anfertigung beschlossen und die nothwendige Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums durch folgendes Schreiben nachgesucht:

An Herzogliches Staatsministerium berichtet Herzogliche Eisenbahn- und Postdirection wegen Anschaffung von Franko-Couverts.

»Der zuerst in England aufgekommene Gebrauch, neben den Frankomarken auch gestempelte Franko-Couverts von Seiten der Postverwaltung anfertigen zu lassen und zu demselben Preise zu debitiren, ist seit einigen Jahren von der Königlich Preussischen Postverwaltung gleichfalls angenommen worden.

Obgleich man in den übrigen deutschen Staaten diesem Beispiele nicht gefolgt ist, und man dasselbe namentlich im Hannöverschen, wie eine desfalls eingezogene Erkundigung ergibt, noch nicht nachahmen will, so haben wir doch in Erwägung gezogen, ob es nicht zweckmässig sein möchte, jene Einrichtung auch bei unserer Verwaltung zu treffen.

Wenn sich nicht verkennen lässt, dass die Franko-Couverts dem correspondirenden Publikum eine grössere Bequemlichkeit und Annehmlichkeit darbieten, als die Franko-Marken, so dürfte dabei nur der Kostenpunkt in Frage kommen und daher solche Bestimmung zu treffen sein, dass durch jene Einrichtung kein finanzieller Nachtheil entsteht.

Nach den durch Vermittelung des Königl. Preuss. Geheimen Postrathes Friedrich in Berlin eingezogenen Erkundigungen, werden im Preussischen 2 Gattungen von Franko-Couverts, eins in grösserem und eins in kleinerem Formate, wie die Anlagen A und B besagen, und von jeder Gattung zu dem Werthe von resp. 1, 2 und 3 Silbergroschen angefertigt und debitirt.

Der Stempel trägt das Brustbild des Königs von Preussen, es wird aber, sobald ein neuer Stempel angefertigt werden muss, demnächst durch einen Adler ersetzt werden, weil es nicht für passend gehalten wird, dass die nothwendige Entwerthung nach geschehenem Gebrauch durch Aufdrücken eines zweiten sogenannten Entwerthungsstempels geschehen muss.

Die Anfertigung der Franko-Couverts geschah früher von Seiten der Königlich Preussischen Postverwaltung mittelst eigener Maschinen, welche man eigens zu diesem Zwecke aus England im Preise von mehr als 6000 Thaler hatte kommen lassen.

Nachdem man sich aber überzeugt hatte, dass die Herstellung der Franko-Couverts auf eine wohlfeilere Weise durch die Königl. Staatsdruckerei bewirkt werden konnte, so wurde derselben unter Ueberlassung jener Maschine die Lieferung an die Königlich Preussischen Post-Anstalten übertragen.

Die Staatsdruckerei liefert nämlich die Couverts

- | | |
|--|-----------------|
| 1. diejenigen von grösserem Formate zu 7 Sgr. 9 Pfg. | } pro 100 Stück |
| 2. „ „ „ kleinerem „ „ 6 „ 9 „ | |

jedoch ausschliesslich der Kosten für das Stempeln derselben und würde sie zu demselben Preise auch für unsere Verwaltung liefern.

Die Stempelkosten für Braunschweigische Franko-Couverts werden nach dem anliegenden Schreiben des Directors der Staatsdruckerei, Geheimen Regierungsrathes Wedding, vorausgesetzt, dass die angeklebte Zeichnung*) zu dem Stempel die hohe Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums erhält, auf die Dauer von mindestens 10 Jahren berechnet, im Ganzen 114 Thaler 12 Gr. betragen. Hinsichtlich des Kostenpunktes dürfte hiernach folgende Berechnung aufzustellen sein:

Unter Zugrundelegung des bisherigen Verbrauchs aller drei Sorten von Frankomarken bei den diesseitigen Postanstalten wird derselbe innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren 12580 Bogen mit 1509600 Marken betragen.

Die Herstellung dieser Marken wird kosten:

*) Federzeichnung des Graveurs Schilling.

3 Holzstempel à 5 Thlr.	15 Thlr.
360 Clichés à 4 Ggr.	60 „
Papierform	20 „
26 Ries 2 Buch Papier, à 4 Thlr.	105 „
Druck dieses Papierses à 10 Thlr.	262 „
Gummiren, Beschneiden etc. etc.	80 „
überhaupt:	542 Thlr.

Werden nun statt obiger 1509600 Marken gestempelte Brief-Couverts abgesetzt, so belaufen sich die Kosten derselben, angenommen, dass zur Hälfte grosse und zur Hälfte kleine Formate abgesetzt werden:

754800 grosse Couverts à 100 Stück $7\frac{3}{4}$ Sgr.	1950,— Thlr.
754800 kleine Couverts à 100 Stück $6\frac{3}{4}$ Sgr.	1698,— „
Herstellung des Stempels	114 $\frac{1}{2}$ „
auf überhaupt:	3762 $\frac{1}{2}$ Thlr.

davon abgezogen obige Kosten der Frankomarken mit: 542,— „

Es würden mithin die Mehrkosten für die Anfertigung von Franko-Couverts innerhalb 10 Jahren etwa 3220 Thlr. oder in einem Jahre 322 Thlr. betragen; wobei jedoch bevorwortet werden muss, dass der Gebrauch der Frankomarken keineswegs auszuschliessen sein wird, jene Mehrkosten nur approximativ haben angenommen werden können.

Um nun aber jenen finanziellen Nachtheil, welcher aus der Einführung von Franko-Couverts unleugbar hervorgehen würde, völlig auszugleichen, erlauben wir uns ehrerbietigst vorzuschlagen, dass die Couverts je um einen Pfennig mehr, als der Preis der Frankomarken ist, von unserer Verwaltung debitirt werden dürfen und zwar:

statt 1 Sgr. = 10 Pfg.	+ 1 Pfg. für . . .	11 Pfg.
„ 2 „ = $1\frac{2}{3}$ Ggr.	+ 1 Pfg. für . . .	$1\frac{3}{4}$ Ggr.
„ 3 „ = $2\frac{5}{12}$ „	+ 1 Pfg. für . . .	$2\frac{1}{2}$ „

Hierdurch werden sich die oben gedachten Mehrkosten hinlänglich decken, und das korrespondirende Publikum wird für die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit, mit der Frankobezeichnung sogleich ein Brief-Couvert zu erhalten, gewiss gern einen Pfennig mehr bezahlen.

Herzogliches Staatsministerium bitten wir gehorsamst, über diese Vorschläge uns hochgefällige Entscheidung zugehen zu lassen.

Braunschweig, den 17. Februar 1855.

Herzogliche Eisenbahn- und Post-Direction.

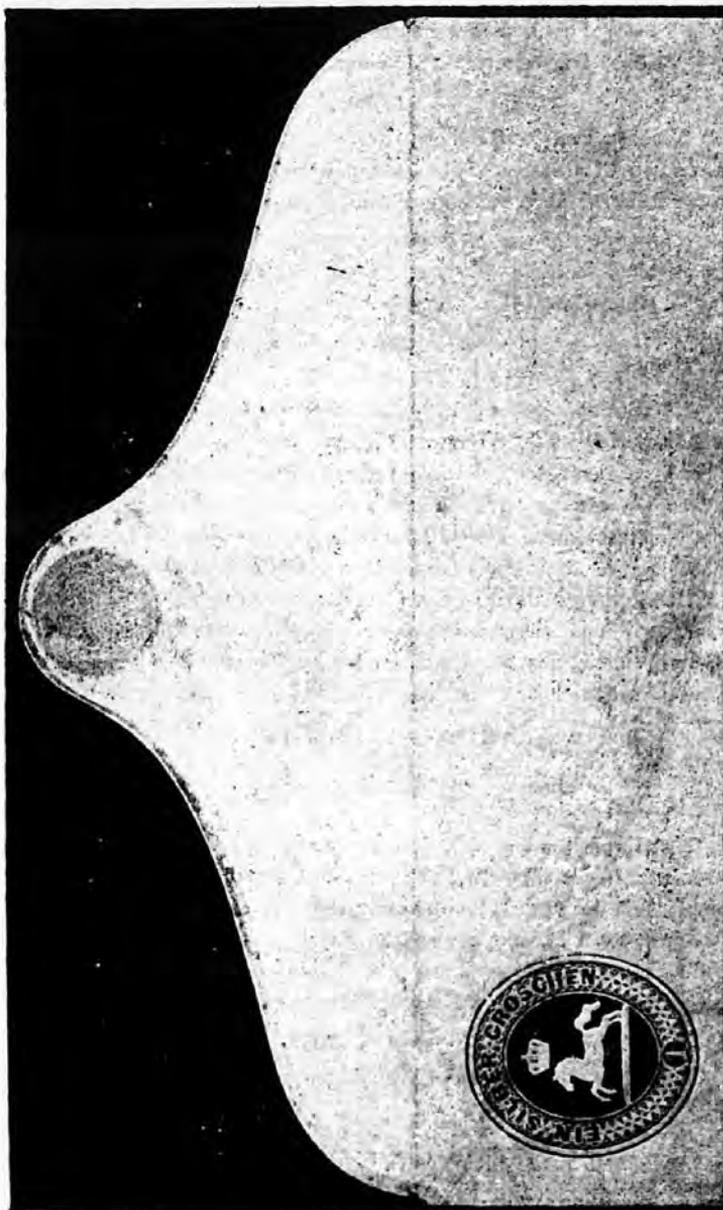
von Amsberg. Ribbentrop.◊

Am 15. März 1855 erfolgte die ministerielle Genehmigung mit dem Zusatze:

„man halte es jedoch für angemessen, die Franko-Couverts ohne weiteren Zuschlag für das Couvert gegen die Portosätze ebenso wie im Preussischen abgeben zu lassen.“

Aus diesem Schreiben gehen für den Philatelisten drei interessante Punkte hervor, erstens, dass man beabsichtigte event. neue Franko-

Marken in neuen Mustern auszugeben, zweitens aber, solche bei Annahme der Franko-Couverts nicht mehr auszugeben und drittens, die



Braunschweig, Briefumschlag, 1. Ausgabe 1855.

erst 1868 eingeführte Preiserhöhung von 1 Pfennig pro Stück schon damals einzuführen.

Das Letztere wurde abgelehnt und der ersten beiden gar keine Erwähnung in der Antwort des Staats-Ministeriums gethan.

Die Anfertigung des Stempels geschah durch den bekannten Graveur Schilling in Berlin und die Ausführung desselben war eine tadellose, wirklich schöne zu nennen. Siehe vorstehende Abbildung.

Den Druck, bezw. die Prägung und vollständige Lieferung der Franko-Couverts übernahm laut Vertrag vom 8. Mai 1855 die Königl. Staats-Druckerei in Berlin. Obgleich nun der Geh. Finanzrath Ribbentrop erst so spät die persönlich in Berlin geleiteten Verhandlungen abschliessen konnte, war es bei der Kürze der Zeit der Leitung der Staats-Druckerei doch möglich, den Lieferungstermin innezuhalten und begann schon am 1. August 1855 der Verkauf dieser neuen Werthezeichen an den Schaltern der Herzoglichen Postanstalten.

Die Braunschweigischen Anzeigen brachten vorher am 25. Juli folgende

Bekanntmachung.

Vom 1. August dieses Jahres an sollen zum Frankiren der Briefe neben den Post-Freimarken auch gestempelte Brief-Couverts eingeführt und bei allen Post-Anstalten des Landes für den durch den Stempel ausgedrückten Werthsbetrag zu resp. 1, 2 und 3 Sgr. in grossen und kleinen Formaten, jedoch nicht einzeln, sondern nur in Bändern von 10 Stück zum Verkauf gestellt werden.

Die Couverts tragen in der oberen Ecke links in farbigem Stempel-Abdrucke das Landeswappen (springendes Ross mit der Krone darüber), welches mit einem verzierten Rande umgeben ist. Innerhalb dieses Randes befindet sich der Werthsbetrag des Stempels in Worten und Zahlen ausgedrückt. Der Stempel zu den Couverts à 1 Sgr. ist von gelber, zu den Couverts à 2 Sgr. von hellblauer und zu den Couverts à 3 Sgr. von rosarother Farbe. Die Spitze der offenen Klappe der Couverts ist mit einer eingepprägten Rosette versehen und auf der hinteren Seite mit einer Gummi-Auflösung bestrichen, so dass durch blosses Anfeuchten der gummirten Stelle das Couvert verschlossen werden kann. Durch diese Einrichtung wird jedoch ein anderweiter Verschluss des Briefes durch Siegellack etc. nicht ausgeschlossen oder behindert.

Was den Gebrauch der Franko-Couverts Seitens des correspondirenden Publikums betrifft, so bleibt derselbe auf die Fälle beschränkt, in welchen bis jetzt Post-Freimarken benutzt werden dürfen, und gelten in dieser Beziehung alle diejenigen Bestimmungen, welche bezüglich der Verwendung von Frankomarken in unserer Bekanntmachung vom 26. December 1851 (cfr. Braunschweigische Anzeigen vom 27. December 1851*) enthalten sind.

Braunschweig, den 24. Juli 1855.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn- und Post-Direction.

Ribbentrop.*

Dem Versand an die Landes-Postanstalten lag folgendes Rundschreiben bei:

*) Muss heissen: 29. December 1851. Anmerkung des Verfassers.

Circular Nr. 42

an

sämmliche Herzoglich Braunschweigische Postanstalten.

Die Einführung von Franko-Couverts betr.

§ 1.

In Bezug auf die mit dem 1. August dieses Jahres in's Leben tretende Einführung gestempelter Brief-Couverts neben den Freimarken haben die Herzoglichen Postanstalten den Inhalt der anliegenden Bekanntmachung sowie Folgendes zur Nachricht und Nachachtung sich dienen zu lassen:

1. Wird bei der Anwendung eines solchen gestempelten Brief-Couverts durch den Betrag des darauf befindlichen Werthstempels die tarifnässige Franko-Gebühr nicht vollständig gedeckt, so haben die Herzoglichen Postanstalten den fehlenden Porto-Betrag auf dem Briefe nachzutaxiren und demnächst ebenso zu verfahren, wie bei der Verwendung unzureichender Post-Freimarken. Den Absendern bleibt es in solchen Fällen aber auch gestattet, den fehlenden Franko-Betrag durch Verwendung einer Marke zu ergänzen. Wenn z. B. das tarifnässige Franko für einen Brief 6 Sgr. beträgt, so kann zu demselben ein Couvert à 3 Sgr. verwendet und der fehlende Betrag dadurch berichtigt werden, dass neben dem Stempel des Couverts noch eine Marke zu 3 Sgr. aufgeklebt wird. Ebenso kann die Berichtigung der Recommandationsgebühr sowie des Bestellgeldes für diejenigen Briefe, zu welchen gestempelte Brief-Couverts benutzt worden sind, durch Anwendung von Freimarken erfolgen.
2. Um zu verhindern, dass einmal benutzte Couverts nicht wieder verwendet werden, ist die Entwerthung mittelst der Feder durch Durchkreuzung des Stempels mit schwarzer Tinte zu bewirken und machen wir den Herzoglichen Postanstalten mit Bezugnahme auf die über Entwerthung der Frankomarken bestehenden Vorschriften zur Pflicht, diesen Gegenstand mit besonderer Sorgfalt fordlauernd zu beachten.
3. Die Lieferung des für die Herzoglichen Postanstalten erforderlichen Bedarfs an gestempelten Brief-Couverts erfolgt in derselben Weise, wie die Lieferung der Post-Freimarken. Der erste vorläufige Bedarf wird den Postanstalten durch das Herzogliche Hof-Post-Amt hieselbst gegen Anrechnung des Werthbetrages zugehen, für die Folge ist aber der Bedarf an Couverts von dem Herzoglichen Hof-Post-Amte, Abthl. I, anzufordern. Eine jede Herzogliche Postanstalt hat darauf zu achten, dass sie beständig im Besitze eines angemessenen Vorraths von gestempelten Franko-Couverts jeder Gattung sich befinde, und wird hierauf bei vorkommenden Revisionen besonders geachtet werden.
4. In Bezug auf die Rechnungsführung über die Einnahme und Ausgabe an gestempelten Brief-Couverts kommen dieselben Bestimmungen in Anwendung, welche in Betreff der Frankomarken gelten und bedarf es danach auch über die gedachten Franko-Couverts der Führung besonderer Manuale nicht.

Befestigung der entsprechenden Frankomärke auf den gegen baare Erlegung des Frankos bei den Postanstalten aufgegebenen Briefen.

§ 2.

Damit die Franko-Berechnung in den vereinsländischen Briefkarten möglichst beschränkt werde, sollen von dem Tage der Einführung der gestempelten Brief-Couverts die Frankomarken, neben ihrer Benutzung von den Absendern der Briefe, auch bei den Postanstalten selbst verwendet werden. Jeder nach den Postvereins-Staaten bestimmte Brief, wenn solcher gegen baare Erlegung des Frankos aufgegeben wird, ist demnach, und zwar bei den grösseren Expeditionen von dem Annahmebeamten auf der Adressseite desselben in der oberen Ecke links mit der entsprechenden Marke zu versehen, wogegen die Verzeichnung des Baarbetrages auf jenen Briefen fernerhin zu unterbleiben hat.

In der Berechnung des Franko-Portos für Briefe nach dem Auslande in den Karten tritt eine Abänderung nicht ein.

Braunschweig, den 27. Juli 1855.

Herzogl. Braunschw.-Lüneburg. Eisenbahn- und Postdirection.
Ribbentrop.*

Ganzsachen-Sammler unterscheiden bekanntlich nicht nur Format- und Klappenstempel, sondern auch die Gummirung, welche als »kurze« und »lange« bezeichnet wird. Die erste Ausgabe (1855) hatte die erstgenannte, diejenige vom Ende des Jahres 1862, insgemein, auch von Lindenbergl mit Ausgabe 1863 bezeichnet, trägt lange Gummirung. Eine dritte Ausgabe mit kleinerem Werthstempel erfolgte am 1. Oktober 1865 (siehe Seite 66). Die Wiedergabe der Einführungs-Bekanntmachung unterbleibt hier, da sich dieselbe bereits in dem vorigen Abschnitte befindet (siehe Seite 55).

Es bleibt nur noch übrig, eine amtliche Niederschrift aus der schon genannten Geschichte der Frei-Marken u. s. w. des Herzogthums Braunschweig hier zu erwähnen, worin es über diese Ausgabe heisst:

b) Franko-Couverts mit Stempel.

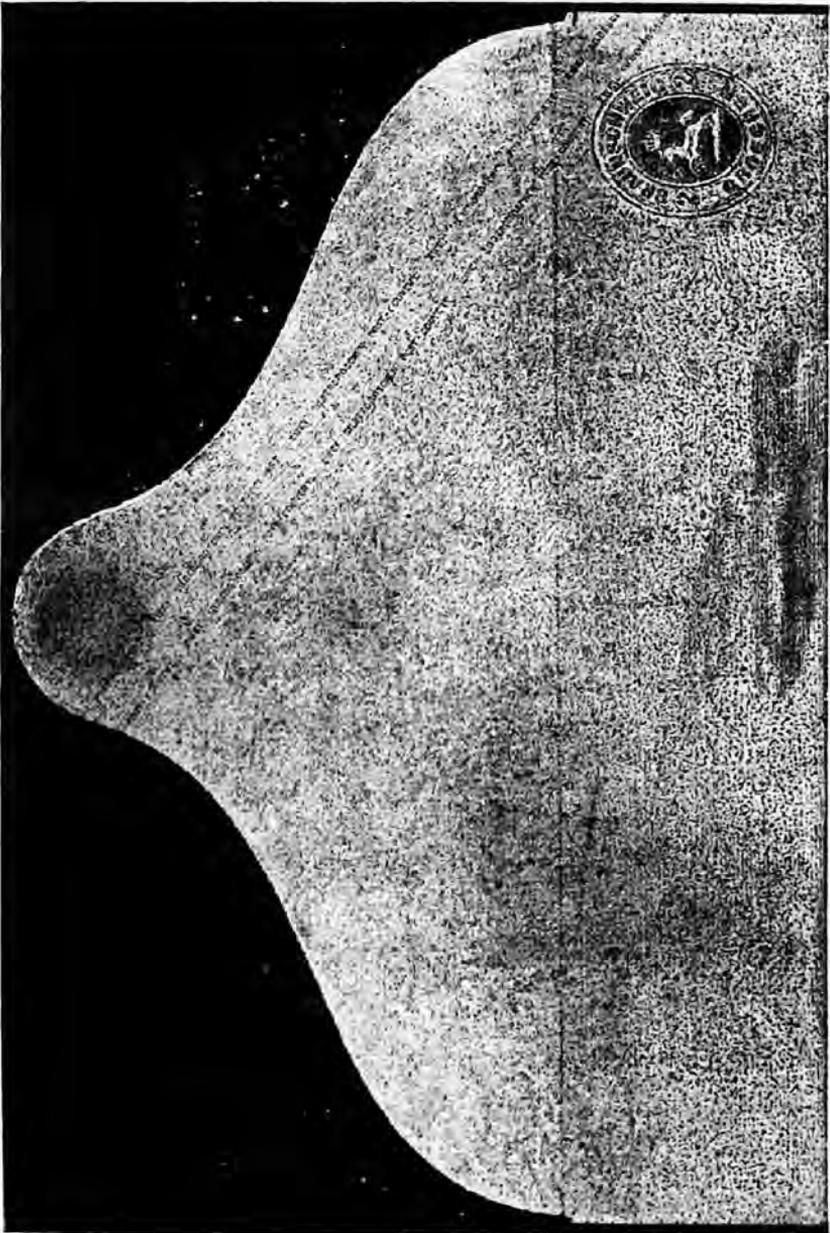
»Am 1. August 1855*) wurden in Braunschweig Franko-Couverts eingeführt, nachdem solche in England und Preussen in Gebrauch gekommen waren.

*) In den Betriebs-Resultaten der Herzoglich Braunschweigischen Postverwaltung vom Jahre 1855 (Braunschweig, 1857, Vieweg & Sohn) ist unter Nr. 2, Absatz 2 zu lesen:

»Vom 1. Juli 1855 an wurden, zur weiteren Erleichterung für das correspondirende Publikum, neben bereits seit dem 1. Januar 1852 eingeführten Frankomarken auch gestempelte Franko-Couverts zu 1, 2 und 3 Sgr. zum Gebrauche für die Correspondenz nach dem Deutschen Postvereine bei den Postanstalten ausgegeben.«

Wie es möglich gewesen ist, dass bei der sorgfältigen Correctur, welche diese Veröffentlichung auch amtlicherseits erfahren, solche falsche Angabe übersehen werden konnte, ist unbegreiflich.

Die Anfertigung derselben in zwei verschiedenen Grössen, zu 1, 2 und 3 Sgr. mit gelbem, hellblauem und rosarothem Stempel, mit dem Landeswappen und der Umschrift des Werthbetrages, sonst nach dem Muster der in Preussen im



Braunschweig, Briefumschlag, 2. Ausgabe, 1865.

Gebrauch befindlichen Couverts mit Diamantschrift, wurde der Königl. Preussischen Staatsdruckerei in Berlin übertragen.

Ein Neudruck (!) von Franko-Couverts fand gleichzeitig mit der letzten Emission der Frankomarken statt. Es wurden dazu die Stempel der Franko

marken (?) verwendet, welche mit denen des Deutschen Postvereins in den Farben übereinstimmend, zu 1 Sgr. in rosaroth, zu 2 Sgr. blau und zu 3 Sgr. in hellbraun auf weissem Papier, welches mit Diamantschrift versehen war, gedruckt wurden.«

soweit das amtliche Schreiben.

Auffallend ist hier die Anwendung des Wortes »Neudruck« bei einer Ausgabe ganz anders gearteter Werthstempel. Ebenso die Bemerkung, dass man die Stempel der Marken zugleich zur Anfertigung bezw. Stempelung der Franko-Couverts verwendet habe. Gerade das Gegentheil ist das Richtige. Denn der Stempel wurde Ende 1864 angefertigt, als man die Ausgabe neuer Postwerthzeichen beschlossen hatte und bereits im Januar 1865 zur Herstellung der Franko-Couverts und im Mai desselben Jahres zur Stempelung der Postanweisungen benutzt.

Die Markentypen der letzten Markenausgabe sind jedoch von dem Urbilde dieser Couvertsstempel abgenommen und mithin viel flacher in der Ausführung. Die letzten Marken Braunschweigs zeigen nichts weniger als eine Reliefprägung, da sie in ganzen Bogen auf der Buchdruckpresse gedruckt, die Schärfe und Erhabenheit der einzeln geprägten Werthstempel der Postanweisungen und Couverts nicht haben konnten.

Die Couverts dieser letzten Ausgabe haben besonders im gebrauchten Zustande und von diesen wiederum die grossformatigen den Ruf von grossen Seltenheiten erlangt. Und dieses auch mit allem Recht, denn ihr Lebenslauf war wirklich ein zu kurz bemessener, durch dreierlei Ursachen hervorgerufener. Erstens war die letzte Ausgabe der Braunschweigischen Postwerthzeichen nur vom October 1865 bis Ende December 1867, also $2\frac{1}{4}$ Jahr im Kurs, zweitens wurden Marken und Couverts dieser Ausgabe erst nach vollständigem Verbrauch der früheren Ausgaben dem Verkehr übergeben, welches namentlich bei den Couverts und hierbei wieder in den Werthen 2 und 3 Groschen, ausser bei dem Hof-Postamte, für die übrigen Landespostanstalten sehr spät geschah (die genannten Werthe sind an einige kleinere Postexpeditionen gar nicht verschickt worden), und drittens, was sich allerdings nur auf ungebrauchte Stücke bezieht, sind die nach Einführung der Norddeutschen Frankozeichen durch die Post-Behörde eingezogenen Couverts, mit einer Norddeutschen 1 Groschenmarke überklebt, 1868 abermals in den Verkehr gekommen.

Wenn nun auch die Geschichte der Braunschweigischen Postwerthzeichen mit dem 31. December 1867 ihr Ende erreichte, so halte ich es doch für angemessen, die Wiedergeburt der Couverts, wenn dieselbe auch in gänzlich anderem Gewande geschah, hier zu erwähnen. Ich

beschränke mich auch hierbei, wie ich schon zu Anfang dieses Abschnittes bemerkt, nur auf die Wiedergabe einiger Zahlen und des nöthigen Schriftwechsels, und verweise für das Uebrige die geehrten Leser auf Lieferung 5 und 6 der Lindenberg'schen Arbeit: »Die Briefumschläge der deutschen Staaten,« welche gerade über die überklebten Briefumschläge des Norddeutschen Postbezirkes für Ganzsachensammler un-
gemein viel Beachtenswerthes enthält.

Zunächst das Schreiben des General-Postamtes des Norddeutschen Bundes an das Herzogliche Staatsministerium, betröff. Umarbeitung der früheren Couverts der Braunschweigischen Post.

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 4. Juli 1868.

Um die mit dem Beginn dieses Jahres ausser Gebrauch gesetzten Preussischen Franko-Couverts zu 1 und 2 Sgr. in geeigneter Weise zu verwerthen, ist die Bestimmung getroffen worden, dass dieselben mit gangbaren Freimarken von gleichem Nennwerthe beklebt und demnächst zum Preise von 1 Sgr. 1 Pfg. resp. 2 Sgr. 2 Pfg.*) pro Stück verkauft werden.

Seitens der hiesigen Königlichen Staatsdruckerei werden die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken mit einem besonderen viereckigen Stempelaufdruck von silbergrauer Farbe versehen, welcher in Diamantschrift die Worte: »Norddeutscher Postbezirk« in sechzigmaliger Wiederholung trägt und die Marke von allen vier Seiten um einige Linien überragt. Durch diesen Stempelaufdruck bleiben die Couverts auch dann noch besonders kenntlich, wenn von denselben die aufgeklebten Norddeutschen Freimarken aus irgend einem Grunde abgelöst worden sind.

Die mit Norddeutschen Marken überklebten früheren Preussischen Franko-Couverts werden zunächst nur von den Postanstalten in Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a. d. Oder, Königsberg in Preussen, Magdeburg, Posen und Stettin debitirt.

Die Kosten für das Bekleben, Verpacken p. p. dieser Couverts werden von der Preussischen Staatskasse getragen, wogegen derselben der von dem Publicum zu zahlende Zuschlag von 1 Pfennig pro Stück zufliesst.

Dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Ministerium wird zur geneigten Erwägung ergebenst anheimgestellt, ob eine ähnliche Verwendung der früheren Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Franko-Couverts zu 1 und 2 Groschen dortseits für angemessen erachtet wird. Die Königliche Staats-Druckerei würde das Bekleben p. p. der früheren Braunschweigischen Couverts gegen eine Vergütung von ppr. 2 Sgr. pro 100 Stück ebenfalls übernehmen.

Indem das General-Post-Amt um eine gefällige Rückäusserung bittet, benutzt es mit Vergnügen diese Gelegenheit zum erneuerten Ausdruck seiner vollkommensten Hochachtung.

v. Philippsborn.

Das vom Ober-Postdirektor Schottelius über diese Angelegenheit eingeforderte Gutachten hat folgenden Wortlaut:

*) Muss heissen 2 Sgr. 1 Pfg. (Anmerkung des Verfassers).

An das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium
berichtet
der Ober-Postdirektor wegen Verwerthung des Restbestandes Braun-
schweiger Post-Couverts.

Braunschweig, den 14. Juli 1868.

Unter ehrerbietiger Zurückreichung der Anlage des hochverehrlichen Schreibens vom 7. d. M. verfehle ich nicht, über den rubricirten Gegenstand gehorsamst Folgendes vorzutragen:

Der am Schlusse des Jahres 1867 bei den Postanstalten des Herzogthums verbliebene und rechnungsmässig festgestellte Bestand Braunschweigischer Post-Couverts ist von der hiesigen Ober-Post-Direktion in Verwahrung genommen. Da die Verwerthung jener Couverts in gleicher Weise wie für die ausser Gebrauch gesetzten Preussischen Franko-Couverts nach dem Inhalte der Anlage bestimmt ist, erscheint — weil die Braunschweigischen Post-Couverts in Form und äusserer Einrichtung mit den bisherigen Preussischen Post-Couverts übereinstimmen — zulässig, sie ist aber auch in sofern vortheilhaft für die Herzogliche Staats-Kasse, als der Zuschlag, welcher bei dem künftigen Verkaufe mit $\frac{1}{12}$ Groschen pro Couvert zu erheben ist, sowohl Ersatz der Ausgaben für die erste Anfertigung gewährt, als auch die Kosten für die Umänderung der Couverts zum Gebrauche im Norddeutschen Postgebiete völlig deckt.

Dem Herzoglichen Staats-Ministerium glaube ich hiernach ehrerbietig empfehlen zu dürfen, Sich hochgeneigt damit einverstanden erklären zu wollen, dass der hier vorhandene Bestand an Braunschweigischen Post-Couverts durch Vermittlung des General-Post-Amtes des Norddeutschen Bundes in der Königlich Preussischen Staats-Druckerei zu Berlin auf Rechnung der Herzoglichen Staats-Kasse in derselben Weise mit gangbaren Freimarken versehen und zur postmässigen Verwendung umgearbeitet werde, wie für die bisherigen Preussischen Post-Couverts bereits bestimmt ist.

Das Herzogliche Staats-Ministerium wolle hochgeneigt daneben verfügen, dass der Debit der mit Norddeutschen Marken überklebten bisherigen Braunschweigischen Post Couverts lediglich durch das Hof-Post-Amt hierselbst zu besorgen sei.

Ueber die nächstkünftige Ablieferung des Erlöses — welcher nach einem Ueberschlage auf ppr. 100 Thlr. sich herausstellen wird — zur Vereinnahmung bei einer Herzoglichen Staats-Kasse, würde nach Ueberreichung des desfallsigen Rechnungs-Nachweises die Bestimmung des Herzoglichen Staats-Ministeriums ich ehrerbietig demnächst zu gewärtigen habe.

Der Ober-Post-Direktor
Schottelius.

Die hierauf erfolgte Zusammenstellung der noch vorhandenen Post-Couverts ergab nachstehendes Resultat:

126043	Stück	Franko-Couverts	zu	1	Groschen
43533	»	»	»	2	»
47284	»	»	»	3	»

in Summa: 216860 Stück.

Die schon vorbereitete Absendung der Couverts in dem Werthe zu 1 und 2 Groschen verzögerte sich bis Anfang September und erhielt das Herzogliche Staats-Ministerium auf die durch die Ober-Post-Direktion geschehene Anfrage wegen der Absendung der Couverts am 12. September 1868 von dem General-Post-Amt folgendes Schreiben:

An das
Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische hochlöbliche Staats-Ministerium.

Berlin, den 12. September 1868.

Dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Ministerium beehrt sich das General-Post-Amt auf das gefällige Schreiben vom 1. d. M. ergebenst zu erwiedern, dass diesseits beabsichtigt wird, die früheren Braunschweigischen Franko-Couverts durchweg mit Norddeutschen Freimarken zu einem Groschen bekleben zu lassen, da nach den inzwischen gewonnenen Erfahrungen der Absatz von Franko-Couverts zu 2 Groschen innerhalb des Norddeutschen Postbezirktes ein sehr geringer ist. Hiernach steht kein Bedenken entgegen, auch die Couverts zu 3 Groschen mit Norddeutschen Freimarken zu 1 Groschen versehen zu lassen.

Dem hochlöblichen Staats-Ministerium wird ergebenst anheimgestellt, die noch vorhandenen Braunschweigischen Franko-Couverts aller drei Werthsorten durch die dortige Ober-Post-Direktion der hiesigen Königlichen Staats-Druckerei zu übermitteln.

v. Philipsborn.

Von den vorhandenen Couverts wurden mit der nochmaligen ausdrücklichen Bestimmung zum Ueberkleben aller drei Werthsorten, nur Freimarken zu 1 Groschen zu verwenden, folgende Anzahl nach Berlin gesandt:

116000	Stück	kleinen	Formats	à	1	Groschen
35000	»	»	»	»	2	»
39000	»	»	»	»	3	»
8000	»	grossen	»	»	1	»
7000	»	»	»	»	2	»
500	»	»	»	»	3	»

im Ganzen: 205 500 Stück.

Von diesen sind nur 197 300 Stück beklebt und als brauchbar dem Verkehr übergeben.

Der Gesamt-Erlös dafür betrug:	548	Thlr.	1	Gr.	8	Pfg.
von welchem für Kosten abgingen:	236	»	22	»	10	»
so dass an Baar:	311	Thlr.	8	Gr.	10	Pfg.

als Ueberschuss der Herzoglichen Haupt-Finanz-Kasse überwiesen werden konnten.

Der Verkauf dieser Couverts begann Anfang November 1868 bei dem Hof-Post-Amt in Braunschweig und den Postämtern Blankenburg, Helmstedt, Holzminden, Seesen und Wolfenbüttel.

Nach dem Inhalte der vorstehenden Schreiben ist endgültig festgestellt, dass überklebte Braunschweigische Couverts nur in dem einen Werthe zu einem Groschen existirt haben.

Nach den Berichten der Postverwaltung sind circa 1070000 Stück Franko-Couverts der letzten Ausgabe hergestellt, wovon ungefähr 850000 Stück zum Verkauf gekommen sind. In der Niederlage der Material-Verwaltung verblieben nach Abgabe der zum Ueberstempeln nach Berlin gesandten noch 20000 Stück, welche nach und nach, wie alle übrigen Restbestände, in den Besitz verschiedener Markenhändler kamen.

Da die überklebten Franko-Couverts im eigentlichen Sinne zu den Werthzeichen des Norddeutschen Postbezirkes gehören, so sehe ich von einer Katalogisirung derselben an dieser Stelle ab.

Der Katalog der Franko-Couverts Braunschweigs befindet sich am Schlusse dieses Buches.



C. Post-Anweisungen.

Obgleich die ältesten bekannten Braunschweigischen Postordnungen neben der Brief- und Packetbeförderung auch Bestimmungen und Taxen für Geld- und Werthsendungen enthalten, so waren solche Sendungen doch stets gewissen zeitraubenden Handlungen und Verpackungen ausgesetzt. Der Unbequemlichkeiten waren mancherlei. Man konnte Geld in Baar einzahlen, musste aber einen Brief mit allen erdenklichen Bemerkungen und Bezeichnungen beifügen. Es konnte ausserdem auch das zu versendende Geld im Briefe selbst verpackt werden, was aber wiederum, besonders bei Zahlungen nach dem Auslande (hier ist ausserhalb der Landesgrenze gemeint), grosse Schwierigkeiten hinsichtlich

über
25 bis 50 Pf.



Herzogthum Braunschweig.

Post-Anweisung

auf die Summe von Thlr. Gr. Pf.

Thaler buchstäblich

An

Die Zufriedung dieses Vordertheils bleibt dem Absender überlassen.

Name u. des Absenders:

Die Zahlung bezieht sich auf:

meinen Brief v
Ihren Brief v
Ihre Rechnung

Bestimmungsort:

Wohnung des Empfängers, wenn sie mit Sicherheit angegeben werden kann.

Eingetragen in das Register Litt. A. unter Nr. durch

Aufgabeort: den. 186

über
25 bis 50 Pf.

Post-Ausgabe-Stempel

über
25 bis 50 Pf.

der in den Nachbarstaaten geltenden Kassenscheine machte, ganz abgesehen von dem hohen Porto eines solchen Geldbriefes, welches durch

sein Gewicht hervorgerufen wurde. So kosteten z. B. 1814 100 Rthlr. auf die Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Meile 2 Gutegroschen, auf $20\frac{1}{4}$ bis 30 Meilen

Quittung des Empfängers.

Den untenstehend bezeichneten Betrag aus der Herzoglichen Postcasse richtig empfangen zu haben, bezeugt durch Unterschrift.



Den ten 186

M des Post-Intants.
Registrier

Post-Zugabe

Zinsent

Bemerkungen

für den Gebrauch der Postanweisungen.

- 1) Durch diese Post-Anweisung kann eine Zahlung über 25 bis 50 Thlr. einschließlich nach andern Orten des Herzogthums Straunshweig vermittelt werden.
- 2) Die Ausfüllung der umfassenben Oberseite oberhalb der harten Linie gehört — mit Ausnahme des Post-Mahnstempels — dem Absender an.
- 3) Am Bestimmungsorte erhebt der Absender den Betrag auf Grund der obigen vollgogenen Quittung; die Erhebung muß binnen 8 Tagen nach Zustellung der Post-Anweisung erfolgen.
- 4) Die Post ertheilt aber die Post-Anweisung unentgeltlich einen Einlieferungschein und haftet für die Beträge in dem Umlaufe wie für Gelbendungen; die Postpflicht erlischt nach §. 15 des Postgesetzes vom 1. Juli 1864 mit Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Einlieferung an gerechnet.

jedoch 12 Gutegroschen, ohne den Postschein (4 Ⓜ) und das Briefporto, wenn der Brief das Gewicht eines Lothes überstieg.

Die Postordnung von 1832 machte eine peinliche Unterscheidung der Portotaxen bei Zahlungen oder Sendungen in Gold, Silber (beides durfte nie in ein Packet zusammen gelegt werden), Papiergeld und kurshabenden Papieren.

In dem neuen Postgesetze vom Jahre 1849 wird ferner das Zusammenpacken von Papiergeld mit Schriften und anderen Sachen streng verboten.

Erst dem Postverein mit seinem neuen Frankirungs-System war es vorbehalten, dass die Geschäftswelt mit billigerem Porto für ihre Zahlungen, Geld- oder Werthsendungen erfreut wurde. Wesentlich vortheilhafter, besonders aber einfacher wurde es, was Geldsendungen in Baar anbelangte, durch die Einführung der Postanweisungen. Waren diese auch anfänglich nur für den Verkehr im Herzogthum verwendbar, so war doch dadurch schon ein bedeutender Schritt zum Bessern gethan.

Durch Erlass vom 17. Mai 1865 gab die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Eisenbahn- und Postdirection bekannt, dass mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums für den internen Landesverkehr eine neue Portotaxe am 1. Juni desselben Jahres in Wirksamkeit trete. Was nun die von diesem Zeitpunkt an in Gebrauch kommenden Post-Anweisungen betrifft, so heisst es darüber in dem Reglement unter § 10:

§ 10.

Baareinzahlungen auf Postanweisungen.

Zu § 6 des Gesetzes vom 4. April 1865.

Zahlungen bis zu dem gesetzlich auf 50 Thlr. festgestellten Betrage werden von den Landes-Postanstalten zwischen den Postorten des Herzogthums im Wege der Postanweisung unter folgenden Bedingungen vermittelt:

- a) die Einzahlung des zur Wiederauszahlung bestimmten Geldbetrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt am Aufgabsorte und die Auszahlung an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten durch die Postanstalt, in deren Bestellbezirk der Bestimmungsort belegen ist.
- b) Die Gebühr, welche für Beträge:

bis 25 Thaler	1 Groschen
über 25 bis 50 Thaler	2 „

beträgt und von dem Einzahler zu entrichten ist, wird von den Postanstalten durch Verkauf der gedruckten Formulare erhoben, welche zu den Postanweisungen Seitens der Absender benutzt werden müssen. Jene Formulare sind bei allen Postanstalten einzeln oder in grösserer Anzahl käuflich zu haben.

Für gebührenfreie Einzahlungen, d. h. für solche Gelder, die nach Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen Portofreiheit geniessen, werden

die zu diesem Zwecke besonders hergestellten Formulare an Herzogliche Behörden, Cassen und öffentliche Beamte auf Anfordern unentgeltlich abgegeben.

- c) Der Absender hat in dem Formulare den Betrag der Anweisung in der Landes-Silberwährung die Thalersumme in Zahlen und Buchstaben, sowie die Adresse des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben. Es ist dem Absender gebührenpflichtiger Einzahlungen freigestellt, sich auf dem Anweisungsformulare namhaft zu machen, auch durch einen kurzen Vermerk in dem Vordrucke den Anlass der Zahlung zu bezeichnen. Bei gebührenfreien Einzahlungen muss die absendende Behörde, Casse resp. der betreffende Beamte sich namhaft machen. Der Portofreiheitsvermerk ist in den Adressenraum des Formulars zu setzen.
- d) Andere, als solche Zusätze, die der Vordruck des Formulars angiebt, insbesondere Mittheilungen, welche einer Correspondenz gleich zu achten sind, dürfen nicht gemacht werden. Es ist unzulässig, mit der Postanweisung einen Brief zu vereinigen.
- e) Die Aufgabe-Postanstalt ertheilt über den Betrag der Postanweisung einen Einlieferungsschein unentgeltlich und haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange wie für Geldsendungen.
- f) Die Wiederauszahlung baar eingezahlter Beträge geschieht in der Regel sofort nach dem Eingange der Postanweisung bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Geldmittel erfolgt ist.
- g) Postanweisungen mit dem Vermerke: »durch Expresse zu bestellen«, sowie poste restante adressirte Postanweisungen sind zulässig.
- h) Für Nachsendung einer Postanweisung in Folge veränderten Wohn- oder Aufenthaltsortes des Adressaten kommt eine Gebühr nicht in Ansatz. Unbestellbare Postanweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Postanweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt und zwar gegen Uebergabe der Postanweisung, die auf der Rückseite von dem Absender abzuquittiren ist, und gegen Rückgabe des Posteinlieferungsscheines.

Eine Rückerstattung der Einzahlungsgebühr findet nicht statt.

- i) Postanweisungen für Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden unter den obigen Bedingungen und gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühr von 1 resp. 2 Groschen ebenfalls angenommen.
- k) Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt des Bestimmungsortes muss spätestens innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, falls derselbe nicht zu ermitteln sein sollte, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Bei Baareinzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist anstatt des Formulars der Postanweisung, jeder Einzahlung ein Couvert oder ein einfacher Brief beizugeben.

In den an die Beamten erlassenen Ausführungs-Bestimmungen werden die Formulare nur bezüglich der Farbe des Papiers für die einzelnen Werthe beschrieben :

Die Formulare sind :

1. für gebührenpflichtige Einzahlungen :
 - a) in Beträgen bis 25 Thaler auf rosarothem Papier, im Stempelwerthe von 1 Groschen pro Stück ;
 - b) in Beträgen bis 50 Thaler auf blauem Papier, im Stempelwerthe von 2 Groschen pro Stück ;
2. für gebührenfreie (H. D. S.) Einzahlungen auf weissem Papier gedruckt. e

Von einer Beschreibung des Werthstempels hinsichtlich der Zeichnung, Farbe, Grösse u. s. w. schweigt die Verordnung. Es ist dieses um so auffälliger, als bei der Einführung der Franko-Marken und Franko-Couverts diese nicht allein den Postbeamten, sondern auch dem Publikum in den öffentlichen Bekanntmachungen genau beschrieben wurden. Die einzige Erklärung ist wohl darin zu finden, dass die Braunschweigische Regierung beschlossen hatte, die Post-Anweisungs-Formulare nur mit dem sogenannten Trockenstempel, also farblos, stempeln zu lassen, und erst nach erhaltenen Proben einem gegentheiligen Vorschlag der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin Folge leistete, dass es praktischer sei, die Werthstempel farbig in die Formulare einzuprägen. Diese erwähnten Proben sind jene soviel gesuchten und sehr hoch bezahlten sogenannten Fehldrucke der philatelistischen Handbücher.

In einem im Jahre 1885 im Verein Braunschweiger Briefmarken-Sammler gehaltenen Vortrag bezeichnete ich derartige Curiositäten als Essais auf Grund mir gemachter amtlicher Mittheilungen und stiess damit bei einigen Mitgliedern auf lebhaften Widerspruch, jetzt bestätigen die neuesten Forschungen auf diesem Gebiete meinen damaligen Ausspruch.

Die Postanweisungs-Formulare wurden, durch die Grösse des Cartonbogens bedungen, in je acht zusammenhängenden Stücken gedruckt und der textliche Inhalt derselben gleich den Franko-Marken durch die Firma Joh. Heinr. Meyer in Braunschweig hergestellt. Nach geschehener Lieferung an die Postverwaltung wurden die Formulare durch die genannte Behörde an die Königliche Staatsdruckerei in Berlin zur Einprägung des Werthstempels gesandt.

Am 17. Mai 1865 erfolgte die erste derartige Sendung nach Berlin, und zwar je 5000 Kartons, d. h. textlich fertiggestellte Formulare zur Stempelung von eben soviel Post-Anweisungen im Werthe von 1 und 2 Groschen. Dass die Staatsdruckerei sich des gegebenen Auftrages sehr

schnell entledigte, beweist, dass schon am 22. Mai die Rücklieferung stattfand. Die verschiedenen Lieferungen vertheilen sich auf folgende Zeitpunkte*):

	Datum	à 1 Grosch.	Aussch.	à 2 Grosch.	Aussch.
Erste Auflage	22. Mai 1865	4 968	32	4 991	9
Zweite »	22. Juni 1865	11 920	36	514	2
Dritte »	4. October 1865	—	—	11 568	47
Vierte »	29. November 1865	17 135	65	—	—
Fünfte »	16. Mai 1867	10 227	27**)	—	—
Differenz dieser Sendung	—	1 189	24	—	—
	Total:	45 439	184	17 073	58

Die Ausstattung und der Druck der Formulare ist ein sehr gefälliger und ähnelt demjenigen der im Vereinsgebiete gebräuchlichen. Die Abbildungen Seite 72 und 73 zeigen den Werth zu 2 Groschen in ungebrauchtem Zustande. Diejenigen auf Seite 78 die Köpfe der zwei Werthe und denjenigen für portofreie Sendungen, und endlich Seite 79 die Rückseiten der Formulare.

Abgesehen von einer Menge ganz geringfügiger Druck-Verschiedenheiten in dem Text der Formulare unterscheidet man folgende sehr bemerkenswerthe Typen- und Vordruck-Varietäten:

a) Vorderseite:

Braunschweig mit  und
 » » 

Das zweite B ist sicher nur durch einen Bruch der Type entstanden.

b) Rückseite:

»Quittung des Empfängers« 53 mm lang und »empfangen« als Endung der zweiten Zeile.

»Quittung des Empfängers« höhere Buchstaben und 60 mm lang, und »empfangen zu« als Endung der zweiten Zeile.

*) Die Mittheilung dieser offiziellen Zahlen verdanke ich der Güte des Herrn Landgerichts-Director Linden berg.

***) In der Rechnung über die letzte Sendung sind 11 416 gute und 51 misslungene Stücke verzeichnet. Die entstandene Differenz von 1213 Stück ist leider aus dem Aktenmaterial nicht aufzuklären.

bis 25 S

Post-Annahme-Stempel.

Herzogthum Braunschweig.

Post-Anweisung

auf die Summe von 2 Thlr. 13 Gr. — pf.



bis 25 S

über 25 bis 50 S

Post-Annahme-Stempel.

Herzogthum Braunschweig.

Post-Anweisung

auf die Summe von 1 Thlr. — Gr. — pf.




über 25 bis 50 S

S. D. S. portofrei

Post-Annahme-Stempel.

Herzogthum Braunschweig.

Post-Anweisung




S. D. S. portofrei

Diese Unterschiede kommen bei den Formularen beider Werthe wie auch denjenigen für portofreie Sendungen vor. Dagegen endet die

erste Zeile der »Bemerkungen für den Gebrauch der Postanweisungen,« bei dem Formulare für portofreie Sendungen und dem Werthe zu 1 Groschen mit »Oertern«, bei dem Werthe zu 2 Groschen mit »anderen«.

Druckfehler kommen vor:

1. »Rechnung« statt »Rechnung« und
2. »meinen Brief a« statt »meinen Brief v.«

Diese beiden Druckfehler sind jedoch nur bei den Formularen mit Werthangabe anzutreffen.

Auch im Papier kann man grosse Unterschiede finden; während z. B. das Papier der ersten Auflagen als dicker, wolliger Carton erscheint, sind die Formulare der letzten Auflage auf glatten (satinirten) dünnen Carton gedruckt, wodurch besonders die Prägung des Werthstempels eine viel schärfere und schönere ist. Ebenso variiren die Farben des Papieres sehr. Die beiden Werthe 1 und 2 Groschen giebt es in hell- bis dunkel-rosa und hell- bis dunkelblau.

Was dagegen die Probe- und Fehlprägung der von der Königlichen Staatsdruckerei ausdrücklich mit »Ausschuss« bezeichneten 242 Stück Formulare anbelangt, so stellen sich diese nach den bis jetzt bekannt gewordenen, wie folgt, zusammen:

1. Ohne Werthstempel blau,
2. Werthstempel 1 Groschen farblos geprägt,

3. Werthstempel 2 Groschen farblos geprägt,

4. » 1 » rosa, auf der Rückseite rechts,



Die Postanweisung bezeichnenden Betrag aus der Herzoglichen Postcasse richtig empfangen zu haben, obgleich durch Unterschrift.

Unterschrift des Empfängers.



Die Postanweisung bezeichnenden Betrag aus der Herzoglichen Postcasse richtig empfangen zu haben, obgleich durch Unterschrift.

Unterschrift des Empfängers.

5. Werthstempel 1 Groschen rosa, auf der Vorderseite links, verkehrt stehend,
6. Werthstempel 1 Groschen rosa, zweimal nebeneinander geprägt,
7. » 2 » blau, » » » »
8. » 1 » rosa, » geprägt, oben rechts, unten links verkehrt,
9. Werthstempel 2 Groschen blau, in der Mitte des Formulars unter »Thlr.« eingeprägt.

Von Spezial-Sammlern werden für solche Stücke (namentlich für gebrauchte) hohe Preise bezahlt. Wie es möglich war, dass diese Ausschuss-Stücke doch am Schalter zum Verkauf kamen, ist nicht erklärlich.

Die farblos geprägten Formulare gehören zu den Essais.

Für Ganzsachen-Sammler giebt es bei den gebrauchten Stücken ausserdem noch sehr interessante Frankirungs-Varietäten. Bekannt sind mir folgende und theilweise in meinem Besitze:

1. H. D. S. portofrei als Postanweisung für private Zwecke verwandt und mit einer 2 Groschenmarke 1865 frankirt,
2. 1 Groschen rosa, mit hinzugefügter 1 Silbergroschen 1864, als Postanweisung über 25 Thaler benutzt,
3. 1 Groschen rosa, dasselbe, aber mit Marke 1 Groschen 1865,
4. 1 » » mit dem Werthe $\frac{1}{2}$ Groschen 1863, für »Bestellgeld frei« frankirt,
5. 1 Groschen rosa, mit ausgeschnittenem Quittungsstempel eines Postscheines zu 5 Pfennig, ebenfalls zum Ausgleich für »Bestellgeld frei«,
6. 2 Groschen blau, mit Hinzufügung von dem Werthe 1 Groschen 1865, für eine Einzahlung über 50 Thaler benutzt,
7. 1 Groschen rosa. Mit Hinzufügung einer 1 Groschen-Marke, für eine unerlaubte schriftliche Bemerkung.

Es bleibt nicht ausgeschlossen, dass es ausser diesen Verschiedenheiten noch manches mir unbekannt gebliebene Stück, sei es bei den Prägungs- oder bei den Frankirungs-Varietäten, geben mag, allen eifrigen Suchen ungeachtet, war ein »Mehr« nicht herbeizuschaffen.

Da die Postverwaltung wie heute, so auch zur damaligen Zeit das quittirte Formular zurückbehielt, so hatten sich begreiflicherweise Tausende davon angesammelt.

Ein grosser Theil davon wurde 1872 von der Postverwaltung verkauft, der weitaus grösste aber nach dem Umzug in das neue Postgebäude. Diese Restbestände sind in den Händen zweier hiesigen Privatleute,

welche immer noch eine gewaltige Preissteigerung ihrer Schätze erhoffen. Eine solche dürfte wohl noch lange auf sich warten lassen.

Die Benutzung der Braunschweigischen Postanweisungs-Formulare hörte, wie die aller übrigen Frankirungszeichen des Herzogthums, am 31. Dezember 1867 auf.

Die letzte auf dem hiesigen Hof-Postamte eingetragene Postanweisung war eine portofreie Sendung nach Blankenburg a. Harz.



D. Postscheine.

Wenngleich das Sammeln von Postscheinen nur von sehr wenigen Specialisten als Liebhaberei getrieben wird, und der auf den Braunschweigischen Scheinen befindliche kleine Werthstempel als nicht sammelberechtigt aus fast allen Sammlungen ausgemerzt ist, so muss seiner in dieser Arbeit doch Erwähnung geschehen, denn die Geschichte der Braunschweigischen Postwerthzeichen würde keinen Anspruch auf möglichste Vollständigkeit machen können, sollten die Postscheine nicht darin beschrieben werden, sei es auch noch so kurzgehalten.

Der Verwaltung der ehemals Fürstlichen Landespost war es eines Theiles aufgefallen, dass die Benutzung der Post zur Beförderung von Geld- und Werthsendungen eine geringe war, und diese Sendungen meist durch gelegentliche Privat-Besorgungen erledigt wurden. Andern Theiles aber auch, dass, wenn die Post die Beförderung übernahm, selten der volle Werth des Inhalts genau angegeben wurde, aus Angst, dass dann erst recht der Brief oder das Packet gestohlen werden oder durch einen unglücklichen Zufall verloren gehen könnte. Der Herzog, welcher grosse Stücke auf seine Post hielt, und dieselbe zu vervollkommen stets bestrebt war, erliess am 2. Februar 1770 ein Avertissement, welches die Ueberschrift trägt: »Serenissimi gnädigste Verordnung, wie es mit dem fälschlich angegebenen oder verschwiegenen Werthe der Poststücke gehalten werden soll.« Es wird dann im Längeren ausgeführt, dass die Sendungen unter voller Werthangabe vertrauensvoll der Fürstlichen Post zur Beförderung übergeben werden könnten. Es würden von jetzt ab Scheine ausgegeben, welche den Empfang bestätigten, und sei es bei dem Preise von »4 Pfennigen«

auch ein »unproportionirliches Risico« für die Regierung, so würde die Fürstliche Post doch »ein Jahr« für das ihr übergebene Werthstück haften. Nach den bedeutenden Bestellungen, welche die Her-

<p>Saß heute dato nach in hiesiges Fürstliches Postamt geliefert, wird hiermit attestirt. Braunschweig, den 177</p>	<p>Saß heute nach in hiesige Fürstl. Post-Expedition geliefert ist, wird hiemit attestirt.</p>
<p>Fürstl. Braunschw. Lüneb. Hof-Postamt.</p>	<p>den 179 Fürstl. Braunschw. Lüneb. Post- Expedition.</p>
	<p>Auf ein Jahr verbindlich nach Herzogl. Verordnung vom 2. Febr. 1770.</p>

zogliche Waisenhaus-Buchdruckerei seitens der Postverwaltung erhielt, ist anzunehmen, dass diese neue Art Versicherungs-Verfahren sehr bald eine lebhaftere Theilnahme fand.

Diese ersten Postscheine waren ganz kleine 6:10 cm grosse Zettelchen, welche im halben Bogen 6 Stück zählend, in der Waisenhaus-

Buchdruckerei zu Braunschweig riesweise (4 Ries kosten 4 Rthl. 12 Ggr. für Druck und Papier) gedruckt wurden. Die in der Stadt Braunschweig ausgegebenen hatten die Unterschrift »Hof-Postamt Braunschweig,« die anderen Expeditionen nur »Fürstliches Postamt« und enthielten die Worte:

Dass dato in hiesiges Fürstliches Postamt
nach an
geliefert, wird hierdurch attestirt.

den 17

Fürstl. Braunsch.-Lüneb. Hof-Postamt.

Erst später wurden die Worte hinzugefügt:

»Auf ein Jahr gültig, nach Herzogl. Verordnung vom 2. Febr. 1770.

Die Abbildungen Seite 82 veranschaulichen zwei spätere Ausgaben der alten Postscheine. Nr. 1 stammt nach den noch vorhandenen Druckerei-Rechnungen aus dem Jahre 1778, Nr. 2 aus dem Jahre 1797. Beide sind auf grobem aber festem gerippten Papiere gedruckt.

Es würde unnöthig sein, alle die Phasen hier zu besprechen, welche diese Scheine in Grösse und Wortlaut durchgemacht haben, und beginne ich erst wieder in der Zeit, wo verordnet wurde, den Postquit-

tungsscheinen ein sichtbares Zeichen (siehe Abbildung) für die erfolgte Bezahlung der Gebühr (1/2 Ggr.) aufzudrücken. Die Stempelung der Postscheine mittelst dieses rothen kleinen Handstempels fällt in dieselbe Zeit, in welcher der

Stadtpostfreistempel in Braunschweig eingeführt wurde und ist es derselbe, der später zum Eindrucken in die Scheine benutzt wurde, wie der hier folgende Abdruck eines solchen Scheines beweist. Die Grösse dieser Scheine ist 82:200 mm. Der Aufdruck des Quittungsstempels befand sich auf der linken Seite und betrug die Gebühr, wie schon bemerkt, 1/2 Ggr. Portofreie Sendungen erhielten einen gleichgrossen



(N^o 50*)

Am heutigen Tage ist ein

Heute ein Brief No. 11. ... 22 1/2 Ggr. ...



unter Adresse:

H. C. v. Holz in Hannover

bei dem Herzoglichen Hof-Post-Amte hieselbst eingelieft, wozu diese Bescheinigung als Quittung dient.

Nach §. 27 der Herzogl. Post-Verordnung vom 12. August 1801 sind die Quittungsbücher halbjährlich, bei Verlust nachträglich, für sechsmonatliche Zeiträume innerhalb 6 Monaten, und für die übrigen Quittungsbücher innerhalb 12 Monaten, vom Tage der Ausgabe an, bei der Postbehörde angemeldet werden.

Braunschweig, den *17ten* *Januar* 184*7*

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Hof-Post-Amte hieselbst.

Post-Ver.

Stempel mit der Inschrift: »H. D.-S. Portofrei« in Schwarz. Siehe Abbild. S. 83.

Von 1849 an bekamen die Postcheine die bekannte kleine Octav-Form, 175 mm hoch und 100 mm breit. Der Text war für alle

No. 2.

(27 30 s.) Das am heutigen Tage

Eigentum	<i>W. P.</i>
Inhalt laut Angabe	<i>1000</i>
Zeichen und Gewicht	<i>15</i>
Adressat	<i>H. Prof. Dr. S.</i>
Bestimmungsort	<i>Berlin</i>

zur Beförderung mit der Post richtig eingeliefert worden, wird hiermit bescheinigt.
Braunschweig, den 29. Sept. 1849
Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Hof-Post-Amt.
H. M.

Nach §. 27. der Herzogl. Post-Verordnung vom 13. August 1833 muß ein Aufschlags-Anspruch, bei Verlust derselben, für ercommen-liche Befreiung innerhalb 6 Monaten, und für die übrigen Gegenstände innerhalb 12 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, bei der Postbehörde angemeldet werden.

No. 1

(27 30 s.) Das am heutigen Tage

Eigentum	<i>W. P.</i>
Inhalt laut Angabe	<i>1000</i>
Zeichen und Gewicht	<i>15</i>
Adressat	<i>Phys. Amb.</i>
Bestimmungsort	<i>Harwardorf</i>

zur Beförderung mit der Post richtig eingeliefert worden, wird hiermit bescheinigt.
Braunschweig, den 29. Sept. 1849
Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Hof-Post-Amt.
H. M.

Nach §. 27. der Herzogl. Post-Verordnung vom 13. August 1833 muß ein Aufschlags-Anspruch, bei Verlust derselben, für ercommen-liche Befreiung innerhalb 6 Monaten, und für die übrigen Gegenstände innerhalb 12 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, bei der Postbehörde angemeldet werden.

Sendungen der gleiche, der Druck schwarz auf gelblich-weißem, mit- unter grau-weißem Papier. Die in den früheren wie oben beschriebenen Ausgaben vorkommenden Wasserzeichen sind nur Fabrikmarken*). Eine Stempelung für erfolgte Bezahlung des Scheingeldes fand nicht

*) Vergleiche Illustriertes Briefmarken-Journal 1877, I.

mehr statt, ausser bei portofreien Sendungen. (Siehe Schein Nr. 1.) Es muss ausserdem eine kurze Zeit lang schwarz gedruckte Scheine gegeben haben, die keinen Werthstempel, wohl aber eine kleine »6« aufgedruckt erhielten (6 Pf. = 1/2 Ggr.), denn Abbildung Nr. 2 zeigt die

(Fr. 104.)
No. 9

Post am heutigen Tage	
Österreich	zum Brief
Inhalt laut Eingabe	
Zeichen und Gewicht	
Storthal	von Prag
Bestimmungsort	Prag

zur Beförderung mit der Post richtig eingeleitet worden, wird hiermit bestätigt.
Braunschweig, den 4^{ten} September 1865
Königl. Braunschweig. Sines. Hof-Postamt.

Handwritten signature: H. v. ...

Stad. §. 27 bet. Gerzogl. Hof-Postamt vom 18. August 1852 hat ein Geschäftsgeheimnis, bei Strafe befristet, für rekommendirte Briefe innerhalb 6 Stunden, und für die übrigen Gegenstände innerhalb 12 Stunden, von 12^{ten} bet. Zeit ab an, bei der Postbehörde angesetzt haben.

(Fr. 110.)
No. 3.

Post am heutigen Tage	
Österreich	zum Brief
Inhalt laut Eingabe	200 Pfennig
Zeichen und Gewicht	2 1/2 Ggr.
Storthal	von Prag
Bestimmungsort	Prag

zur Beförderung mit der Post richtig eingeleitet worden, wird hiermit bestätigt.
Braunschweig, den 12^{ten} Juli 1855
Königl. Braunschweig. Sines. Hof-Postamt.

Handwritten signature: H. v. ...

Stad. §. 27 bet. Gerzogl. Hof-Postamt vom 18. August 1852 hat ein Geschäftsgeheimnis, bei Strafe befristet, für rekommendirte Briefe innerhalb 6 Stunden, und für die übrigen Gegenstände innerhalb 12 Stunden von 12^{ten} bet. Zeit ab an, bei der Postbehörde angesetzt haben.

Benutzung eines solchen Scheines; man kann deutlich die 6 sehen, welche durchstrichen ist und darüber den Stempel »Portofrei« trägt. Die Postscheine, schwarzer Druck, weisses Papier, blieben bis 1867 für eingeschriebene (rekommandirte) Briefe oder Packete sowie für portofreie

Sendungen im Gebrauch, wo sie dem entsprechend gestempelt wurden. Der Rekommandations-Stempel war roth, kommt aber vereinzelt auch in Schwarz vor. (Siehe Abbild. Nr. 9).

Mit Einführung der Frankomarken kamen auch neue Postscheine

(F. 110a)

No. 4.

No. 5.

Deutscher Postverein	Deutscher Postverein
Dass am heutigen Tage	Dass am heutigen Tage
Gegenstand <i>1 Pf</i>	Gegenstand <i>1 Pf</i>
Inhalt laut Angabe <i>1 Pf</i>	Inhalt laut Angabe <i>1 Pf</i>
Zeichen und Gewicht <i>1 Pf</i>	Zeichen und Gewicht <i>1 Pf</i>
Adressat <i>Galshausen</i>	Adressat <i>Galshausen</i>
Bestimmungsort <i>Lüneburg</i>	Bestimmungsort <i>Lüneburg</i>
<p>zur Beförderung mit der Post richtig eingestempelt worden wird hiermit bestätigt.</p> <p>Georg. Braunschw.-Lüneb. Post-Verein den 29. d. M. 1863</p>	<p>zur Beförderung mit der Post richtig eingestempelt worden wird hiermit bestätigt.</p> <p>Georg. Braunschw.-Lüneb. Post-Verein den 29. d. M. 1863</p>

Nach §. 76, 6 der Gesetzl. Verordnung vom 21. December 1860 muß ein Geschäftsgegenstand, bei Verfall desselben, innerhalb 6 Stunden, von Tage der Aufgabe an, bei der Postabgabe anfruchtbar werden.

Nach §. 27 der Gesetzl. Verordnung vom 13. August 1862 muß ein Geschäftsgegenstand, bei Verfall desselben, für räumliche Gründe innerhalb 6 Monaten, und für bloßartigen Gegenstände innerhalb 12 Monats, von Tage der Aufgabe an, bei der Postabgabe anfruchtbar werden.

mit eingedrucktem Werthstempel (siehe Abbildung Nr. 3) in rothem Druck auf weissem Papier für Geld- und Werthsendungen in Benutzung. Die Farbe wechselte vom schönsten Rosa bis zum Hochroth. Der Werthstempel lautete auf 1/2 Ggr., von 1856 an auf 6 Pfg. 1861 erhielten alle Scheine, sowohl schwarz- wie rothgedruckte, oben die Be-

zeichnung »Deutscher Postverein« (s. Abbildung Nr. 5), welche jedoch 1865 wieder in Fortfall kam.

Das am 1. Juni 1865 in Kraft tretende neue Postgesetz für den internen Landesverkehr brachte auch für das Scheingeld eine kleine

R. 1104
No. 6.

Post am heutigen Tage	
Uegenfand	Mk
Inhalt laut Eingabe	
Belohnung und Gericht	
Wortfall	M. J. Gump
Bestimmungsort	Langenselms

zur Beförderung mit der Post richtig eingeleitet worden, sonst gültig befristet.

10 Den 10ten 1863

Verordn. Braunfchw.-Sineb. Hoffmann

Das §. 27 des Gesetz. über die Posten vom 1. Juni 1865 enthält die Bestimmungen über die Beförderung des Scheingeldes. In demselben ist auch die Beförderung des Scheingeldes mit der Post geregelt. In demselben ist auch die Beförderung des Scheingeldes mit der Post geregelt. In demselben ist auch die Beförderung des Scheingeldes mit der Post geregelt.

Deutscher Postverein
No. 7.

Post am heutigen Tage	
Uegenfand	Mk
Inhalt laut Eingabe	
Belohnung und Gericht	
Wortfall	Poste für R. 1104
Bestimmungsort	Langenselms

zur Beförderung mit der Post richtig eingeleitet worden, sonst gültig befristet.

10 Den 10ten 1863

Verordn. Braunfchw.-Sineb. Hoffmann

Das §. 76. des Gesetz. über die Posten vom 1. Juni 1865 enthält die Bestimmungen über die Beförderung des Scheingeldes. In demselben ist auch die Beförderung des Scheingeldes mit der Post geregelt. In demselben ist auch die Beförderung des Scheingeldes mit der Post geregelt. In demselben ist auch die Beförderung des Scheingeldes mit der Post geregelt.

Erniedrigung, der Aufgabeschein für Werthsendungen (der Postschein für Postanweisungen wurde unentgeltlich verabreicht) kostete von diesem Zeitpunkt an 5 Pfg. In der schon wiederholt citirten Bekanntmachung vom 17. Mai 1865 heisst es darüber:

§ 8.

Aufgabeschein.

Zu Art. 19 des Gesetzes vom 4. Dec. 1862.

Von Herzoglichen Behörden und Kassen, welche portopflichtige Sendungen nach fremden Postgebieten unfrankirt abgehen lassen, soll die in solchen Fällen sonst vom Absender zu erhebende Gebühr von 5 Pfennigen für den Aufgabeschein nicht erhoben werden.

In allen Fällen, in welchen nach den bestehenden Bestimmungen die erfolgte Einlieferung durch den von der Postanstalt zu ertheilenden Aufgabeschein (Einlieferungsschein) zu bescheinigen ist, darf der Aufgeber vom Postschalter sich nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und sofern die Auslieferung nicht anderweit bewiesen werden kann, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muss.<



Diese Erniedrigung des Scheingeldes von 6 auf 5 Pfg. änderte demgemäss auch den Werthstempel; um aber den grossen Vorrath alter Scheine zu verwerthen, erfolgte die Verfügung, die Zahl 6 durch Tinte mit einer 5 zu überschreiben. Die Abbildungen 6, 7 und 8 geben ein getreues Bild der zwei Provisorien, wie des neuen Postscheines zu 5 Pfennig.

Als Seltenheit gelten Briefe, welche mit einem ausgeschnittenen Werthstempel der Postscheine als Frankozeichen versehen waren und ohne Nachzahlung von Strafporto an den Adressaten gelangten.

In den Jahresberichten der Postverwaltung finden sich für vereinbarte Postscheingelder folgende Zahlen:

1854	1420	Thlr.
1855	1607	»
1856	1624	»
1857	1739	»
1858	1747	»
1859	1790	»
1860	1834	»
1861	1887	»
1862	1974	»
1863*)	1746	»
1864	1737	»
1865	1758	»
1866	1855	»

Von 1852, 1853 und 1867 fehlen leider die Abrechnungen.

Wenn nun auch derartige Werthstempel nach Ansicht vieler Sammler, besonders aber der Herausgeber von Sammelbüchern, nicht in die letzteren gehören, so sollten dieselben doch in den jetzt so beliebten Specialsammlungen stets zu finden sein.



E. Der Stadtpost-Frei-Stempel.

Die im Postgesetze vom Jahre 1832 vorgesehene Einrichtung von Ortsposten kam erst bei der Revision genannten Gesetzes 1845/46 zur Durchführung. Es wurde bestimmt, dass Briefe im Ortsbestellbezirke der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel (als Grenze des Bezirkes galten zu Anfang die Stadtthore beider Städte, seit 1. Juni 1865 bildete der Gemeindebezirk der betreffenden Orts-Postanstalt die Grenzen der Bestellkreise, innerhalb deren das Stadtporto resp. die Bestellgebühr zur Anwendung kam) von einer besonderen Portozahlung befreit seien und nur das gesetzmässige Bestellgeld von 3 Pfennig zu zahlen brauchten. Briefe ausserhalb dieses Rayons hatten Landporto zu zahlen.

*) Von 1863 an 5 Pfennig-Taxe.

Als sichtbares Zeichen der stattgehabten Frankirung von Ortsbriefen erhielten dieselben in der Stadt Braunschweig den Aufdruck eines rothen Stempels mit den Abbraviaturen St. (Stadt-) P. (Post) Fr. (Frei). Der genaue Termin der ersten Anwendung dieses Frankozeichens kann leider mit Bestimmtheit nicht angegeben werden, da eine öffentliche, amtliche Bekanntmachung darüber fehlt und Schriftstücke, welche vielleicht für die Schalterbeamten nähere Bestimmungen über die Anwendung dieses Stempels enthielten, auch hier nicht mehr vorhanden sind.

War in allen Katalogen bis vor wenigen Jahren das Ausgabedatum des Stempels dasjenige der Marken, also der 1. Januar 1852, so darf ich mir die Entdeckung eines früheren zurechnen. Als ich einem älteren Postbeamten einen Stadtpostbrief, der am 31. Dezember 1851 aufgegeben und mit obigem Stempel frankirt war, vorlegte, wurde mir die Mittheilung, dass ein solcher Stempel bereits gegen Ende der vierziger Jahre benutzt worden sei. Nach Auffindung eines Briefes vom 24. September 1847 (Moens erwähnt diesen Brief in seiner Num. Jubilaire ganz besonders) fand ich diese Angabe bestätigt. In der »Philatelia« wurde s. Z. sogar ein am 26. Januar 1847 aufgegebener Brief erwähnt. Nach allen diesem dürfte das Jahr 1847 als Ausgabejahr dieses Stempels angenommen werden.

Ob nun die Post mit diesem Stempel versehene Umschläge am Schalter verkauft hat (wenn es geschah, so dürfte es nie einzeln, sondern nur zu mindestens 10 Stück möglich gewesen sein) ist leider nicht festzustellen. Moens giebt allerdings solche Umschläge in drei Formaten an, worauf sich aber diese Angabe stützt, dürfte fraglich erscheinen. In meinem Besitz befindet sich ein ungebrauchtes Stück, welches einer Akte vom Jahre 1857 entstammt und in graubraunem Papier vergé das Wasserzeichen C. F. B. (Fabrikmarke) trägt. Ich bin sehr im Zweifel darüber, ob es schon früher möglich gewesen, solche gestempelte Couverts zu kaufen oder vorher gegen Zahlung des Portos abstempeln zu lassen, da Stadtpostbriefe, sollten dieselben frankirt abgesandt werden, auf der Post selbst aufgegeben werden mussten, welchem Uebelstande erst die Ausgabe der $\frac{1}{4}$ Ggr.-Marken (1856) abhalf. Heisst es doch in der diese Markenausgabe betreffenden Bekanntmachung ausdrücklich:

»Um den erweiterten Verkehrsverhältnissen Rechnung zu tragen und namentlich auch die Benutzung der bestehenden Stadtpost-Einrichtungen für das korrespondirende Publikum zu erleichtern, . . .

Und im Circular Nr. 46:

»Dass es dem Publikum nunmehr möglich wird, die Briefkasten zum Einlegen auch frankirter Stadtbriefe zu benutzen.«

Erst nach diesem Erlass liegt die Möglichkeit vor, dass man sich gegen Zahlung des Portos (3 Pfg. für das Stück) Couverts zum beliebigen Gebrauch vorher stempeln lassen konnte, um auch Briefe mit dieser Frankatur in die Briefkasten legen zu können. Der Preis für das einzelne Stück blieb unverändert derselbe bis zum Ende des Jahres 1867. Ich selbst habe mir 1867 viele solcher Couverts stempeln lassen und stets 3 Pfg. für je ein Stück gezahlt.

Das am 4. Dezember 1862 erlassene Gesetz die neue Posttaxe betreffend, bestimmte auch den Tarif der Ortspost in

Artikel 22.

»Für die im Bestimmungsorte aufgegebenen Postsendungen ist zu zahlen:

- | | | | |
|----|--|---|------------|
| a) | für einen Brief bis zu 15 Postloth incl. | — | Ggr 3 Pfg. |
| b) | » » rekommandirten Brief bis 15 Postloth incl. | 1 | » — » |
| c) | » » Brief mit Werthangabe bis zu 5 Thlr. | 1 | » — » |
| d) | » » » » » von 5 bis 50 Thlr. | 1 | » 5 »*) |
| e) | » das Ertheilen eines Einlieferungsscheines | — | » 5 » |

Vom 1. Juni 1865 ab wurde das Porto für Stadtpostbriefe auf das denkbar niedrigste ermässigt. Die darüber am 17. Mai 1865 erlassene Bekanntmachung lautet:

Ortspost.

»Die im Posttaxegesetz vorgeschriebene Ermässigung des Bestellgeldes für 10 oder mehr von demselben Absender aufgegebenen Briefe, die frankirt sein müssen, soll zu folgenden Sätzen geschehen:

für 10 Stück Briefe	2 $\frac{1}{2}$	Groschen
über 10 bis 20 Briefe.	5	»
» 20 bis 50 »	7 $\frac{1}{2}$	»
» 50 bis 100 »	10	»

über 100 Stück nach Maassgabe der vorstehenden Sätze.«

Für einzelne Briefe blieb demnach der Satz von 3 Pfg. für das Stück bestehen.

Von diesem Zeitpunkte an kann von Spekulation gesprochen werden, aber nicht im Sinne der Gegner dieses Frankirungs-Zeichens, soweit es die Spekulation der Markenhändler betrifft, sondern derjenigen auswärtiger Geschäftshäuser, welche sonst ihre Drucksachen nach hier mit je 4 Pfg. das Stück frankiren mussten, jetzt aber alle für Braunschweig bestimmten Ankündigungen, Preislisten u. s. w., an eine Adresse, z. B. einen Agenten des Hauses sandten, und dieser dann

*) Durch die Verordnung vom 17. Mai 1865 kosteten Briefe mit Werthangabe bis 50 Thaler vom 1. Juni 1865 ab nur 1 Groschen.

durch Aufgabe von Hunderten solcher Sendungen bedeutende Ersparnisse für die Portokasse seines Hauses erzielte.

Die Herzogliche Postdirektion hat nie Anstand genommen, Proben bezw. Abdrücke dieses Stempels an Händler wie an Liebhaber abzugeben, wohl wissend, dass ihr persönlich kein Schaden durch Benutzung der aufs erste beste Stück Papier geschlagenen Stempel zugefügt werden konnte. Auch hat nie eine Berechnung dafür stattgefunden. Würde es Jemand versucht haben, derartige Papierstücke aufzukleben, sie würden, ebenso wie alle übrigen, mit Couvertausschnitten frankirten Briefe, als unfrankirt betrachtet und mit dem üblichen Strafporto belastet, an den Empfänger gelangt sein.

In einem Schreiben der Kaiserlich Französischen Post-Direction, Paris 1861, in welchem um Ueberlassung von allen bis dahin ausgegebenen Postwerthzeichen des Herzogthums für die dortige Post-Sammlung gebeten wird, heisst es unter Beziehung auf das Stadtpostcouvert und mit Nachzeichnung des runden Handstempels:

«Pour les enveloppes il suffit la partie ou se trouve le timbre-poste. Blanc bleu, rose, vert, violet, chamois.»

Aehnliche Wünsche gingen von den Post-Directoren Schwedens, dem Haag, der amerikanischen Union, Spaniens und Italiens ein. Von Privat-Personen waren es die Herren Berger-Levrault und Professor Volpi, welche gerade auf diese Couverts in ihrem Schreiben Gewicht legten. Die Postverwaltung ist Jedermann bereitwilligst entgegengekommen und hatte sich auf Derartiges förmlich vorbereitet. Denn als die Post ihren Umzug in die neuen Räume hielt, fanden sich neben andern auch einige Packete mit hunderten solcher gestempelter Papierstücke in allen Farben vor.

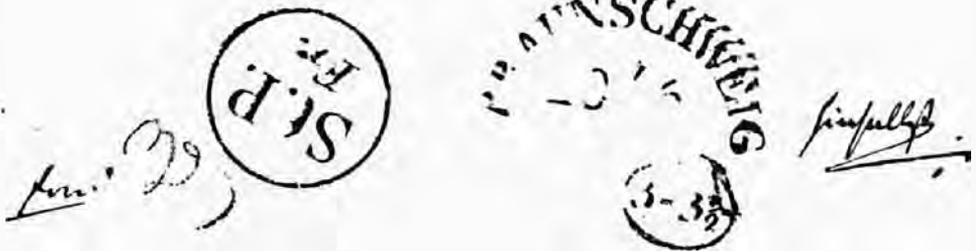
Selbst für im Ausland Wohnende sind ganze Couverts, wie z. B. für Moens, ohne Weiteres abgestempelt worden (für Zahlung von 3 Pfennig das Stück und Selbstlieferung der Couverts), da das Frankozeichen bezahlt war, so hatte die Post kein Risiko dabei.

Warum dieses älteste und mit der Zeit billigste, durchaus officiële Frankozeichen Deutschlands nicht sammelberechtigt sein soll, will den Braunschweigischen Sammlern, wie auch mir, nicht recht einleuchten. Nur deshalb, weil es nicht am Schalter verkauft wurde? Gewiss wurde es das! Man konnte jederzeit, wie ich eben nachgewiesen, sich Couverts für Zahlung des Stempels stempeln lassen. So gut wie in den ersten Jahren der neuen Franko-Marken die grösste Zahl der briefschreibenden Bewohner gezwungen war, ihre Briefe, wenn sie durch

Marken frankirt werden sollten, zur Post zu tragen, wozu die Verordnung, stets 10 Stück der Werthzeichen kaufen zu müssen, Veranlassung gab, und dort vom Schalterbeamten die betreffende Marke nach Zahlung des Werthes aufgeklebt wurde, so geschah dasselbe auch mit den Stadtpostbriefen, welche austaxirt wurden und nach Zahlung von 3 Pfennigen ihren Stempel erhielten.

Dr. Weghuber

Gewinn - Nutzen und Produktion Aug. Grotzian I



Die hier gegebene Abbildung eines Briefes aus dem Jahre 1849 zeigt die Manipulationen ganz deutlich. Der Annahme-Beamte hat erst mittelst Rothstiftes den Betrag des Bestellgeldes (3 $\frac{3}{4}$) vermerkt, worauf der Unterbeamte den Stadtpostfreistempel und die Aufgabestempel ordnungsmässig daneben setzte.

Allerdings hüte sich ein Jeder, für Ausschnitte dieses Stempels Geld auszugeben. Werth hat nur ein ganzes Couvert oder Brief. Es giebt von diesem Stempel eine Menge Fälschungen, ja, es gab deren schon zur Zeit seiner Existenz (die sogenannten Stolze'schen). Auch an einem sogenannten Neudruck (!), welcher nach Auffindung des alten Original-Stempels vor einigen Jahren viel von sich reden machte, fehlt es nicht. Nach mir gemachten Mittheilungen soll der erwähnte Stempel jetzt vernichtet sein. Besser wäre es gewesen, er befände sich im Urzustande im Reichspostmuseum neben anderen Erinnerungen an die vaterländische Post.

Verschiedenheiten hat es von dem Stadtpost-Freistempel nicht gegeben, da immer nur der eine Stempel im Gebrauch gewesen.

Ebenso hat die Stadt Wolfenbüttel nie einen Stadtpost-Freistempel für Ortsbriefe besessen.

Am 31. Dezember 1867 kam der Stempel durch die am 1. Januar 1868 beginnenden neuen Posttax-Bestimmungen des Norddeutschen Postbezirkes ausser Gebrauch.

Die Grösse des Stempels ist 21,5 mm, die Stempelfarbe variirt vom schönsten Zinnoberroth bis zum Schmutzigbraun. Die Ausprägung ist in den seltensten Fällen eine deutliche zu nennen.

Ausgabe 1847 (Januar?):

Runder, rother Handstempel ohne Werthangabe (3 Pfennig).



F. Retour-Couverts.

Besondere Bestimmungen für unbestellbare Briefe und Sendungen waren in früheren Postordnungen nicht enthalten. Erst die Post-Verordnung vom Jahre 1832 enthält dafür Nachstehendes:

§ 91.

Nicht anzubringende Briefe und Packete.

Wenn ein Brief oder sonstiger Postgegenstand wegen mangelhafter oder undeutlicher Adresse, oder wenn der Empfänger, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht zu erfragen ist, nicht bestellt werden kann, u. s. w.

Diese Briefe müssen 3 Monat am Postfenster ausgehängt werden, meldet sich dann kein Absender, so werden dieselben durch die Postdirektion oder eine eigens dazu ernannte Commission eröffnet, nach Prüfung der Unterschrift aber durch ein Siegel der Postdirektion oder genannter Commission wieder verschlossen, kann die Bestellung auch dann nicht erfolgen, nach einem Jahre vernichtet.*

Hier ist von einem Briefumschlag nicht die Rede, sondern nur von einem Versiegeln des Briefes, wie es heute noch mittelst der bekannten blauen Verschlussmarken geschieht. Das Siegel trug die Inschrift: »Amtlich eröffnet durch die Commission für unbestellbare Postsendungen.«

In Nr. 64 der »Deutschen Philatelistischen Zeitung« beschreibt der Herausgeber ein Retourcouvert vom Jahre 1856: »Halber Bogen mit Bemerkungen, die innere Seite trägt den § 91 abgedruckt.« Hier sind solche unbekannt, wohl aber habe ich früher ein solches gesehen, wie es in obengenannter Zeitung als Ausgabe 1862 beschrieben wird: »Vorderseite mit Vordruck zum weiteren Ausfüllen, Bemerkungen auf

der Rückseite. Auf der Klappe Stempel mit »Commission zur Eröffnung unbestellbarer Briefe.« Grosses Format. Schwarzer Druck, hellgraues Papier. Lange Gummirung.«

Meine Bemühungen, ein zweites Exemplar aufzufinden, sind leider vergeblich gewesen.

Wenn solche Stücke auch einen eigentlichen Sammelwerth nicht besitzen, so sind sie immer sehr interessant und des Aufhebens werth.



G. Neudruck.

Officielle Neudrucke seiner Postwerthzeichen, weder der Franko-Marken noch -Couverts, hat Braunschweig glücklicherweise nicht aufzuweisen. Dagegen kursiren unter diesem Namen eine grosse Anzahl oft sehr gut gelungener Fälschungen der Marken aller Werthe und Ausgaben.

Dieselben sind aber an dem Fehlen des Wasserzeichens — soweit es die Ausgabe 1853 oder spätere betrifft — leicht zu erkennen. Sehr gefährlich dürfte der Werth $\frac{1}{3}$ Silbergroschen, schwarz auf weissem Papier sein. Derselbe wurde mir von einem hiesigen Sammler, in dieser Farbe, wie auch zugleich in allen nur möglichen anderen Farben gedruckt, vorgelegt. Nach dessen Erzählung hatte einer seiner Freunde die Original sein sollende Type irgendwo gefunden (!) und nach Reinigung derselben diesen Werth als Neudruck, wie sich der Herr ausdrückte, herstellen lassen. Die Dinger waren auch ausgezeichnet gerathen und würden auf Papier, mit dem Wasserzeichen Braunschweigs versehen, sehr gefährlich werden können. Ich konnte meine Ansicht über derartige Erzeugnisse nicht unterdrücken und habe auch seitdem nichts wieder davon gehört und gesehen, will aber im Interesse der Sammlerwelt hoffen, dass mit dem einmaligen Probeabzug die Sache ihr Bewenden gehabt hat.

Ebenso hat der Unfug mit dem wiedergefundenen Stadtpost-Freistempel, von welchem ebenfalls manches Stück »neugedruckt« und zum Preise von 60 Pfg. verkauft wurde, nach Vernichtung desselben wieder aufgehört.

Betreffs eines möglichen Neudruckes der Braunschweiger Franko-Marken ging mir 1878 folgender ministerieller Bescheid zu:

Die diesselts aufbewahrt gewesenen, von der Direction der Braunschweigischen Eisenbahn gelieferten, hierher abgegebenen Stempel zur Herstellung früherer Braunschweiger Postwerthzeichen — die ehemaligen Kupfer-Matrizen dazu sind eingeschmolzen — sind an die obere Postbehörde (Kaiserliches General-Postamt, Berlin. Anmerkung des Verfassers) eingesandt worden.

Möge dieses zur Beruhigung ängstlicher Sammler beim Kaufen ungebrauchter Stücke der letzten Emission dienen. Bei denjenigen älterer Ausgaben ist dagegen Vorsicht nöthig, es giebt die tausendsten Fälschungen davon.



H. Essais.

Probeabdrücke von den Stempeln seiner officiellen Postwerthzeichen hat Braunschweig sehr wenig aufzuweisen.

Von der ersten Ausgabe 1852 sind wohl kaum derartige Abzüge gemacht worden, denn es war, wie die geehrten Leser bei Besprechung derselben ersehen haben, die Herstellung der Marken eine so beschleunigte, dass für langes Probiren von Zeichnungen, Farben u. s. w. gar keine Zeit übrig blieb.

Ebenso sind Proben für die Ausgaben 1853 und 1856 unbekannt; in der jetzt nicht mehr erscheinenden Fachzeitung »Philatelia« 1890, Nr. 1, wird allerdings ein Essais des Werthes $\frac{1}{3}$ Groschen (4 Silberpfennige) in vier verschiedenen Farben gedruckt, erwähnt und beschrieben, dessen officiellen Ursprung ich aber sehr bezweifle. Die gegebene Beschreibung gleicht nämlich der Zeichnung des von mir im vorigen Abschnitt genannten Neudruckes, es bleibt hier also die Frage offen: Ist der Stempel, mit welchem der sogenannte Neudruck hergestellt, derselbe, mit welchem die Essais in den vier verschiedenen Farben gedruckt wurden, oder hat man dem Kinde nur einen andern Namen gegeben? Wo stammt der Stempel her und wo sind die Beweise, dass es ein an die Postdirektion gelieferter Probestempel ist? In den Akten ist nirgends etwas von Aufforderungen zur Einsendung von Proben für neue auszugebende Marken die Rede. Ganz anders

verhält es sich jedoch mit dem nebenstehend abgebildeten Essais, zu welchem der Stempel im Jahre 1862 beim Hof-Graveur Carl Petersen durch die Postdirection bestellt wurde. Die Arbeit ist eine durchaus saubere zu nennen. Der Stempel war in Messing geschnitten und sollte event. zur Herstellung einer neuen Markenausgabe dienen.



Der gewiss vielen älteren Sammlern bekannte Professor Volpi hatte durch Schottelius auf der Postkonferenz in Stuttgart von der Existenz dieses neuen

Stempels kaum gehört, als er auch schon nach hier eilte, um sich der damit gefertigten Essais zu versichern. Während seines Verweilens in Braunschweig war V. durch sein unaufhörliches Fragen und Suchen nach Marken u. s. w. nicht allein der Quälgeist der Postbeamten, sondern auch des obengenannten liebenswürdigen Künstlers Petersen. Nachdem V. über Alles genaue Kenntniss erhalten, auch von P. einige der ersten Abzüge bekommen hatte, muss er sich wohl auf irgend eine Weise noch eine grosse Zahl solcher Essais verschafft haben, denn V. ist thatsächlich der Verbreiter derselben. Moens erwähnt sie bis zur 5. Auflage seines berühmten Kataloges. Sie existiren nur in den Werthen zu 2 Groschen und in folgenden Farben:

schwarz	auf	bläulichem	Papier,
»	»	gelbem	»
braun	»	weisem	»
blau	»	»	»

schwarz und blau	auf	bläulichem
		Papier,
blau und roth	auf	bläulichem Pa-
		pier.



Leider ist für die neue Emission (1865) dieser Stempel nicht angenommen, sondern der spätere, in Berlin angefertigte kleine ovale Stempel der nebenstehenden Abbildungen.

Die davon hergestellten officiellen Probedrucke giebt es eben-

falls nur in dem Werthe zu 2 Groschen:

- auf dickem, wolligem, weissem Papier in Braun,
- » dünnem Carton in Schwarz auf gelb, in Karmin auf weiss, in Blau auf grau;
- auf gewöhnlichem Papier in Schwarz auf grün, weiss und bläulich.

Ferner sah ich einen Probedruck von der Umrandung des obigen Stempels zu 2 Groschen, in Graublau auf weissem Papier, die Mitte ebenfalls farbig ohne springendes Pferd.

In die Reihe der Probedrucke gehören auch die wenigen farblos geprägten Postanweisungs-Formulare, welche aber sonderbarer Weise, wie einige der verdruckten, von der Königlichen Staatsdruckerei als Ausschuss bezeichnet, doch in den Verkehr gekommen sind.

Als Probedrucke sind ferner auch die in grosser Menge verbreiteten Marken des Werthes $\frac{1}{4}$ Ggr. Hellbraun auf weiss zu zählen, dieselben sind, wie ich bei der Besprechung des genannten Werthes schon darlegte, nur durch irrhümliches Bestellen in grösserer Menge angefertigt. Es kommen diese Essais vereinzelt auch gebraucht vor, doch hat sich in jedem Falle die Entwerthung mittelst falschen Stempels ergeben.

Die in Moschkau's Handbuch für Essaissammler (Leipzig 1875) aufgezählten Probedrucke beschränken sich gleichfalls nur auf die von mir hier verzeichneten.

Von dem Stempel der Franko-Couverts 1. Ausgabe besitzt ein Braunschweiger Sammler den Werth zu 3 Silbergroschen rosa auf sogenanntem chinesischem gummirten Papier, in der Grösse eines grossen Couvert-Ausschnittes. Es ist dieses Essais ein Gegenstück zu dem im Reichspostmuseum befindlichen Stücke im Werthe von 2 Groschen.

Entwürfe, durch Federzeichnung hergestellt, sind nur wenige zu nennen. In den Akten ist für die Franko-Couverts 1. Emission nur der Entwurf zu dem auch angenommenen Stempel des Graveurs Schilling in Berlin und für die 2. Emission ein Entwurf ohne Nennung des Verfertigers angegeben. Der angenommene letztgenannte Stempel wurde auch zur Stempelung der Postanweisungsformulare benutzt. Für Franko-Marken ist nur einmal von Entwürfen die Rede und zwar betreffs der Ausgabe 1857. Der Eingabe waren vier Federzeichnungen beigelegt, deren Verfertiger gleichfalls unbekannt geblieben ist.

Nachweislich befanden sich die jeder Eingabe an das Staatsministerium wegen Genehmigung der Markenausgabe beigefügten Probeabzüge und Entwürfe bei den an die Post zurückgegebenen Akten. Jedenfalls sind dieselben, wie so vieles andere Werthvolle, dem im Jahre 1883 vorgenommenen Autodafé von Postakten zum Opfer gefallen.

Für Essaissammler dürfte daher Braunschweig wohl das Wenigste in dieser interessanten Specialität bieten.





III.

Portofreie Sendungen.

In der ersten Abtheilung dieses Buches, die Geschichte der Braunschweigischen Post behandelnd, haben die geehrten Leser gesehen, dass, als die Hansa-Städte Posten zu ihrem Zweck und Nutzen errichteten, die Fürsten für den den verschiedenen Boten angethanen Schutz, die freie Beförderung ihrer eigenen Postsachen, sich ausbedungen hatten. Ein gleiches geschah durch die Reichsfürsten, die Räthe der Reichsstädte und Reichsdörfer bei der Errichtung und Anerkennung der Taxis'schen Posthoheit. Auch hier musste der Erb-Postmeister die freie und pünktliche Vermittelung der betreffenden landesherrlichen bzw. postdienstlichen Botschaften und Sendungen zusichern.

In den verschiedenen postalischen Erlassen der Braunschweigischen Landesregierung wird erst im Postgesetz vom 13. August 1832 die Portofreiheit herrschaftlicher Briefe und Sendungen erwähnt und die besondere Kennzeichnung derselben verordnet. Auf den Adressen musste der Inhalt oder die Gattung der Dienstsache, bzw. die Bezeichnung: »Herrschaftliche Dienst-Sache« (H. D.-S.) und dabei der Name und Dienst-Charakter des Absenders oder der Behörde gesetzt werden. Die bis dahin übliche Bezeichnung »ex officio« genügte nicht mehr. Der Briefwechsel des Landesfürsten und des Herzoglichen Staatsministeriums waren jedoch von allen diesen Formalitäten ausgeschlossen.

Besonders hervorgehoben wird die Portofreiheit des Landesfürsten im Circular Nr. 12 vom 6. April 1851, bei Bekanntmachung des neuen Postvertrages zwischen Braunschweig und Hannover, es heisst darin:

»Die Correspondenz Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg und Seiner Majestät des Königs von Hannover, imgleichen der Mitglieder der Allerhöchsten Familie, genießt auf den Posten beider Länder, ohne Unterschied des Gewichtes der Briefe, Briefpackete oder Briefbeutel die Portofreiheit. — Dieselbe ist mit Bezeichnung des Allerhöchsten Absenders, als rekommandirt in die Karten einzutragen.

»Ferner sind die unter Contrasignatur und Dienstsiegel erfolgenden, soweit als portofrei bezeichneten, den Herzoglich Braunschweigischen oder Königlich Hannoverschen Herrschaftlichen Dienst betreffenden Postsendungen wie hisher portofrei zu belassen.«

Im Circular Nr. 18 vom 24. Dezember 1851 heisst es bei Abschnitt »Taxis« :

»Der Correspondenz des fürstlichen Hauses von Thurn und Taxis, steht auf den diesseitigen Posten die Portofreiheit in demselben Maasse zu, in welchem dieselbe nach dem Postvereins-Vertrage den Regentenfamilien der Vereinststaaten eingeräumt ist.«

Bemerkenswerth ist hier die Bezeichnung: »des Fürstlich Taxis'schen Hauses«, während später im Nachtrag zu demselben Vertrage d. d. Braunschweig, den 6. April 1856, § 36, nur von den Briefen »des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis« gesprochen wird.

Was die Portofreiheit der Behörden und Einzelbeamten anbelangt, so mögen die ungenauen Bestimmungen früherer Zeiten wohl manche Unzuträglichkeiten, vielleicht auch allzugrosse eigenmächtige Ausdehnung dieser Gewährleistung herbeigeführt haben. Erst nach dem Regierungsantritt Herzog Wilhelms befindet sich in den Gesetz- und Verordnungsblättern eine Regelung dieser Angelegenheit und Bekanntmachung der dazu Berechtigten in jedem einzelnen Falle. Den Anfang machte im Oktober 1832 die Landschaft (Landstände) und als besonders beachtenswerth u. A. der Königlich Preussische Etappen-Inspector zu Hildesheim, später die geistlichen Behörden, die Advokaten-Kammer und 1849 die Briefe an die Mannschaften der den Bundestruppen in Holstein zugetheilten Braunschweigischen Regimenter. Frei waren ferner Briefe (bis 4 Loth incl.) an Soldaten, diejenigen der eingezogenen Landwehrleute, seit 1853 diejenigen des Herzoglichen Polizei-Militärs, später auch die Briefe und Sendungen für den »Schloss- und Theaterbau,« und 1864 durch einen besonderen Erlass die Briefe und Sendungen (Pakete und Geld- bzw. Werthsendungen) an Offiziere und Mannschaften in Schleswig-Holstein, 1866 in Thüringen und Bayern.

Einer sonderbaren Portobefreiung, welche für die Braunschweiger Sammler zugleich ein historisches Interesse hat, soll hier noch Erwähnung geschehen, da sie werth ist, nicht vergessen zu werden.

Am 1. August 1814 erschien die Veröffentlichung einer landesherrlichen Verordnung vom 29. Juli genannten Jahres, eine »öffentliche Anleihe« betreffend:

»Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg etc. etc.

»Haben unterm 20. d. Mts. verordnet, dass und weshalb Wir Uns veranlasst gefunden, eine freiwillige Anleihe von 600 000 Rthlr. in Unserm Lande zu eröffnen, und dieserhalb eine allgemeine Aufforderung an Unsere getreuen Unterthanen erlassen.«

Es folgt hierauf die Mittheilung, dass alle Vorbereitungen getroffen seien, das Anleihe-Geschäft abzufertigen, die Ermahnung, dass jeder Landeseinwohner nach Kräften verpflichtet sei, sich zu betheiligen, ferner dass die Einsendung der Gelder in Theilungen von 1000 Rthlr. bis auf 50 Rthlr. herab schleunigst geschehen müsse, und dass

»die Gelder, welche übrigens postfrei gehen, mit der Rubrik »freiwillige Anleihe« zu versehen sind.«

Die vorhandenen Akten verschweigen leider, inwieweit die noch von früheren Kriegslasten schwerkgedrückten Landeskinder dieser Aufforderung nachkamen.

Die Portofreiheit wurde ferner auch an Privatpersonen bei Vornahme grosser Unternehmungen behufs deren Unterstützung auf erfolgtes Nachsuchen ertheilt. Ein solches Gesuch, welches wohl das älteste für diesen Zweck sein dürfte, machte der damalige Rath Campe in Salzdahlum unterm 17. Mai 1786, nach Gründung der Schulbuchhandlung zu Wolfenbüttel. Der Herzog Carl Wilhelm Ferdinand liess den berühmten Pädagogen nicht lange auf eine Antwort warten. Schon am 6. Juni 1786 erschien ein fürstlicher Erlass an den fürstlichen Rath H. zu Wolfenbüttel, welcher im Auszug besagt:

»Wir haben den zu Salzdahlum anjetzt wohnenden Rath Campe, welcher zu Wolfenbüttel eine Schulbuchhandlung anlegt, die »Portofreiheit« dergestalt verwilliget, dass Derselbe: »nicht nur auf Unseren privaten reitenden und fahrenden Posten im Lande, sondern auch nach Zelle, Goettingen, Lüneburg, Hannover und Hamburg, auch bey der hiesigen Kaiserlichen Post dieselbe geniesset u. s. w.«

Ausgenommen waren die Posten der Preussischen Länder und die auswärtigen Postämter in Hannover, Hamburg, Zelle, Lüneburg, Leipzig und Cassel für Geldbriefe und Päckereien. Dagegen waren Päckereien bis 50 Pfund im Lande frei, mussten aber bei grossem Andrang bezahlter Packete liegen bleiben, bis die letzteren befördert und Platz für die Campe'schen geschaffen war.

Das betreffende allerhöchste Handschreiben schliesst:

»Ihr habt also hiernach das Weitere zu verfügen.«

C. F. W.

Nach geschener Uebersiedlung der Schulbuchhandlung nach Braunschweig (1793) und dem Geschäfts-Eintritt seines Schwiegersohnes

Vieweg wurde die Portofreiheit der Schulbuchhandlung auch in Braunschweig bewilligt bezw. auf den neuen Inhaber übertragen. Zur äusseren Kennzeichnung ihrer Sendungen wurde nebenstehendes Zeichen*) benutzt und durften Briefe und Sendungen nur mit diesem Zeichen versehen portofrei befördert werden.



Später petitionirten auch die übrigen Buch-, Kunst- und Musikalien-Handlungen Braunschweigs und Wolfenbüttels und erhielten folgende Firmen: Vieweg und Sohn, G. C. E. Meyer, E. Leibrock, Ramdohr, Grüneberg und Bock in Braunschweig, sowie Halle in Wolfenbüttel, nicht allein billigeres Packet-Porto, sondern auch Briefe bis 4 Loth wurden frei befördert.

Laut Circular Nr. 19 vom 7. Februar 1852 wurde aber den genannten Firmen eine »Moderation« im Packet-Porto nicht mehr bewilligt. Da nach dem Postvereins-Vertrag überhaupt eine Einschränkung der Portobefreiung eintreten sollte, so erfolgte nach und nach die Zurückziehung dieses geschäftlichen Vortheiles. Die Firma Vieweg und Sohn war am längsten, bis zum 1. Januar 1861, im Besitz ihres alten Vorrechtes, am 31. Dezember 1867 erlosch auch die Portofreiheit der Schulbuchhandlung in Braunschweig.

Aus der grossen Reihe von Privatpersonen, welche nur für einen kurz bemessenen Zeitraum die Befreiung vom landesüblichen Porto für ihre Erzeugnisse bewilligt erhielten, wird als frühester in den Postakten der Rittmeister Thomae genannt, für die von ihm 1848 »zum Besten der deutschen Flotte« herausgegebene Gedichtsammlung; besonders bemerkenswerth ist dann auch folgende Portobefreiung: Beim 25 jährigen Regierungs-Jubiläum des Herzogs Wilhelm am 25. April 1856 hatte der Maler Schilking den dem Herzog gebrachten Festzug im Bilde erscheinen lassen. Schilking erhielt auf ein Jahr die portofreie Versendung des »als künstlerisches Erzeugniss« geltenden Bildes zugesichert, mit der Bestimmung, die Sendungen müssten den Vermerk: »Festzugs-Bild-Vertriebs-Sache vom Maler Schilking« tragen.

Es würde zu weitgehend und auch interesselos sein, alle Portobefreiungen hier aufzuzählen, doch hielt ich die Erwähnung der Portofreiheit im Allgemeinen dem Inhalte des Buches für angemessen.

*) Die beiden Wappen in der Mitte des Stempels sind diejenigen der Familien von Campe und Vieweg.





IV.

Die Abstempelung.

Betrachtet man die katalogmässige Zusammenstellung der Postwerthzeichen Braunschweigs in irgend einem der modernen Sammelbücher, so bieten die zur Entwerthung derselben benutzten Stempel sehr wenig, was als besonders beachtenswerth in's Auge fällt. Die Marken der ersten Ausgaben sieht man mit Ortsstempeln, diejenigen der späteren Jahre mit dem Braunschweig eigenthümlichen Zahlenstempel entwerthet.

Nur durch das Sammeln von Marken auf ganzen Briefen, und durch die Zusammenstellung der Reihenfolge der eben genannten Zahlen-(Postexpeditions-)Stempel, ist es möglich, der Sache eine beachtenswerthe Seite abzugewinnen.

Ueber das Aussehen der verschiedenen Stempel, oder über die Anfertigung derselben ist in den postalischen Erlassen aus der Zeit vor Einführung der Franko-Marken, wie auch nach der Ausgabe derselben nirgends etwas zu finden. Dagegen wird in mehreren Rundschreiben auf die strengste Innehaltung der Abstempelungsvorschriften vom 24. Dezember 1851 hingewiesen. Dieselben sind aber sehr allgemeiner Natur, wie § 6 des betreffenden Einführungsgesetzes besagt:

Entwerthung der Freimarken.

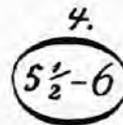
»Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt werden können, so sollen dieselben vor der Absendung der Briefe, durch Orts-Stempel der Aufgabe-Postanstalt entwerthet werden.

Briefe, auf denen sich bei der Auflieferung zur Post Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, sind lediglich als unfrankirte Briefe zu behandeln, und wird die darauf ausgeworfene Taxe durch den Vermerk: »wegen schon gebrauchter, entwertheter. Marken« gerechtfertigt werden.«

Das ist alles, was sich in Bezug auf die Abstempelung vorfindet. Neue, gleiche Stempel für die einzelnen Landes-Postanstalten anzu-



1.
FRANCO



13.
VECHELDE

14.
GANDERSHEIM

15.
LUTTER AM B.B.



16.
SEESEN
11 / 7



17.
BRAUNSCHWEIG
24 / 8

18.
WOLFENBÜTTEL
24 / 3



19.
HOLZMINDEN
7 | 3

20.
GANDERSHEIM
4 7

schaffen, um damit eine einheitliche Abstempelung für das ganze Herzogthum zu erzielen, ist unterblieben. Ueberhaupt scheint die Beschaffung eines Entwerthungs-Stempels, gleichviel in welcher Form und Grösse, wenn er nur der Vorschrift, Ortsnamen und Datum enthaltend, entsprach, dem jeweiligen Vorsteher der betreffenden Postanstalt überlassen gewesen zu sein. Das Aussehen der verschiedenen Stempel, die Angabe oder Weglassung des Jahres, der Monate und Tage, der Tageszeit u. s. w. spricht sehr für das Gesagte.

Die vorstehend abgebildeten 19 verschiedenen Stempel zeigen die merkwürdigsten und absonderlichst hervortretenden der Jahre 1852 bis 56. Stempel 1 scheint der älteste im Gebrauch gewesen zu sein, Briefe aus den Jahren 1835 bis 51 tragen denselben. Nach dem 1. Januar 1852 kommt er nur noch vereinzelt vor, weshalb Marken der ersten Emission mit dieser Entwerthung wohl zu den gesuchtesten seitens der Herren Specialisten gehören. So einfach die Stempel 13 bis 15, so merkwürdig sind die Stempel 16 bis 20. Es kommt einem vor, als ob hierbei der Verfertiger seine ganze Kunst hat zeigen wollen. Sie sind jedoch alle zu gross und kommen daher stets nur Bruchtheile auf die damit entwerthete Marke. Nr. 3 und 4 sind Aufgabezeit-Stempel, da aber auch Marken mit solcher Entwerthung vereinzelt vorkommen, war es nöthig, dieselben hier mit anzuführen.

Sehr beachtenswerth sind ferner die ältesten Rundstempel in den Nummern 5 bis 11, hinsichtlich der Ausführung der Ortsnamen, wie auch durch das Hineinschreiben des Aufgabe-Tages und -Monats durch den jeweiligen Annahmebeamten.

Neben den Stempeln 1, 2 und 17 dieser Seite, war bereits 1851 beim Hof-Postamte in Braunschweig ein runder Ortsstempel mit Jahr, Monat, Tag und Angabe der Aufgabezeit im Gebrauch; derselbe wurde jedoch, wie mir bekannt geworden, nur für Stadtpostbriefe benutzt. Abbildung Seite 110 Nr. 1.

Die eben beschriebenen Stempel blieben ungefähr bis Ende 1856 im Gebrauch, am längsten haben die Postexpeditionen Wolfenbüttel und Harzburg die alten, ersten Rundstempel (Abbildung Seite 110, Nr. 12 und 13) in Benutzung behalten.

Das am 1. October 1866 auf dem Bahnhofe in Wolfenbüttel errichtete zweite Postamt erhielt einen der auf Seite 110 abgebildeten ähnlichen Rundstempel.

Nicht minder interessant für den Philatelisten sind die verschiedenen Befehle und Ermahnungen, wegen nachlässiger Abstempelung

der Frankozeichen, welche einige Rundschreiben und später die Amtsblätter vom Beginn der Markenausgaben bis 1867 enthalten.

Kurz nach Einführung der Frankomarken (1. Januar 1852) erschien darüber ein Schreiben folgenden Inhalts:

Circular Nr. 19.

Braunschweig, den 7. Februar 1852.

»Es ist bemerkt worden, dass einige der Postanstalten der Entwerthung der Franko-Marken nicht immer die erforderliche Aufmerksamkeit zuwenden. Nicht selten kommt es vor, dass der aufgeklebten Marke der Ortsstempel entweder garnicht, oder nur mangelhaft aufgedruckt ist, wodurch die wiederholte Benutzung der Marke zum Nachtheil der Postcasse möglich gemacht wird.

Wir sehen uns daher veranlasst, das durch den Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 24. December v. J. vorgeschriebene Verfahren zur Entwerthung der Franko-Marken hierdurch mit dem Hinzufügen in Erinnerung zu bringen, dass von jetzt an in jedem Falle, wo die Unterlassung der Entwerthung von Franko-Marken entdeckt wird, die Aufgabe-Postanstalt, resp. derjenige Postbeamte, welcher Briefe, auf denen die Franko-Marken nicht vorschriftsmässig entwerthet sind, abgesandt hat ohne Weiteres in eine Ordnungsstrafe von acht Ggr. genommen wird.

Es hat den Anschein, als ob trotz dieser gestrengen Ermahnung doch noch unentwerthete Marken oft vorgekommen sind, das Folgende bestätigt dieses.

Circular Nr. 21.

Braunschweig, den 3. Juni 1852.

§ 1.

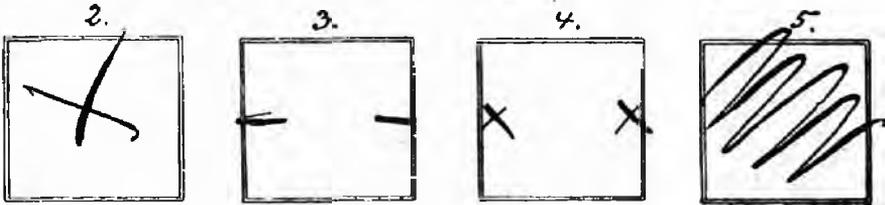
Die Entwerthung der Franko-Marken betreffend.

»Unter Bezugnahme auf die in Circular Nr. 19 ertheilte Anweisung, die Entwerthung der Franko-Marken betreffend, machen wir es den Herzoglichen Post-Anstalten wiederholt zur Pflicht, diesen Gegenstand mit besonderer Sorgfalt zu bewachen und jeden Versuch zur etwaigen wiederholten Benutzung von Franko-Marken in sachdienlicher Weise zu verhindern.

Es ist demnach bei Abstemplungen von Marken, namentlich der blaugedruckten mit Aufmerksamkeit zu verfahren, in Fällen, wo durch den Abdruck des Ortsstempels die Entwerthung der Marken als völlig unzweifelhaft sich nicht darstellt, diese mittelst Feder durch Durchkreuzung der Marken mit schwarzer Dinte zu bewirken.«

Durch diese Anordnung wird der in Sammler- und Händler-Kreisen vielfach verbreitete Irrthum aufgeklärt, dass mit Tintenstrich entwerthete Braunschweiger Marken als Dienstmarken zu betrachten seien. Eher dürften solche Entwerthungen als Bahn-Post-Entwerthungen (also im Zuge geschehene) zu bezeichnen sein, denn mir vorliegende Briefe bestätigen dieses durch Fehlen des Orts-Stempels der Aufgabe-Postanstalt. Einige tragen mittelst Feder und Tinte dieselbe aufgeschrieben, wie z. B. »aus Harzburg, den 8./11. 53«. Die Abbildungen 1 bis 5

1.
 Briefkasten der Post in Kospelbe



6.
BRAUNSCHWEIG
 16 1 * 11½-12

7.
BLANKENBURG
 22 1 * 5-6

8.
TANNE
 4/10 * 7-8A

9.
VELPKE
 9 2 * 3-4

10.
ZORGE
 2 | 7

11.
MAINZHOLZEN
 10/7 * Vorm

12.
HALLE A.D.
WESER
 20 2 * 4-5

13.
IMMENDORF
 7/9

14.
DELLIGSEN
 25/5 * 2-3

15.
BAHRDORF
 1/1 · 7-8A

16.
LUTTER A. **BBG.**
 Nachm. * 11 11

17.
LANGELSHEIM
 11/6 * Vorm:

18.
RÜBELAND
 8/11 * 9-10

19.
FÜRSTENBERG
 6 || 2 * 5-6

20.
LEHRE
 23 3 * 6-7

auf Seite 107 zeigen einige solcher Entwerthungen. Am interessantesten ist wohl Nr. 1 davon, welche sich auf einem Briefe von 1864 befindet, und die das Porto ausgleichenden Marken wie Nr. 2 entwerthet sind. Am häufigsten ist die gradlinige Entwerthung mit Anwendung des Lineals. Wie genau es manchmal der aussortirende Beamte (am Bestimmungsorte) mit solchen einfachen Entwerthungen nahm, beweisen Briefe, die z. B. in Bevern aufgegeben und mittelst Tintenstriche entwerthet waren, in Braunschweig nochmals mit dem Orts-Stempel entwerthet wurden. Tintenentwerthung kommt bis 1867 vor. Bestimmt befohlen wurde sie bei der Einführung der Franko-Couverts, das Circular Nr. 42 sagt darüber unter

»2. Um zu verhindern, dass einmal benutzte Couverts nicht wieder verwendet werden, ist die Entwerthung mittelst der Feder durch Durchkreuzung des Stempels mit schwarzer Tinte zu bewirken und machen wir den Herzoglichen Postanstalten mit Bezugnahme auf die über Entwerthung der Franko-Marken bestehenden Vorschriften zur Pflicht, diesen Gegenstand mit besonderer Sorgfalt fortdauernd zu beachten.«

Derartig entwerthete Briefumschläge sind aber sehr sparsam, es ist sogar anzunehmen, dass diese immerhin zeitraubende Arbeit fast gar nicht allgemein in Anwendung kam. Auch hat es den Anschein, als ob es eine zweite Verordnung gegeben, welche das Entwerthen der Franko-Couverts mittelst Stempels befahl.

In den Akten ist eine solche nicht zu finden und doch wird davon im Nachstehenden geredet und eine andere Entwerthung angeordnet.

Circular Nr. 47.

Braunschweig, den 15. April 1856.

§ 5.

»Die für den diesseitigen Postbezirk gültigen Post-Briefcouverts sollen vom 1. Mai c. nicht mehr mittelst Stempeldruckes entwerthet werden.

»Die Entwerthung soll in der Art stattfinden, dass der untere Theil des Stempels, dessen Abdruck das Landeswappen darstellt, mittelst eines Federzuges mit Dinte durchstrichen wird, so dass dadurch die Portozahl bedeckt wird.«

Preussen hatte gleich bei der Einführung der Briefumschläge diese Entwerthungsart für deren Werthstempel angeordnet. Bereits nach 2 Jahren wurde auch diese Bestimmung, soweit es die Couverts betrifft, abermals geändert.

Circular Nr. 65.

Braunschweig, den 16. September 1858.

»Die nach § 5 des Circulars Nr. 47 behufs Entwerthung der Franko-Briefcouverts vorzunehmende Durchstreichung des untern Theils des Stempels, dessen Abdruck das Landeswappen darstellt, mittelst eines Federzuges mit Dinte hat künftig nicht weiter zu geschehen, es soll vielmehr zum

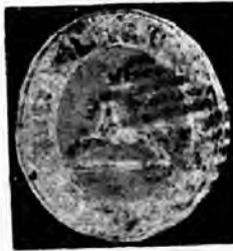
Zeichen der Entwerthung der Franko-Briefcouverts, die gewöhnliche Stempelung für genügend erachtet werden, wonach von jetzt an bei Entwerthung der Franko-Briefcouverts zu verfahren ist.

»Bei dieser Gelegenheit wird bemerkt, dass die Frankirung von Briefpostsendungen entweder nur durch gültige Frankomarken, oder durch in ihrer Beschaffenheit vollständige Postcouverts bewirkt werden kann.

»Die Benutzung aus Postcouverts ausgeschnittener Stempelabdrücke ist unzulässig, weil solche als Franko-Postmarken nicht anzusehen sind.«

Hiernach wurde also die von den meisten Postanstalten, ja selbst dem am maassgebensten, dem Hof-Postamte in Braunschweig, schon längere Zeit geübte Praxis, die Werthstempel der Franko-Couverts unentwerthet zu lassen amtlich anerkannt, zugleich aber auch der Wiederbenutzung der ungestempelten Couvert-Ausschnitte als Franko-Marke, ein Riegel vorgeschoben. Dass es doch vorgekommen, bekunden einzelne Briefe der Jahre 1856 und 1867, welche derartige rund ausgeschnittene Werthstempel von Franko-Couverts als Marke aufgeklebt aufweisen. Bei der so überaus strengen Kontrollirung der ein- und abgehenden Briefpostsendungen dürften doch wohl nur Nachlässigkeit oder Zufall die Schuld tragen, dass solche Briefe bezw. derartige unzulässige Frankaturen durchschlüpfen und nicht als unfrankirt angesehen dem Empfänger mit dem gesetzlichen Strafporto ausgehändigt wurden.

Ein Ausschnitt
als Marke benutzt.



Die hier eingefügten Abbildungen zeigen drei verschiedene Entwerthungen von Couvertstempeln der Ausgabe 1855 in den Werthen zu 1, 2 und 3 Sgr.

Die zweite Periode der Braunschweigischen Abstempelungen ist als die der Kasten- oder besser ausgedrückt der Langstempel zu bezeichnen, dieselben kamen so nach und nach in Gebrauch, einige schon Ende 1854, doch ist als allgemeines Einführungsjahr 1856 anzunehmen. Die genannten Stempel haben in der Linienumrandung, der Schrift und den nöthigen Zahlen eine Uebereinstimmung bei der



Anfertigung zu verzeichnen, dagegen ist die Behandlung der Aufgabzeit eine ganz verschiedene. Die so nöthige Angabe des Jahres fehlt bei allen, wie die auf Seite 107 befindlichen Abbildungen 6 bis 20 beweisen. Bei einigen wie z. B. Zorge und Immendorf fehlt die Tageszeit der Aufgabe, wo dieselbe angegeben, da ist sie fast bei jedem Stempel anders, bald rechts (Langelsheim), bald links (Lutter am Barenberge = mit AM B. B. Seite 104, A./B. BG. Seite 107 und A. B. Seite 110), in Buchstaben wie Nachm., Vorm. oder vorm. (Nr. 11), ferner nur A (Nr. 8 und 15), in Zahlen mit und ohne Bindestrich (Nr. 6, 7, 9, 12, 14, 18, 19 und 20). Mit Ausnahme des Postamtes Wolfenbüttel ist der Langstempel bei allen Postanstalten in Anwendung gekommen. Harzburg und Walkenried sah ich gleichfalls noch nicht als Langstempel, doch wollen hiesige Sammler solche schon besessen haben.

Ein langes Dasein war diesen Stempeln nicht beschieden, denn bei einigen Postanstalten kamen sie schon Anfang 1858 durch die Einführung der praktischeren Rundstempel wieder ausser Benutzung, und beginnt damit die dritte und letzte Periode in der Geschichte der Braunschweigischen Entwerthungsstempel. Abbild. Nr. 1 bis 11, 14 bis 20, S. 110.

Ist nun auch bei diesen Stempeln derjenige der Urtype nicht immer eingehalten (Nr. 1), so zeigen doch alle so ziemlich dasselbe Gesicht (Nr. 12 und 13 gehören der ersten Periode an), welches besonders bei den Stempeln der drei jüngsten Postexpeditionen Naensen, Vorwohle und Bisperode zum Ausdruck kommt.

Die bisher erläuternden Abstempelungen waren bis 1856 zur Entwerthung der Frankirungszeichen verwandt worden, vom 1. Juni 1856 trat nun insofern eine Aenderung ein, dass zur Entwerthung der letztgenannten besondere Stempel im Herzogthum eingeführt wurden.

Durch den Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851 (Wien, 3. September 1855), waren für die Mitglieder des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins neue Bestimmungen hinsichtlich der Abstempelung der Briefpostsendungen in Kraft getreten und war es ausserdem den einzelnen Vereinsstaaten überlassen, sich für mit Marken frankirter Briefe eines besonderen Entwerthungsstempels zu bedienen. Die Herzogliche Eisenbahn- und Post-Direktion machte sehr bald Gebrauch davon und führte neben den bisher in Anwendung gekommenen hier abgebildeten Abstempelungen (Ortsstempel) einen besonderen Stempel ein, welcher nur zur Entwerthung der Franko-Marken benutzt wurde. Eine öffentliche Bekanntmachung war hierbei nicht nöthig, und geschah die Einführung bei den Landespostanstalten durch eine Verfügung laut

Circular Nr. 47.

Braunschweig, den 17. April 1856.

§ 4.

»Behufs Entwerthung der zur Korrespondenz benutzten diesseitigen Franko-Marken, sollen bei den Landespostanstalten besondere Stempel in Schwarzdruck zur Anwendung kommen. Jene Stempel haben die Form eines Quadrates mit Parallelstrichen, in der Mitte durchbrochen von einem Raum, in welchem sich eine Ziffer befindet.

Jeder Postanstalt wird ein Stempel geliefert und zwar nach alphabetischer Reihenfolge der Ortsnamen mit folgender Zahl:

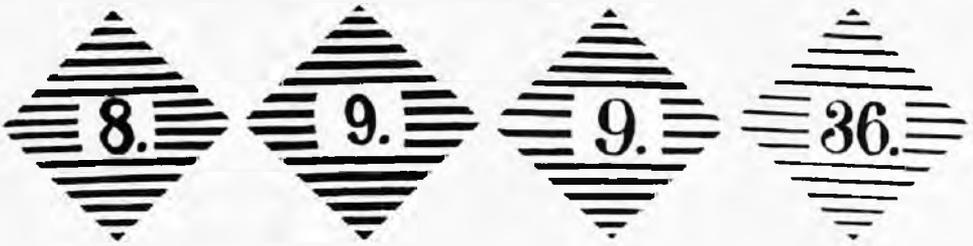
1. Badenhausen.	25. Jerxheim.
2. Bahrdorf.	26. Inmendorf.
3. Bevern.	27. Klein-Rhüden.
4. Blankenburg.	28. Königslutter.
5. Bodenburg.	29. Kreiensen.
6. Börssum.	30. Langelsheim.
7. Braunlage.	31. Lehre.
8. Braunschweig I.	32. Lutter a. B.
9. » II.	33. Oker.
10. Calvörde.	34. Ottenstein.
11. Delligsen.	35. Rübeland.
12. Eschershausen.	36. Salder.
13. Fürstenberg.	37. Schöningen.
14. Gandersheim.	38. Schöppenstedt.
15. Gittelde.	39. Seesen.
16. Greene.	40. Stadtoldendorf
17. Gross-Winnigstedt	41. Tanne.
18. Halle an der Weser	42. Thedinghausen
19. Harzburg.	43. Vechelde.
20 [!] Hasselfelde.	44. Velpke.
21. Helmstedt.	45. Vorsfelde.
22. Hessen.	46. Walkenried.
23. Hohegeiss.	47. Wolfenbüttel.
24. Holzminden.	48. Zorge.

Die betreffenden Stempel nebst Apparat zum Schwarzdruck werden den Postanstalten durch die Materialverwaltung als Inventariengegenstände binnen Kurzem zugehen.«

Die folgenden 4 Abbildungen geben ein getreues Bild dieser Stempel. Die Grösse ist bei allen die gleiche; scheinbare Abweichungen kommen nur durch ein Zuviel der Stempelfarbe vor, durch welches besonders das Zusammenschwimmen der Parallelstriche sehr oft veranlasst wurde und diese dann dicker oder weniger an der Zahl erscheinen lässt.

Verschiedenheiten kommen, so weit das Material vorliegt, nur zwei vor. Es sind dieses die Stempel der Postexpeditionen Braunschweig II (9) (Bahnhof) und Salder (36).

Die Stempel 1 und 2 waren übereinstimmend in der Grösse der Zahl. 8 (1) war für das Hof-Postamt in der Stadt und 9 (2) für das Bahn-Postamt auf dem Bahnhofe. Diese kleine 9 ist bis Anfang 1860



im Gebrauch gewesen und muss wohl durch zu starkes Schlagen oder Fallen beschädigt worden sein. Die Zahl des neuen Stempels 9 (3) ist viel grösser. Der bis 1859 (?) im Gebrauch gewesene Stempel 36 der Postanstalt Salder hatte die gleichstarken Parallelstriche der übrigen 47 Stempel. Der neue dagegen (4) zeigt viel feinere Linien, und ist auch ein ganz klein wenig grösser als der ältere.

Für Sammler Braunschweigischer Abstempelungen ist hier zu bemerken, dass es von der Postexpedition Mühlenbeck keinen Zahlenstempel giebt. Die Erklärung ist darin zu finden, dass bei Eröffnung des Betriebes der Hannoverschen Südbahn die Postexpedition Mühlenbeck vom 1. August 1854 an aufgehoben und nach der Eisenbahnstation Kreiensen verlegt wurde.

Auffällig ist in der Einführungsbestimmung die Betonung Schwarzdruck. Gleich nach Einführung des Stempels giebt es Abstempelungen in blauer und blaugrüner Stempelfarbe. Bald ist der Ortsstempel schwarz und der Zahlenstempel farbig, und bald ist es umgekehrt. Eine Rüge wegen Anwendung verschiedener Farben bezw. anderer als der vorgeschriebenen ist indess nicht ergangen, nur die Stempelung selbst hat der Oberpostbehörde stets viel Sorge bereitet, wie folgende Erlasse beweisen.

Circular Nr. 56 vom 5. Mai 1857 besagt unter § 4:

— — — — dass einige der Postanstalten bei der Entwerthung der Franko-Marken nicht immer die durchaus erforderliche Aufmerksamkeit und Akkuratess anwenden. Der aufgeklebten Marke ist nicht selten der Stempel in Schwarzdruck entweder garnicht oder nur mangelhaft aufgedrückt, wodurch die wiederholte Benutzung der Franko-Marken zum Nachtheil der Postkasse ermöglicht wird. Die angedrohte Ordnungsstrafe von 8 Ggr. soll künftig unnachsichtlich in Vollzug gesetzt werden.

Hier ist abermals die schwarze Farbe des Zahlenstempels hervorgehoben, ebenso die schon früher erwähnte Ordnungsstrafe. Dass in-

dess immer Unregelmässigkeiten vorkamen, die den Zorn der oberen Postbehörden erregten, beweist der Wortlaut des Circulars Nr. 73 vom 5. April 1860.

»Verschiedene uns zu Gesicht gekommene, im Inlande aufgebene Briefe und Adressen haben ergeben, dass von einigen Postanstalten mit der Stempelung derselben noch nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit verfahren wird. Insbesondere, dass der Stempelabdruck theils lückenhaft und somit undeutlich erscheint. Diese Undeutlichkeit entsteht, wie bemerkt ist, besonders dadurch, dass die Stempelung nicht mittelst eines Druckes mit der Hand, sondern, um rascher damit fertig zu werden, durch Schlagen vorgenommen wird. Zu diesem Uebelstand kommt noch, dass der Stempel durch den Stoss leidet und früher abgenutzt wird*), sodass auch hierin ein Grund der Undeutlichkeit gefunden werden kann.

»Die Vorstände der Post-Anstalten haben bei der Wichtigkeit, welche ein deutlicher Stempelabdruck mit sich führt, auf diesen Gegenstand zu achten.«

Eine Erinnerung derselben Art brachte das Amtsblatt der Herzoglichen Bahn- und Postdirektion vom 18. Januar 1865, in welcher betont wird, dass »das Erforderniss deutlicher Abdrücke der Expeditionstempel oft nicht genügend gewürdigt wird«. Um diese zu ermöglichen, folgt dieser Mahnung noch eine umständliche Beschreibung über Behandlung und Reinigung der gelieferten Stempelapparate.

Da mit Einführung der letzten Emission Braunschweigischer Postwerthzeichen vom Oktober 1865 die Werthstempel für Marken, Couverts und Post-Anweisungen dieselbe Zeichnung hatten, so erschien eine neue Anordnung über das Stempeln der Briefumschläge, um die Gefahr der Wiederverwendung zu verhüten, welche sehr nahe lag, wenn dieselben wie früher keine Entwerthung des Frankozeichens trugen. Das eben erwähnte Amtsblatt brachte am 18. Mai 1866 folgende neue Verordnung:

Verfügung, die Entwerthung der Francozeichen der Briefcouverts betreffend.

Nach § 2 des Circulars Nr. 65 vom 16. September 1858 dürfen Frankirungszeichen, welche aus Postcouverts ausgeschnitten sind, zur Frankirung von Postsendungen nicht benutzt werden.

Um den Versuchen von Missbräuchen, welche mit ordnungswidriger Verwendung der Werthzeichen der Frankocouverts, wie uns bekannt geworden, ab und zu dennoch vorkommen, für die Folge wirksam zu begegnen, ist unerlässlich, dass bei der Abstempelung der in Frankocouverts eingelieferten Briefpostsendungen das Werthzeichen des Couverts mit dem Ueberdruck des Aufgabestempels versehen wird, woneben zu beachten

*) In die Zeit dieser Verfügung fällt die Neuanschaffung der Stempel 9 und 36. Vielleicht hat dieses die Veranlassung zu der Verfügung gegeben.

ist, dass wenn dabei kein völlig ausgeprägter Abdruck erzielt wird, der Aufdruck des Stempels auf einer unbeschriebenen Stelle der Adressseite wiederholt werden muss.

Die Herzoglichen Postanstalten haben die Ausführung der vorstehenden Anordnung mit Sorgfalt zu überwachen.

Braunschweig, am 15. Mai 1866.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Eisenbahn- und Postdirektion.

Schottelius.

Sowie nun bei früheren Verordnungen Unterlassungssünden vorkamen, ebenso kehrten sich auch diesmal einige Postanstaltsvorsteher wenig nach dieser Verfügung und liessen die unentwertheten Frankostempel der Couverts ruhig durchschlüpfen. Eine ganz besondere Ausnahme in der Entwerthung der aufgegebenen Briefe, namentlich der Franko-Couverts, erlaubte sich der Vorsteher der Postexpedition Hessen (Bender?) in den Jahren 1865 bis 1867, derselbe entwerthete fast alle Couverts handschriftlich, entweder nur »Hessen« neben den Werthstempel oder quer über die Marken oder Stempel mit einem eigenartigen Paraphe und den Worten »Post de Hessen.« Ich besitze und sah auch nur solche Entwerthungen davon und füge die letzterwähnte in getreuer Nachbildung bei. Das Aufgabe-Datum ohne Jahreszahl steht ebenfalls geschrieben darunter.



Post de Hessen
 20/9 V

Schriftliche Angabe des Aufgabortes kommt ausserdem auch bei Briefen vor, deren Frankozeichen Bahnentwerthung tragen. So besitze

BERLIN

ich Briefe, deren Marken mit 20./9. V. gestempelt sind und den Auf-

MINDEN

gabeort »Braunschweig« mit Tinte daneben vermerkt aufweisen.

Was die Werthstempel der Postanweisungen anbelangt, so blieben diese stets ohne Abstempelung und erhielten nur links, also auf der dem Werthzeichen entgegengesetzten Seite, den Aufdruck des Orts- bzw. Expeditionsstempels.

Kehren wir nun nach der Besprechung dieser verschiedenen Abstempelungsvorschriften zu den eingeführten Zahlenstempeln zurück. Dieselben, deren Zahl zu Anfang 48 betrug, wurden nach einem Jahre bereits durch Errichtung einer neuen Postexpedition zu Mainzholzen um einen vermehrt. Die Bekanntmachung erfolgte laut

Circular Nr. 51.

Braunschweig, den 26. Juli 1857.

Vom 1. August a. c. an wird zu Mainzholzen eine Postexpedition in's Leben treten, deren Geschäfte dem Gastwirth A. Bretthauer jun. daselbst bis auf Weiteres übertragen sind.«

Die neue Expedition erhielt den Stempel »49«. Die ersten Entwerthungen sind in blauer Stempelfarbe und erst später erscheinen solche in dem officiell vorgeschriebenen Schwarzdruck.

Die Zahl »9« in 49 gleicht derselben Ziffer in dem neuen Stempel des Postamtes II auf dem Bahnhofe in Braunschweig. Vergleiche Abbildung 3 auf Seite 113. Es ist dieses wohl erwähnenswerth, da mir $\frac{1}{2}$ Gr. grün mit gefälschtem Durchstich (Linien) und falscher Entwerthung (kleine 9 in 49 und ohne Punkt) schon zweimal zur Prüfung vorgelegen haben.

Am 1. Januar 1861 wurde die Postexpedition Immendorf aufgehoben, der Stempel »26« kam dadurch ausser Benutzung, da die Geschäfte dieser Postanstalt nach Wolfenbüttel verlegt wurden, und dieses mit eigener Zahl (47) entwerthete. Dafür meldet Circular Nr. 82 vom 13. Oktober 1862:

»Am 1. November a. c. wird zu Hehlen, Amtsgericht Ottenstein, eine Postexpedition errichtet, deren Geschäftsführung dem Kaufmann Ludwig Zeidler übertragen ist.«

Von einer Neubeschaffung des nothwendigen Stempelmateriales wurde, den Ortsstempel ausgenommen, abgesehen. Der neuen Expedition wurde einfach die gesammte Bureaueinrichtung der aufgehobenen Expedition Immendorf überwiesen. Der Hehlener Zahlenstempel ist daher auch »26«, worauf Sammler von Marken auf Brief hier, wie bei den weiter unten bekanntgegebenen Veränderungen der Postorte und deren Zahlenstempel genau Obacht geben wollen.

Das Amtsblatt vom September 1864 meldet eine neue Verlegung:

»Vom 1. October c. an wird unter Aufhebung der Postexpedition in Klein Rhüden, zu Bornum (Amtsgericht Seesen) eine neue Postexpedition errichtet, deren Geschäftsführung dem Postexpediteur DeLolme übertragen ist.«

Weitere Verlegungen, hervorgerufen durch die Anlage neuer Eisenbahnlilien, erfolgten dann im Jahre 1865, deren Meldung das Amtsblatt vom September 1865 enthält:

»Mit Genehmigung des Herzoglichen Staatsministeriums werden von dem Eröffnungs-Termine der Holzmindener Bahn an, worüber weitere Nachricht vorbehalten bleibt*), die Postexpeditionen zu Greene und Mainzholzen aufgehoben, wogegen auf den Eisenbahnstationen Naensen und Vorwohle combinirte Bahn- und Postexpeditionen in's Leben treten.«

Alle drei ebengenannten, neu errichteten Postexpeditionen erhielten, wie früher Hehlen, die Zahlenstempel der dafür eingegangenen, so dass Bornum die Zahl »27«, Naensen und Vorwohle die Zahlen »16« bzw. »49« erhielten. Als Ortsstempel bekamen Hehlen, Bornum (letzteres mit der Bezeichnung »bei Seesen«), Naensen und Vorwohle die bei den übrigen Postanstalten schon länger eingeführten runden Stempel mit Jahreszahl (Abbildung Seite 110, Nr. 5, 14 bis 16).

Die unter der Nummer 1, 4 und 6 bis 11 auf derselben Seite abgebildeten Stempel bezeugen abermals, dass eine gleichmässige Anfertigung und Behandlung der Schriften und Zahlen wiederum nicht stattgefunden hatte.

Als letzter, oder richtiger gesagt, jüngster der Braunschweigischen Poststempel darf sicher der Seite 110 unter Nr. 17 abgebildete Stempel von Bisperode gelten. Leider habe ich amtliche Angaben über den Tag der Errichtung dieser jüngsten Postexpedition nirgends finden können. Jedenfalls ist es nur eine Briefablage (Postwärterei) wie früher Mühlenbeck gewesen. Dass der Betrieb ein kleiner war und wohl auch geblieben ist, beweist, dass Bisperode heute auch nur eine Postagentur besitzt. Nach den mir vorliegenden Abstempelungen dürfte indess die Eröffnung nicht vor dem 1. Juli 1867 geschehen sein.

Ob Bisperode auch einen Zahlenstempel (er müsste die Zahl »50« tragen) besessen, bezweifle ich sehr. Mir lagen bis jetzt nur Postanweisungen und mit dem runden Ortsstempel entwerthete Marken vor, ganze Briefe noch nicht.

Es soll ferner hier nicht unerwähnt bleiben, dass Marken und Couverts der verschiedenen Ausgaben der Braunschweigischen Postwerthzeichen auch mit Preussischen oder Hannoverschen Entwerthungen (Ortsstempel) vorkommen. Die Ursache dieser eigenthümlichen Abstempelungen sind die Bahnämter (nicht Bahn-Postämter), welche, ob-

*) Die Bahn zwischen Kreiensen und Holzminden wurde am 10. Oktober 1865 eröffnet.

wohl in den beiden Nachbarländern Preussen und Hannover gelegen, doch dem Verwaltungsbezirk der Herzoglichen Eisenbahn-Direktion unterstanden. In den Betriebsacten werden solche in Oschersleben, Wegersleben, Schladen, Salzgitter, Goslar und Ringelheim bestehend genannt. Da ich aber bedauerlicherweise bis jetzt nur abgelöste Marken bezw. Couvertsausschnitte mit einigen derartigen Abstempelungen gesehen habe, so bleibt die Frage offen, ob die Frankirung mittelst Braunschweigischer Postwerthzeichen an Stelle der landesüblichen genannter Staaten, als gültig anerkannt oder solche Briefe für unfrankirt betrachtet und nur nach Zahlung des Strafportos ausgeliefert wurden. In den Verwaltungsberichten der Herzoglichen Postverwaltung sind diese Bahnämter nicht unter den Landespostanstalten verzeichnet.

Mit dem Uebergang des landesherrlichen Postwesens in die Verwaltung des Norddeutschen Bundes, hörte auch am 31. December 1867 die Benutzung jener landeseigenthümlichen Zahlenstempel auf. Es mag dahingestellt bleiben, ob es der grollende Partikularismus war, welcher einzelne Beamten die alten Stempel noch anwenden liess, oder ob wirklich die neuen Stempel bei verschiedenen Postanstalten nicht rechtzeitig eingetroffen waren; genug, es kommen im Braunschweigischen, ähnlich wie im Königreich Sachsen, bis in den Monat März 1868 Briefe vor, welche, wie die beigefügte Abbildung zeigt, die Marken des Norddeutschen Postbezirkes mit der alten Braunschweigischen Zahlenstempel-Entwerthung tragen.

Vor Schluss dieses Abschnittes halte ich es für nothwendig, zweier Stempel zu erwähnen, welche bald nach der Verschmelzung des Braun-



schweigischen Postwesens mit dem des Norddeutschen Postbezirkes in Anwendung kamen.

Zuerst ist es der hier abgebildete neue Stempel für das Postamt II in Braunschweig »Braunschweig-Bahnhof«, und ferner der bei allen Ober-Postdirektionen des Norddeutschen Postbezirks eingeführte Stem-

pel »F«. Mit demselben wurden Sendungen (Briefe und Packetadressen) abgestempelt, deren Porto in Baar, am Schalter nach geschehener Aus-taxirung gezahlt wurde. Die Marken- und Couverts-Stempel wurden nicht damit entwerthet. Ich führe den letztgenannten Stempel ganz besonders an, weil er häufig von hiesigen Sammlern als der Nachfolger des früheren runden Stadtpost-Freistempels gehalten und gesammelt wird, wozu die Farbe des Stempels, er kommt in rosa, karmin, ziegelroth und rothbraun vor, viel dazu beiträgt.

Einen besonderen Sammelwerth haben die beiden genannten Abstempelungen ebensowenig, wie die Stempel der Feldpost auf den Soldatenbriefen aus den Jahren 1849, 1864 und 1866. Da aber die Einführung der erwähnten beiden Stempel in die früheste Uebergangszeit fällt, so geschah die Erwähnung hauptsächlich der Vollständigkeit halber.

In Vorstehendem glaube ich die Abhandlung über die Abstempelungen der Jahre 1852 bis 1867 in möglichst erschöpfender Weise erläutert zu haben, bin aber der Ueberzeugung, dass Lücken doch wohl nicht ausgeschlossen sind.

Sämmtliche beigegebenen Abbildungen sind im Original in meinem Besitz.





V.

Der Durchstich.

Unter den sogen. altdeutschen Marken aus den Jahren 1849 bis 1867 dürfte es wohl keine so viel umstrittenen und soviel Staub aufgewirbelt habenden, aber auch keine so seltenen geben, wie es einzelne Werthe der in Bogen durchstochenen Marken des Herzogthums Braunschweig sind, welche in dem Jahre 1864 das Licht der Welt erblickten.

Nachdem ich bereits zwei grössere Abhandlungen über den Durchstich dieser Marken geschrieben, die erste erschien im »Postwerthzeichen, München 1888,« Nr. 4 und 5, die zweite 1891 als Vorwort zu der bekannten Broschüre: »Der Durchstich einer Braunschweiger Marke,« will ich es versuchen, durch neues Material unterstützt, diese Angelegenheit nochmals zu bearbeiten.

Bevor ich jedoch zur Geschichte dieser Werthzeichen selbst übergehe, lasse ich hier den Abdruck der Durchstichlinien einfügen.

Nr. I -----

Original-Liniendurchstich der 1. Emission 1 Sgr. gelb auf weiss.

Nr. II ~~~~~

Original-Wellenlinie vor der Herrichtung zum Gebrauch.

Nr. III ~~~~~

Original-Wellenlinie nach der Herrichtung und fertig zum Gebrauch des Durchstiches im Bogen für die 2. Emission der 1 Sgr. gelb auf weiss und der übrigen Werthe sowie der Emission 1865.

Diese Linien können zugleich als Schlüssel zur Prüfung des Durchstiches dienen und sind daher für jeden Sammler gewiss eine interessante und willkommene Beigabe.

Was die Geschichte der beiden Durchstiche anbelangt, so sei hier Folgendes bemerkt: durch die schon seit längerer Zeit mit Zähnung oder Durchstich versehenen aus den Nachbarländern eingelaufenen Postwerthzeichen aufmerksam gemacht, war von der Postdirection dem Drucker der Braunschweigischen Franko-Marken der Auftrag geworden, bei Ausführung neuer Bestellungen von Franko-Marken, zugleich eine der bis dahin bekannt gewordenen oder eine ähnliche, bessere Methode zum Trennen der einzelnen Stücke in Anwendung zu bringen. Man kam zunächst auf den Liniendurchstich (S. Abbild. I) und wurden die dazu bestellten Messinglinien in Braunschweig durch einen Mechanikus Müller nach gegebener Zeichnung eingeschnitten. Die Umänderung der Farbe des Werthes 1 Sgr. schwarz auf gelb in gelb auf weiss, bot die passendste Gelegenheit zur Probe, und erschien dieser Werth am 1. Juli 1864 mit dem neuen Liniendurchstich. Der gehoffte Erfolg war ein sehr geringer zu nennen, denn die Trennung der einzelnen Stücke gelang sehr unvollkommen, und die Scheere musste immer nachhelfen. Vor Allem waren die kleinen Zähne (um diesen Ausdruck hier anzuwenden) viel zu stumpf, um bei dem Druck der Linien von unten nach oben das starke, faserige Papier mit der gleichfalls sehr starken Gummirung zu durchschneiden. Es kommen deshalb auch sehr wenig Marken dieser Ausgabe vor, welche die kleinen Durchstichlinien (12 Durchstiche auf 2 cm) deutlich zeigen. Die unter Nr. 8 auf Seite 28 gegebene Abbildung zwei zusammenhängender Marken giebt ein getreues Bild davon. Es musste nun auf Wunsch der Postbehörde eine andere, bessere Trennungs-Methode gesucht werden, und glaubte der Faktor der mit der Anfertigung der Marken beauftragten Druckerei von Joh. H. Meyer, im Durchstich mittelst unterbrochener Wellenlinien (Bogen) das richtige getroffen zu haben. Die oben in Abbildung II gezeigten Wellenlinien wurden ebenfalls wieder durch besagten Herrn Müller eingeschnitten, wie es Abbildung III deutlich wiedergiebt. Dass bei der grössten Aufmerksamkeit des betreffenden Arbeiters durch Abrutschen oder doppeltes Ansetzen mit dem das Einschneiden besorgenden Instrumente, sich einander ganz unähnliche Bogen entstehen konnten, ist leicht begreiflich. Glücklicherweise sind Stücke mit solchen Fehlern bei dem Zusammenstellen der Linien zum Durchstich entdeckt und beseitigt, indess stellenweise schlüpfen einige aber doch mit durch und muss solches beim Prüfen dieses Durchstiches wohl mit in Betracht gezogen werden. Durch das Zusammensetzen kürzerer Stücke zu den benöthigten laugen Trennungslinien ist auch die Zahl der Wellen bezw. Bogen in den

verschiedenen Reihen, nicht immer die gleiche. Ich habe Markenbogen der Emission 1865 besessen, auf welchen Reihen mit drei und fünf Wellen mehr als bei anderen desselben Bogens vorkamen. Auf 2 cm kamen beim Durchstich in Wellenlinien $16\frac{1}{2}$, 17 auch $17\frac{1}{2}$ nach unten gekehrte Bogenspitzen.

Der Durchstich geschah in der Weise, dass für die betreffende Anzahl Markenreihen des Bogens, die erforderlichen Messinglinien eingespannt wurden, und nachdem der Durchstich der Länge nach geschehen, die Linien für die Breite der Marke passend gesetzt, der Bogen gedreht und in der Breite durchstochen wurde. Erst bei der Emission 1865 wurde die Methode des Kastendurchstiches in Anwendung gebracht.

Der Bogendurchstich (wellenlinig) geschah im Gegensatze zum Liniendurchstich (gradlinig) von oben nach unten, doch sind auch hier Fehldurchstiche in umgekehrter Weise, also von unten nach oben vorgekommen, wie Stücke meiner Sammlung beweisen.

Um nun nicht abermals eine ganze Auflage mit diesem neuen Durchstich in den Verkehr zu bringen (die Auflage der Marken 1 Sgr. gelb auf weiss vom 1. Juli 1864 mit Liniendurchstich betrug 3000 Bogen), wurde derselbe an einigen in der Verwahrung der Aufsichtsbeamten noch vorhandenen Bogen der $\frac{1}{2}$ Gr. grün und 1 Sgr. schwarz auf gelb probirt. Sei es nun, dass die Wellenlinien noch scharf waren, oder eignete sich das zum Drucke dieser Marken verwendete Papier besser dazu, der Durchstich gelang ausgezeichnet. Ich selbst habe Block-Stücke von 30 Marken des Werthes 1 Sgr. schwarz auf gelb gesehen, welche prachtvoll durchstochen waren und nur ganz lose zusammenhingen.

Nachdem nun diese Proben Beifall gefunden und dem Verkehr übergeben waren, ging der Druckerei unterm 6. August 1864 folgende Bestellung von mit diesem Durchstich zu versiehenden Markenwerthen zu:

5500	Bogen	Marken	à	1	Sgr.	(gelb auf weissem Papier)
1200	»	»	»	2	»	(schwarz auf blauem »)
1200	»	»	»	3	»	(rosa auf weissem »)
1200	»	»	»	$\frac{1}{3}$	»	(schwarz auf weissem »)

deren Ausführung nicht lange auf sich warten liess, und die Abgabe an die Schalter ebenfalls gleich erfolgte. Ein bestimmter Tag der Ausgabe ist daher nicht zu verzeichnen, jedenfalls ist dieselbe noch vor dem 20. August geschehen, wie die Entwerthungs-Stempel bezeugen.

Neben dieser Ausgabe kursirten jedoch die undurchstochenen Ausgaben noch in grosser Menge und haben nur wenige Postexpeditionen von der August-Auflage etwas erhalten. Die Seltenheit dieser durchstochenen Werthe ist, wie schon gesagt, eine sehr grosse, denn neben dem Werthe zu $\frac{1}{2}$ Groschen grün ist im Januar 1865 nur eine ganz kleine Auflage der übrigen Werthe geliefert worden. Die Marken dieser Auflage sind leicht zu erkennen. Sie unterscheiden sich von der August-Ausgabe durch Papier und Farbe. $\frac{1}{2}$ Groschen grün hat weiches, wolliges Papier und hellere Farbe. 2 Sgr. blau ebenfalls hellere Farbe aber dickes Papier und 3 Sgr. rosa rauhes Papier und lebhaftere Karminfarbe.

Leider hatte auch dieser Durchstich seine Mängel, er war oft viel zu schwach durchgedrückt, so dass, wollte man nicht die Neben-Marke verletzen, die Scheere wie früher das Beste thun musste.

Der Sammelwerth dieser Marken wird von fast allen Sammlern weit unterschätzt, die Marke 1 Sgr. schwarz auf gelb (Ausgabe 1861) durchstochen, ist, gebraucht oder ungebraucht, eine der grössten Seltenheiten Alt-Deutschlands. Man kann eher 10 Stück 3 Pfennig Sachsen (1851) finden, als ein Stück dieses Werthes. Die Scala der Seltenheit der einzelnen Werthe ist folgende:

1.	1	Sgr.	schwarz	auf	gelb	(Ausgabe	1861)	} Bogendurchstich	
2.	$\frac{1}{2}$	Gr.	»	»	grün	(»		1863)
3.	$\frac{1}{3}$	Sgr.	»	»	weiss	(»		1856)
4.	3	»	rosa	»	»	(»		1862)
5.	2	»	schwarz	»	blau	(»		1853)
6.	1	»	gelb	»	weiss	(»	1864)	Liniendurchstich
7.	1	»	»	»	»	(»	1864)	Bogendurchstich

Dass diese Marken bei ihrer grossen Gesuchtheit, sehr bald, was den Durchstich anbelangt, in grosser Menge gefälscht wurden, ist leicht erklärlich und will ich im Nachstehenden versuchen, auch über die

Fälschungen

in ihren mannigfachen Erscheinungen Einiges mitzuthemen.

Es zerfallen dieselben a) in Fälschungen des Linien- und b) in solche des Bogendurchstiches. Da nun aber die Fälscher dieser Trennungsarten ihre Thätigkeit zuerst dem Bogendurchstich zuwendeten, so will auch ich bei der Besprechung in derselben Reihenfolge vorgehen.

a) Der Bogendurchstich.

Es kann in das Jahr 1872, die Zeit der zweiten Umarbeitung meiner Sammlung fallen, dass ich mich bemühte, schön erhaltene Exemplare der in Bogen durchstochenen Ausgabe 1864 zu erhalten. So nach und nach bekam ich denn auch solche, nicht ahnend, dass man sich den Durchstich durch Nachahmung zu einer nicht zu unterschätzenden Einnahmequelle gemacht hatte. Die Verschiedenheiten des Durchstiches, welcher bald wellenlinig, bald im Zickzack (sägeförmig) um die Marke lief, erklärte ich mir als seltene Abarten, bis ich nach einigen Jahren durch Zufall in den Besitz von zusammenhängenden ungebrauchten Stücken der 1 Sgr. schwarz auf gelb und später auch der $\frac{1}{2}$ Gr. schwarz auf grün kam. Mein Schrecken war gross, als ich jetzt den echten Durchstich vor mir sah, denn nicht allein, dass ich meine Sammlung mit dreierlei falschem Durchstich geschmückt hatte — nein, ich war noch weiter gegangen und hatte Dr. A. Moschkau Mittheilung von dieser Verschiedenheit gemacht, wodurch dieselben im Illustrierten Briefmarken-Journal veröffentlicht wurden. Alles Bemühen, den Fabrikanten dieser verschiedenen Durchstiche zu entdecken, waren bislang erfolglos. Ich habe die in meinem Besitz befindlichen Stücke von einem hiesigen Händler zu dem Preise von Mk. 2,50 bis Mk. 3,— gekauft. Die am Schlusse dieser Abtheilung beigegebenen Abbildungen veranschaulichen genau die Verschiedenheiten dieser falschen Durchstiche, so dass ich eine Beschreibung für überflüssig erachte.

b) Der Liniendurchstich.

Ich würde mich zu einem Wiederruf herbeigelassen haben, wäre nicht inzwischen der Liniendurchstich »erfunden« worden (ich finde keinen andern Ausdruck dafür), und, da derartig durchstochene Marken gleich auf Brief erschienen, neue Zweifel in mir aufstiegen, ob nicht doch vielleicht verschiedene Durchstichs-Arten existirt haben konnten. Von dieser Zeit an datiren meine Nachforschungen, welche mich schliesslich zu dem traurigen Ergebniss führten, die verschiedenen Liniendurchstiche, ausgenommen denjenigen des Werthes 1 Sgr. gelb auf weiss, für nicht officiell, ja noch mehr, für falsch zu erklären.

Die Fälschungen des Liniendurchstiches haben ihre Kinderjahre, 1875 bis 1880, durchgemacht, wo sie ganz klein und nur $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ mm gross waren, bis sie von da ab bis 1887 zur Grösse von 2 bis $2\frac{1}{2}$ mm heranwachsen. Die erste Marke, welche entdeckt wurde, war die ein

Sgr. schwarz auf gelb der Emission 1861. Der Durchstich war hier im Gegensatz zum officiellen nicht stumpf, sondern scharf und während beim echten die Linien gross und die durch das Reissen entstandenen Zacken klein, war es hier genau umgekehrt. Das Auffälligste jedoch war, dass die neuentdeckten Marken alle von oben durchstochen waren. Sehr bald darauf erschien der Werth 2 Sgr. schwarz auf blau, später 3 Sgr. rosa auf weiss und *last not least* die $\frac{1}{2}$ Gr. schwarz auf grün (die letzteren stets zwei zusammenhängend, wie die siamesischen Zwillinge) auf der Bildfläche. Besonders mit dem letzteren Werthe muss ein sehr gutes Geschäft in den Jahren 1883 bis 1890 gemacht worden sein, denn es gab eine Zeit, wo mir fast jede Woche solche Stücke zur Prüfung vorlagen. Jetzt scheint die Firma das Geschäft aufgegeben zu haben. Ungebrauchte Stücke der Marken mit Liniendurchstich habe ich nie gesehen. Dagegen lagen mir Marken zu 1 Sgr. schwarz auf gelb mit verschiedenem Durchstich einzeln und zusammenhängend auf ganzen Briefen, also augenscheinlich wirklich gebraucht vor. Merkwürdigerweise stammen diese Briefe alle von Behörden ab, und sind es namentlich die Postexpeditionen Wolfenbüttel und Zorge, deren gerichtsamtlliche Schreiben derartig durchstochene Marken tragen. Zu diesen ist nun ein Brief mit zwei zusammenhängenden Exemplaren des genannten Werthes gekommen, welcher in Braunschweig selbst aufgegeben ist, und in Nr. 5 des »Vertraulichen Correspondenzblattes« unter der Rubrik: »Fälschungen« (*nomen est omen!*) wie folgt beschrieben wird:

Fälschungen.

Braunschweig mit kurzem Liniendurchstich.

Lange hat selbst bei den grössten und hervorragendsten Philatelisten die Meinung bestanden, dass der kurze Liniendurchstich der Braunschweiger Marken, Ausgabe 1864 1 Sgr. schwarz auf gelb ein privater sein müsste und wurden solche vorgekommenen Stücke mit einem erklärlichen Misstrauen betrachtet.

Es ist uns nun durch die Freundlichkeit unseres Mitgliedes Herrn C. Pfaff in Hannover (Nordmannstrasse) ein Brief, abgesandt von dem Herzoglichen Stadtgericht in Braunschweig und mit dessen Verschlussstempel versehen, mit 2 prachtvollen Exemplaren 1 Sgr. schwarz auf gelb mit kurzem Liniendurchstich, zugesandt worden; abgestempelt 8. September 1864.

Hiernach konstatiren wir, dass wir bei genannten Marken, trotzdem wir dieselbe bis jetzt in fraglos guten Stücken noch nicht zu Gesicht bekommen, zu der Ansicht bekennen müssen, dass der kurze Liniendurchstich als entschieden offiziell anzusehen ist, und dass der uns zugesandte Brief nicht den geringsten Zweifel zulässt.

Auf 2 cm Länge befinden sich 18 je nicht ganz $\frac{1}{2}$ mm lange Durchstiche. Nach Mittheilung des Besitzers ist der Brief verkäuflich, derselbe würde eine Zierde der grössten Sammlung sein.

Als besonders bemerkenswerth ist noch darauf hinzuweisen, dass, worauf von Herrn Beilicke schon wiederholt in den Sitzungen der »Section Leipzig« hingewiesen worden ist, die in Linien durchstochenen Marken stets kleiner sind als die in Bogen durchstochenen, d. h. dass der Abstand zwischen zwei Marken bei den ersteren kleiner ist, wie bei den letzteren.

Auch bei den vorliegenden Marken ist dies deutlich zu erkennen, denn die in Linien durchstochenen sind in der Breite nur 2 mm von einander entfernt gedruckt, während der Zwischenraum bei ungezähnten und in Bogen durchstochenen $2\frac{3}{4}$ mm beträgt; und zwar von äusserer schwarzer Linie zu äusserer schwarzer Linie gemessen.

Es müssen demnach zu den in Linien durchstochenen Marken Bogen verwendet worden sein, bei denen die Markenclichés überhaupt näher an einander gerückt worden sind, wie bei den anderen.

W. Hesse jr.,

Internationaler Philatelisten-Verein Dresden.

Was nun das amtliche Abstammen der eben erwähnten Marken, wie der drei mir bis jetzt zur Prüfung vorgelegen habenden anbelangt, so gebe ich darauf gar nichts. Deshalb kann der Durchstich doch gefälscht sein. Marken lassen sich bekanntlich ablösen, durchstechen und wieder aufkleben, das werden selbst die Besizer dieser Briefe zugeben. Herr Pfaff, Hannover, hat das auch gethan, nachdem ich ihn auf Einzelheiten aufmerksam gemacht hatte, welche die geschehene Ablösung und Wiederbefestigung der mir zur Prüfung übersendeten Marken mit kleinem Liniendurchstich deutlich bewiesen. Es sind bei der Raffinirtheit, mit welcher seit Jahren gerade an diesem Durchstich gearbeitet wird, ganz andere Fragen zu beantworten, z. B.:

1. Sind die von oben nach unten gehenden kleinen und grossen Liniendurchstiche amtlicher Natur?

Nein! Derartige Durchstiche sind nicht amtlich, da keine weiteren Proben gemacht, sondern nur die Trennungslinien existirt haben, welche zur Ausgabe des Werthes 1 Sgr. gelb auf weiss benutzt wurden. Warum sollten es denn gerade die Postexpeditionen Braunschweig, Wolfenbüttel und Zorge sein, welche solche Bogen erhielten, und hatten nur Gerichtsbeamte dieser Orte das Glück, diese Marken zu kaufen? Das wird doch wohl kein ernsthafter Sammler glauben.

2. Sind die erwähnten Durchstiche privater Abstammung?*)

Sie würden vielleicht »private« zu nennen sein, wenn solche durchstochene Marken wie z. B. die ganz klein durchstochenen aus einer Postanstalt entstammten und anzunehmen sei, dass ein findiger Postbeamter in seiner freien Zeit sich solcher Scherze des leichteren Trennens halber bedient hätte; aber dass drei Postbeamte, oder die mit der Frankatur amtlicher Briefe betrauten Personen an drei verschiedenen Orten, den gleichen Gedanken gehabt bezw. das gleiche Instrument zum Durchstichen benutzt haben könnten, ist gleichfalls nicht anzunehmen.

3. Welcher von den verschiedenen Liniendurchstichen ist daher mit »echt« zu bezeichnen?

Nur derjenige der Marke zu 1 Sgr. gelb auf weiss vom August 1864.

Was nun den Abstand der beiden Marken auf dem oben erwähnten Briefe anbelangt, auf welchen schon ein Herr Beilicke in Leipzig wiederholt hingewiesen haben soll, so scheinen genanntem Herrn bis jetzt wenig zusammenhängende Stücke Braunschweiger Marken vor-

*) Der Sitzungsbericht der Soc. française de timbrologie vom 5. Juli 1877 enthält über diese Frage bei Besprechung des durch Herrn Schmidt de Wilde vorgelegten Katalog der Marken Braunschweigs Folgendes:

»Perçages. Mr. de Bosredon demande s'il y a un perçage officiel, et quel est-il?

Mr. Schmid de Wilde répond que le perçage en arc est le seul officiel; que le perçage en ligne est une oeuvre particulière. Quant au piquage du 1/2 Groschen vert, il a été fait en Angleterre.«

Der hier vorgekommene Irrthum den Werth 1 Sgr. gelb auf weiss mit Liniendurchstich betreffend, wurde später von Herrn S., wie er mir selbst mittheilte, dahin richtig gestellt, dass er als Privatdurchstich den bei den übrigen Werthen vorkommenden Liniendurchstich gemeint habe.

gelegen zu haben, denn der Abstand in der Länge wie in der Breite ist nie der gleiche. Allerdings differirt er mitunter nur um ein Geringses, die normale Entfernung der Marken von einander ist 2 mm. Bei der ersten Ausgabe 1852 (2 Sgr. blau), wie bei der $\frac{1}{3}$ Sgr. schwarz auf weiss 1856, 5 Pfennig grün 1865 und der 1 Sgr. gelb auf weiss 1864, giebt es auf den Bogen einige Reihen, welche eine Entfernung bis $2\frac{1}{2}$ mm von einander aufweisen.

Zum weiteren Beweise darüber möge auch die mir s. Z. gewordene amtliche Mittheilung:

»dass das Muster zu den Marken p. p. wie auch die Platten von Anfang an bis 1865 dasselbe geblieben ist«

dienen. Hiernach dürften wohl alle Zweifel gehoben sein.

Die Zeit war zur Fertigstellung eines neuen Durchstichverfahrens (im Bogen) fast schon zu kurz, als dass auch noch allerhand Zusammenstellungen neuer Platten wegen des einen oder des andern Liniendurchstichs hätten probirt werden können.

Hiermit halte ich das Kapitel der beiden Durchstiche für abgeschlossen und habe ich nur noch Folgendes hinzuzufügen:

Die in verschiedenen Handbüchern erwähnte und hier abgebildete Marke $\frac{1}{2}$ Gr. grün, gezähnt 12, verdankt einem englischen Händler oder Sammler ihr Dasein.



Ferner sah ich folgende Marken mit falschem Durchstich und stelle dieselben katalogmässig zusammen:

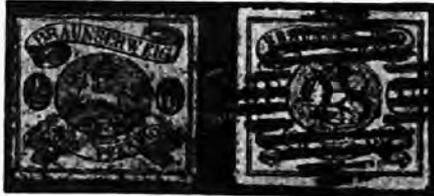
a) in Bogen.

1 Sgr. schwarz auf braunorange	Ausgabe 1853.
3 » » » rosa	» 1853.
$\frac{1}{4}$ Ggr. » » braun	» 1857.



b) in Linien.

- | | | | |
|---------|--|---------|-------|
| 1 Sgr. | schwarz auf braunorange | Ausgabe | 1853. |
| 1 » | » » » gelb | » | 1861. |
| | (Diese Marke in drei verschiedenen Durchstichslängen.) | | |
| 2 » | schwarz auf blau | » | 1853. |
| 3 » | rosa auf weiss | » | 1862. |
| 1/2 Gr. | schwarz auf grün | » | 1863. |
| | (Letztere in 5 verschiedenen Durchstichslängen.) | | |



c) in sägeförmigem Durchstich.

- | | | | |
|---------|----------------------------|---------|-------|
| 1 Sgr. | schwarz auf gelb | Ausgabe | 1861. |
| 2 » | » » » blau | » | 1853. |
| 1/2 Gr. | » » » grün | » | 1863. |



d) in rund um die Marke laufenden Bogen verschiedener Grösse.

- | | | | |
|--------|----------------------------|---------|-------|
| 1 Sgr. | schwarz auf gelb | Ausgabe | 1861. |
| 2 » | » » » blau | » | 1853. |

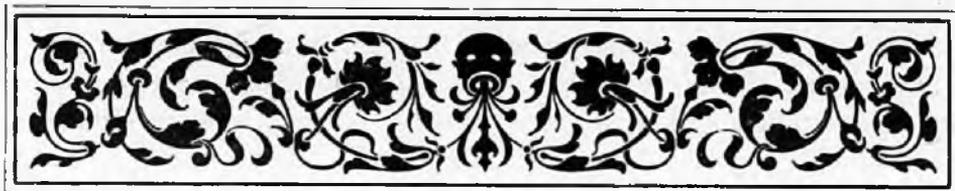


Von allen diesen Marken befinden sich Stücke in meiner Sammlung und ist die betreffende Umrandung in den beigedruckten Abbildungen möglichst getreu wiedergegeben.

Die Kampfweise, mit welcher Besitzer und »Entdecker« solcher falsch durchstochenen »Braunschweiger« ihre Objecte stets vertheidigen, ist wirklich einer besseren Sache werth und hat in der philatelistischen Welt schon oft sehr viel Aergerniss und Aufregung hervorgerufen. Möchten doch gewissenlose Verfertiger, vertrauensselige Händler, noch mehr aber selbstbewusste Markenprüfer sich endlich der Tragweite ihrer Handlungen bewusst werden, bevor das Prädicat: »Echt« solchen Fälschungen ertheilt ist, oder das »Echt unter Garantie« verkaufte und ausserdem mit dem Prüfungsstempel versehene Stück aus irgend einem Händlercomptoir den Weg in die Sammlungen findet, um später Enttäuschungen hervorzurufen, welche das Ansehen der Philatelie wahrhaftig nicht fördern.

Sollte es mir gelingen, durch das hier wiederholt über den Durchstich Gesagte endlich eine Aufklärung der Sammler und damit auch das allmälige Verschwinden dieser Fälscherarbeiten herbeigeführt zu haben, so würde ich dadurch meine Arbeit als reichlich belohnt ansehen.





VI.

Nachträge.

Dem, durch die Postverwaltungen anderer Länder gegebenen Beispiele folgend, war auch bei der Herzoglichen Postdirection eine Sammlung von Postwerthzeichen angelegt worden.

Zu Anfang wurden die eingegangenen Objekte in grossen Couverts verwahrt und erst später ein höherer Postbeamter mit der Ordnung des vorhandenen Materials beauftragt.

Die Sammlung war auf 75 grossen Tafeln (Blanquets, wie dieselben in einem amtlichen Schreiben genannt werden) geordnet und enthielt die Marken der meisten Staaten, besonders aber die der Länder des Deutsch-Oesterreichischen Postvereines in beneidenswerther Vollständigkeit, die Couverts leider nur in Ausschnitten.

Bald nach dem Uebergang des Braunschweigischen Postwesens in die Verwaltung des Norddeutschen Bundes, begann der Verkauf der Restbestände der früheren landeseigenen Postwerthzeichen aller Arten und Ausgaben und auch die schöne Sammlung kam unter den Hammer. Zur Kennzeichnung des damaligen Werthes der einzelnen Stücke mag folgende amtliche Niederschrift dienen: »Die ganze Sammlung ist auf »50 Thaler« abgeschätzt und dabei das einzelne Blatt mit »20 Groschen berechnet;« was würde heute eine solche Sammlung für einen Werth repräsentiren!

Der beschlossene Verkauf der Sammlung war auch mir bekannt geworden, da ich mich aber damals schwer entschliessen konnte, meine Ersparnisse für solche Dinge zu opfern, so unterblieb der Ankauf, später ist die Sammlung in den Besitz der Firma Jacobs gekommen.

Der Ertrag des Verkaufes der Restbestände der Postwerthzeichen wie der Sammlung, floss in die Unterstützungskasse für Unterbeamte.

* * *

Da der Inhalt dieses Buches nicht blos der Beschreibung der Braunschweigischen Postwerthzeichen und deren Katalogisirung gewidmet ist, sondern auch über frühere postalische Eigenthümlichkeiten und Einrichtungen berichtet, so soll hier auch hier einer postalisch-sanitären Verordnung gedacht werden, welche, obwohl vor 62 Jahren erlassen, immerhin noch Beachtung erwecken dürfte. Als im Jahre 1831 das Schreckgespenst die Cholera Deutschland heimsuchte, und sich auch der Stadt Braunschweig näherte, wurde, um die Einschleppung zu verhüten, die Post mit einer Verordnung bedacht, welche, soweit sie sich auf Briefe bezieht, folgenden Wortlaut hat:

Höchste Verordnung, die Errichtung von Contumaz-Anstalten
zur Abwendung der Cholera betreffend.

d. d. Braunschweig, 23. Juni 1831.

II. Errichtung der Contumaz-Anstalten.

c) Hinsichtlich der Briefe.

§ 12.

Zur Reinigung der aus den angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Briefe, ist der im § 60 beschriebene Räucherkasten anzuschaffen, um in demselben die Briefe, in Gemässheit der ertheilten Anweisung, durchröchern zu können.

§ 59.

Alle Briefe und andere Papiere, welche nicht, sicherem Beweise zufolge, aus einer verdächtigen oder anerkannt infizirten Gegend kommen, müssen behuf ihrer Reinigung geröchert werden.

§ 60.

Man bedient sich dazu eines hölzernen Kastens, welcher von unten nach oben in 3 Theile getheilt ist.

In dem obersten Drittheil befindet sich ein Rost von Eisendrath, worauf die Briefe mit einer pincettenartigen Briefzange gelegt werden. Nachdem hierauf die obere Abtheilung des Kastens durch einen genau schliessenden Deckel wieder verschlossen ist, wird in das mittlere Fach eine Pfanne mit Essig und in das untere eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen und daraufgestreutem Räucherpulver (aus 1 Theile Schwefel, 1 Theile Salpeter und 2 Theilen Kleie bestehend) gesetzt und sodann der Kasten bis auf eine kleine Zugöffnung geschlossen. Auf solche Weise bleiben die zu röchern den Briefe 5 Minuten, um ihre äussere Reinigung zu vollziehen, dem Desinfektionsrauche ausgesetzt, worauf sie herausgenommen, mit einem Pfrieme vielfach durchstochen, bei besonders verdächtiger Beschaffenheit wohl auch zur Seite aufgeschnitten, und dann wieder auf 5 Minuten in die Räuchermaschine gelegt, der Hitze, den Essigdämpfen und dem aus dem Räucherpulver sich entwickelnden Rauche ausgesetzt werden.

§ 61.

Nachdem die Briefe wieder herausgenommen sind, werden sie mit dem Sanitätsstempel versehen, und durch Posten oder Couriere aus dem diesseitigen Gebiete weiterbefördert. Den Courieren, die sie gebracht haben, darf die Weiterreise erst nach vollbrachter Cochinaz-Zeit (10 resp. 20 Tage) unter Beachtung der nach § 20 etwa stattfindenden Vergünstigung erlaubt werden.

Es muss nun dem freundlichen Leser überlassen bleiben, sich von dem Aussehen eines solch durchräucherten Briefes eine genaue Vorstellung zu machen. Sollte irgend ein Sammler mal in einer Kiste alter Briefe derartige durchlöchernte und geräucherte Briefe auffinden, so dürfte nicht die Sammlung, wohl aber das Postmuseum der Platz zur Aufbewahrung sein.





VIII.

Katalog der Postwertzeichen

des
Herzogthums Braunschweig.

I. Briefmarken.

1. Januar 1852. Farbiger Druck, weisses Papier, ungezähnt, Gummirung roth. Abbildung Seite 28, Nr. 4, 5 und 6.

- 1 Silbergroschen rosa (mattrosa, lilarosa, dunkelrosa).
- 2 » blau (wasserblau, dunkelblau).
- 3 » ziegelroth (zart orange, orangeroth).

1. April 1853. Schwarzer Druck, farbiges Papier, ungezähnt, Wasserzeichen: Posthorn nach links in Linieneinfassung, Gummirung: hellgelb. Abbildung Seite 28, Nr. 4, 5 und 6.

- 1 Silbergroschen braunorange (wenig nuancirend).
- 2 » blau (dunkelblau 1858, hellblau 1862).
- 3 » rosaroth (schmutzigrosa, hochrosa 1859).

Varietät:

- 1 Silbergroschen braunorange, Wasserzeichen: Posthorn nach rechts.

1. März 1856. Schwarzer Druck, farbiges Papier, ungezähnt, Wasserzeichen und Gummirung wie oben. Abbildung Seite 28, Nr. 1 und 2.

- $\frac{1}{4}$ Gutegroschen (drei Pfennig), dunkelbraun (gelblich-braun).
- $\frac{1}{3}$ Silbergroschen (vier Silberpfennig), weiss.

1. März 1857. Schwarzer Druck, farbiges Papier, ungezähnt, Wasserzeichen und Gummirung wie oben. Abbildung Seite 28, Nr. 7.

- $\frac{3}{4}$ Gutegroschen braun (dunkelbraun, gelbbraun).

1. April 1861. Schwarzer Druck, farbiges Papier, ungezähnt, Wasserzeichen und Gummierung wie oben. Abbildung Seite 28, Nr. 4.

1 Silbergroschen gelb.

Papier-Varietäten:

- a) Stärkeres Papier, schwefelgelb, gelb,
- b) Dünnes Papier, sehr hell schwefelgelb.

1. September 1862. Farbiger Druck, weisses Papier, ungezähnt, Wasserzeichen wie oben, Gummierung weiss. Siehe Abbild. S. 28, Nr. 6.

3 Silbergroschen karmin (hell- und dunkelkarmin).

1. Januar 1863. Schwarzer Druck, farbiges Papier, ungezähnt, Wasserzeichen und Gummierung wie oben. Siehe Abbild. S. 28, Nr. 3.

1/2 Groschen (5 Pfennig) grün, (dunkel-, lebhaft-, grau- und gelbgrün).

1. Juli 1864. Farbiger Druck, weisses Papier, in Linien von unten durchstochen, Wasserzeichen wie oben, Gummierung weiss. Siehe Abbild. S. 28, Nr. 8.

1 Silbergroschen gelb (mattgelb, lebhaftgelb).

1. (?) August 1864. Die Marken zu 1/2 Groschen und 1 Groschen der Emission 1861 und 1863 in Bogen von oben durchstochen. Siehe Abbild. S. 28, Nr. 12.

1/2 Groschen (5 Pfennig) grün (hellgrün 1865).

1 Silbergroschen gelb,

15. August 1864. Farbiger Druck, weisses Papier, in Bogen von oben durchstochen, Wasserzeichen wie oben, Gummierung weiss. Siehe Abbild. S. 28, Nr. 9.

1 Sgr. gelb (orange gelb).

Die Marken zu 1/3 Sgr. 1856, 2 Sgr. 1853 und 3 Sgr. 1862 ebenfalls in Bogen von oben durchstochen. Siehe Abbild. Seite 28, Nr. 10 und 11.

1/3 Silbergroschen (vier Silberpfennig) weiss.

2 » blau (hellblau 1865).

3 » karmin.

1. (?) October 1865. Farbiger Druck, weisses Papier, in Bogen durchstochen (wie die Emission 1864), Gummierung hellgelb. Siehe Abbild. S. 28, Nr. 13 bis 16.

$\frac{1}{3}$ Groschen schwarz.

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | » | roth (rosa, dunkelroth, karmin). |
| 2 | » | blau (hellblau, mattblau, dunkelblau). |
| 3 | » | hellbraun (röthlichbraun, dunkelbraun). |

Varietäten:

Undurchstochen. Siehe Abbild. S. 28, Nr. 17.

$\frac{1}{3}$ Groschen schwarz.

- | | | |
|---|---|-------|
| 1 | » | rosa. |
| 2 | » | blau. |

II. Briefumschläge.

1. **August 1855.** Werthstempel links, farbiger Druck, weisses Papier, blauer Ueberdruck links, Braunschweiger Klappenstempel, kurze Gummirung, zwei Formate. Abbild. S. 62.

A. Kleines Format (147:84 mm).

- | | | |
|---|----------------|--|
| 1 | Silbergroschen | gelb (hellgelb, schwefelgelb, hell- und dunkelorange). |
| 2 | Silbergroschen | blau (ultramarin-, preussisch-, dunkel- und mattblau). |
| 3 | » | rosa (hellrosa, dunkelrosa, karmin). |

Ueberdruck-Varietäten.

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | » | sehr hellgelb, lilafarbiger Ueberdruck. |
| 2 | » | dunkelblau, lilafarbiger Ueberdruck. |

B. Grosses Format (149:116 mm).

- | | | |
|---|----------------|------------------|
| 1 | Silbergroschen | hellgelb. |
| 2 | » | mattblau. |
| 3 | » | rosa (hellrosa). |

1. **October 1863.** Dieselbe Ausführung, nur dunkelblauer Ueberdruck und lange Gummirung.

A. Kleines Format (147:84 mm).

- | | | |
|---|----------------|--|
| 1 | Silbergroschen | gelb (hellgelb, orange, dunkelorange). |
| 2 | » | blau (ultramarinblau). |
| 3 | » | rosa (hell- und dunkelrosa). |

Ueberdruck-Varietäten.

- | | | |
|---|----------------|------------------------------------|
| 2 | Silbergroschen | gelb, ultramarinblauer Ueberdruck. |
| 3 | » | rosa, » » |

B. Grosses Format (149:116 mm),

- 1 Silbergroschen gelb.
- 2 » blau (?).
- 3 » rosa.

15. September 1865. Werthstempel rechts, farbiger Druck, weisses Papier,*) blauer Ueberdruck rechts, zwei Klappenstempel, zwei Formate, lange Gummirung. Siehe Abbild. S. 66.

I. Preussischer Klappenstempel.**A. Kleines Format (147:84 mm).**

- 1 Groschen rosa (hellrosa, dunkelrosa).
- 2 Groschen blau (hellblau, ultramarinblau).
- 3 Groschen braun.

B. Grosses Format (149:116 mm).

- 1 Groschen rosa.
- 2 » blau.
- 3 » braun (hellbraun).

II. Braunschweiger Klappenstempel.**A. Kleines Format (147:84 mm).**

- 1 Groschen rosa (hellrosa, dunkelrosa).
- 2 » blau (mattblau, ultramarinblau).
- 3 » braun (hellbraun).

B. Grosses Format (149:116 mm).

- 1 Groschen rosa.
- 2 » blau.
- 3 » braun.

*) Bei jeder Ausgabe der Braunschweigischen Briefumschläge findet man Exemplare, wo das Papier bald ins bläuliche oder gelbliche geht. Daraus besondere Ausgaben zu katalogisiren, wie von anderen Seiten geschehen, heisst die Sucht nach Absonderlichkeiten zu weit treiben.

III. Post-Anweisungen.

1. Juni 1865. Farbiger Werthstempel rechts. Druck der Formulare: Schwarz auf farbigem Carton, 168:118 mm. Siehe Abbild. S. 72 und 73.

A. Für portopflichtige Sendungen.

1 Groschen rosa.
2 » blau.

B. Für portofreie Sendungen.

Ohne Werthstempel: weiss.

IV. Postscheine.

Verschiedene Formate, Stempel und Papiersorten, s. Abbild. S. 83 u. f.

A. Handstempel (1846).

$\frac{1}{2}$ Gutegroschen roth.
Ohne Werthangabe, schwarz (H. D-S. Portofrei).

B. Eingedruckter Werthstempel (1852).

$\frac{1}{2}$ Gutegroschen.
6 Pfennig.
5 » { 1) Zahl geschrieben.
 { 2) » gedruckt

V. Stadtpost-Stempel.

1. Januar 1847. Runder, 21,5 mm grosser Handstempel, ohne Werthangabe. Siehe Abbild. S. 93.

(3 Pfennig) roth (zinnoberroth, braunroth).



Berichtigungen.

Seite 20, zwischen Zeile 28 und 29 von oben, ist einzuschalten:

„sofern die Fahrpost sie nicht brachte, von der nächsten Poststelle“

Seite 56, Zeile 26 von oben muss es heissen:

„den 28. August 1865“.
